

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Wenden im
Jahr 2023/2025*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wenden	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Wenden	9
0.2.1 Strukturen	9
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	9
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	11
0.4 Überörtliche Prüfung	12
0.4.1 Grundlagen	12
0.4.2 Prüfungsbericht	12
0.5 Prüfungsmethodik	13
0.5.1 Kennzahlenvergleich	13
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	14
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	15
0.6 Prüfungsablauf	15
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	17
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	21
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	22
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wenden	28
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	29
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	29
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wenden	33
1. Finanzen	34
1.1 Managementübersicht	34
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.3 Haushaltssituation	36
1.3.1 Haushaltsstatus	37
1.3.2 Ist-Ergebnisse	39
1.3.3 Plan-Ergebnisse	43
1.3.4 Eigenkapital	47
1.3.5 Schulden und Vermögen	49
1.4 Haushaltssteuerung	56
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	57
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	60

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	62
1.4.4	Fördermittelmanagement	65
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	67
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	72
2.	Gremienarbeit	79
2.1	Managementübersicht	79
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	80
2.3	Profil Gremienarbeit	80
2.3.1	Aufwendungen	81
2.3.2	Gremienstruktur	84
2.3.3	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	88
2.3.4	Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder	93
2.3.5	Digitalisierung der Gremienarbeit	95
2.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	98
3.	Vergabewesen	99
3.1	Managementübersicht	99
3.2	Aufbau des Teilberichtes	100
3.3	Inhalte, Ziele und Methodik	100
3.4	Organisation des Vergabewesens	101
3.4.1	Organisatorische Regelungen	101
3.4.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	106
3.5	Allgemeine Korruptionsprävention	108
3.6	Sponsoring	112
3.7	Nachtragswesen	113
3.7.1	Abweichungen vom Auftragswert	113
3.7.2	Organisation des Nachtragswesens	116
3.8	Maßnahmenbetrachtung	117
3.8.1	Sportplatz Wenden	118
3.8.2	Umbau Kita Möllmicke - Maurer- und Betonarbeiten	122
3.9	Anlage: Ergänzende Tabellen	125
4.	Vergabewesen	128
4.1	Managementübersicht	128
4.2	Aufbau des Teilberichtes	129
4.3	Inhalte, Ziele und Methodik	129
4.4	Organisation des Vergabewesens	130
4.4.1	Organisatorische Regelungen	130
4.4.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	135
4.5	Allgemeine Korruptionsprävention	137
4.6	Sponsoring	140
4.7	Nachtragswesen	142

4.7.1	Abweichungen vom Auftragswert	142
4.7.2	Organisation des Nachtragswesens	145
4.8	Maßnahmenbetrachtung	146
4.9	Anlage: Ergänzende Tabellen	147
5.	Informationstechnik an Schulen	149
5.1	Managementübersicht	149
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	150
5.3	IT an Schulen	150
5.3.1	IT-Steuerung	150
5.3.2	Stand der Digitalisierung	154
5.3.3	IT-Sicherheit	159
5.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	162
6.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	163
6.1	Managementübersicht	163
6.2	Inhalt, Ziele und Methodik	163
6.3	Örtliche Strukturen	164
6.4	Rechtmäßigkeit	165
6.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	166
6.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	167
6.4.3	Art der Bestattung	168
6.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	168
6.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	170
6.5	Verfahrensstandards	170
6.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	171
6.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	172
6.6.2	Aufwendungen	173
6.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	174
6.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	176
	Kontakt	177

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wenden

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wenden stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie und zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Es besteht ein moderater Handlungsbedarf für die **Gemeinde Wenden**, ihre **Haushaltssituation** zu verbessern. Zwar erzielt die Gemeinde im Betrachtungszeitraum positive Jahresüberschüsse. Sollten sich die bislang guten Rahmenbedingungen verschlechtern, wird dies kurzfristige Konsolidierungserfordernisse auslösen. In den Planjahren gerät der Haushalt der Gemeinde Wenden zunehmend unter Druck. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen können nicht mehr kompensiert werden. Der eigene Handlungsspielraum wird kleiner. Aufgrund der negativen Plan-Jahresergebnisse ab 2023 sollte die Gemeinde ihre Krisenfestigkeit ausbauen und sich damit noch stärker im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft aufstellen.

Die Gemeinde Wenden verfügt über eine solide **Eigenkapitalausstattung**. Die Eigenkapitalquoten 1 und 2 bilden den Maximalwert der Vergleichskommunen ab. Treten die Jahresergebnisse bis 2027 wie geplant ein, wird sich das Eigenkapital erheblich verringern.

Ihren „wirtschaftlichen **Schulden**“ (insbesondere Rückstellungen) kann die Gemeinde höhere Forderungen und liquide Mittel gegenüberstellen. Damit ist die Gemeinde Wenden effektiv schuldenfrei. Die Analyse der Altersstruktur des städtischen Vermögens zeigt in einigen wenigen Gebäudesegmenten, wie den Wohnbauten und dem Hallenbad Handlungsbedarf. Dies lässt auf Reinvestitionsbedarfe schließen, welche die Gemeinde in der laufenden Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Die Verwaltungsführung und der Rat der Gemeinde Wenden sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung durch **Budgetberichte** informiert und sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten.

Die Gemeinde Wenden sieht grundsätzlich davon ab, konsumtive **Aufwandsermächtigungen** ins Folgejahr zu übertragen. Im investiven Bereich nimmt sie Übertragungen nur bis 2019 vor. Geplante Auszahlungen für Investitionen setzt die Gemeinde ungefähr zur Hälfte tatsächlich um. In zukünftigen Haushaltsjahren sollte die Gemeinde den Umfang der veranschlagten Investitionen insbesondere für das erste Planungsjahr überprüfen. Der restriktive Umgang mit Ermächtigungsübertragungen leistet einen beachtlichen Beitrag zu einer transparenten Haushaltsplanung.

Die Gemeinde Wenden bedient sich bei der Organisation des **Fördermittelmanagements** einer „Mischform“. Neben der zentralen Stelle (Stabsstelle Fördermittelakquise) sind auch die dezentralen Organisationseinheiten (Fachdienste) involviert. Intern tauschen sich die Zuständigen der Verwaltung in regelmäßigen Abständen zu den Förderprogrammen aus. Der Politik wird einmal im Jahr ein standardisierter Bericht zur Verfügung gestellt.

Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen auch beim **Kredit- und Anlagemanagement** eine zentrale Rolle, um unnötige Risiken zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde Wenden für ihr Kreditmanagement einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

In der Gemeinde Wenden ist die örtliche **Gremienstruktur** unauffällig organisiert. Die Fachausschüsse bündeln verwandte Themenbereiche in einzelnen Ausschüssen. Der Rat der Gemeinde hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Rat um sechs Mandate zu verringern. Diese Verringerung wurde im Jahr 2009 wieder um zwei Mandate aufgestockt. Aktuell befinden sich zudem zwei Ausgleichsmandate im Rat der Gemeinde.

Als eine von wenigen Vergleichskommunen hat die Gemeinde Wenden die Möglichkeit zur Wahl von **Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern** genutzt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Wenden ist bzgl. der Aufwandsentschädigung für Ortsvorstehende bisher nicht entsprechend der Änderungen in der EntschVO NRW angepasst. Dies sollte die Gemeinde Wenden nachholen.

Die Gemeinde erfüllt die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW geregelten Mindestanforderungen an eine **Sachausstattung für die Fraktionen** nicht vollständig. In der Gemeinde Wenden fehlt eine aktuelle Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen. Diese sollte die Gemeinde mit dem Gemeinderat zumindest einmal in der Wahlperiode aktualisieren.

Die formalen Anforderungen an die Gremienarbeit erfüllt die Gemeinde Wenden, ebenso wie die Anforderungen an eine **digitale Gremienarbeit**. Sie sollte sich zukünftig aktiv mit den neuen Möglichkeiten digitaler und hybrider Gremiensitzungen befassen.

Die Gemeinde Wenden hat das **Vergabewesen** im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gut organisiert und nutzt dafür die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die bestehenden Vergaberichtlinien sind klar formuliert und decken wesentliche Aspekte wie die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe ab. Eine zentrale Stelle oder Ansprechperson könnte in Wenden dazu beitragen, die Aufgaben im Vergabeprozess zu bündeln und die Einhaltung der Rahmenbedingungen in den Vergaben zu verbessern. Dies gilt insbesondere bei Vergaben ohne Hinzuziehung der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die Gemeinde Wenden verfügt über keine eigene **örtliche Rechnungsprüfung**, da sie hierzu als kleine kreisangehörige Kommune nicht verpflichtet ist. Eine Prüfung könnte aus Sicht der gpaNRW die Rechtssicherheit und Korruptionsprävention erhöhen. Die gpaNRW empfiehlt daher eine unabhängige und regelmäßige Prüfung der Vergaben, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Vergaben zu sichern.

Die bestehende Dienstanweisung zur **Korruptionsprävention** stammt aus dem Jahr 2006 und ist nicht mehr aktuell. Insbesondere fehlt derzeit eine systematische Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche und die Durchführung einer Schwachstellenanalyse. Die gpaNRW empfiehlt die Einführung und Umsetzung klarer Richtlinien, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die EU-Hinweisgeber-Richtlinie wurde bereits im September 2023 umgesetzt und stärkt die Prävention in der Gemeindeverwaltung.

Sponsoring spielt in der Gemeinde Wenden bislang eine untergeordnete Rolle. Die bestehende Dienstanweisung zum Sponsoring stammt aus dem Jahr 2007. Die Einbindung des Fachdienstes Finanzen bei der steuerlichen und haushaltsmäßigen Behandlung der Sponsoringverträge ist sichergestellt. Die gpaNRW empfiehlt, die Dienstanweisung zu aktualisieren, einen Mustervertrag zu entwickeln und regelmäßige Berichte über Sponsoringleistungen zu erstellen.

Die Einrichtung eines **zentralen Nachtragsmanagements** in der Gemeinde Wenden könnte die Bearbeitung der Nachträge erleichtern. Eine regelmäßige Analyse der Ursachen für Nachtragsleistungen würde dazu beitragen, bevorstehende Ausschreibungen und Projekte besser zu planen und somit Kostenabweichungen zu minimieren. Die geprüften Nachtragsaufträge und Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen fallen in der Gemeinde Wenden allerdings gering aus.

Die Gemeinde Wenden stützt die **Digitalisierung an ihren Schulen** auf einen Medienentwicklungsplan (MEP). Damit nutzt sie eine fundierte Steuerungsgrundlage für eine nachhaltige und wirtschaftliche sowie schulübergreifende Planung zur Schul-IT. Der MEP ist aktuell und basiert auf den pädagogischen Medienkonzepten der vier Schulen.

Die schülerbezogene **Ausstattung mit IT-Endgeräten** ist an allen Schulen der Gemeinde Wenden im interkommunalen Vergleich nahe am Maximalwert umgesetzt worden. Entsprechend sind die Vorgaben der bisherigen Ausstattungsplanungen in Wenden an den Grundschulen und an der Gesamtschule vollständig umgesetzt. Bei der **IT-Sicherheit** an den Wendener Schulen liegt der Gesamterfüllungsgrad im interkommunalen Vergleich nur auf einem geringen Niveau. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in fast allen geprüften Aspekten.

Die Anzahl der **ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle** in der Gemeinde Wenden ist im interkommunalen Vergleich unauffällig. Bei der Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle hält die Gemeinde Wenden die rechtlichen Vorgaben nach dem Bestattungsgesetz NRW ein. Die Gemeinde Wenden stellt dies durch eine standardisierte Checkliste sicher.

Anpassungsbedarf sieht die gpaNRW bei der Vorgehensweise der Gemeinde Wenden bei Feuerbestattungen im Rahmen einer **Ersatzvornahme**. Bei einer Feuerbestattung als Ersatzvornahme sollte die Gemeinde im Wege des Sofortvollzugs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zunächst nur die Einäscherung veranlassen. Die Urnenbeisetzung sollte sie hingegen im gestreckten Vollstreckungsverfahren d.h. unter Nutzung der gesetzlichen Fristen zunächst nur

die gebotene Einäscherung durchführen. Die **Aufwendungen je Fall** sind im Jahr 2022 überdurchschnittlich. Die Gemeinde Wenden sollte durch eine detaillierte Preisabfrage der Bestattungsleistungen herausfinden, welche Möglichkeit besteht, die Aufwendungen zu verringern.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Wenden

0.2.1 Strukturen

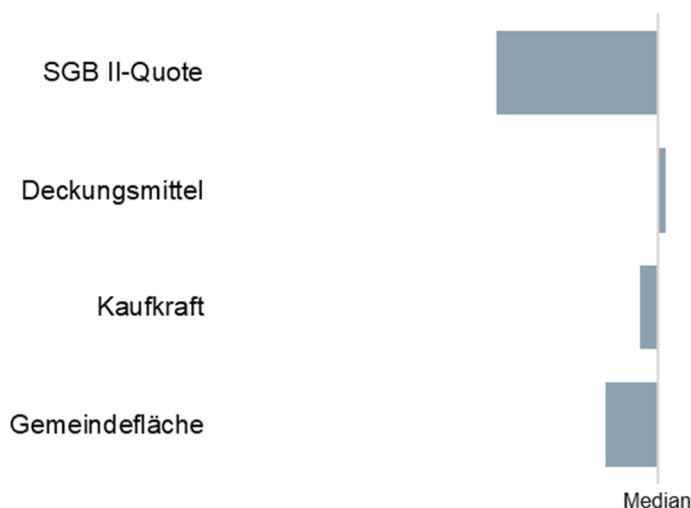
Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Wenden. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Wenden 2023



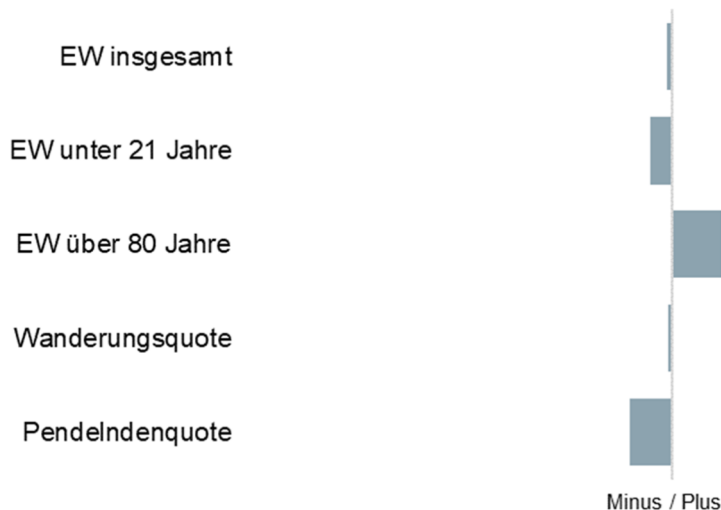
Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw.

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Wenden 2023



EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Die Gemeinde Wenden hat zum Stichtag 31. Dezember 2023 rund 19.600 Einwohner (IT.NRW). Damit ist die Bevölkerungszahl in den letzten fünf Jahren insgesamt leicht gesunken. Diese Entwicklung kommt durch die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung (Überhang von Sterbefällen gegenüber den Geburten) in Verbindung mit einer wechselhaften Wanderungsquote zustande: die Wegzüge waren in den letzten fünf Jahren insgesamt geringfügig höher als die Zuzüge. Der Rückgang in der Bevölkerung fällt nach Maßgabe des – bislang nur teilweise veröffentlichten - Zensus 2022 sogar noch höher aus.

Wie in vielen Kommunen zeigt sich in Wenden eine Verschiebung in der Altersstruktur: konkret ist der Anteil der hochbetagten Bevölkerung mit über 80 Jahren in den letzten fünf Jahren erkennbar angewachsen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen. Im Gegenzug hat sich der Anteil der jüngeren Einwohner unter 21 Jahren etwas reduziert, obwohl Wenden als „junge Gemeinde“ deutliche Zuzüge von jungen Familien (sog. Familienwanderung) realisieren konnte. Hier hat sich über den in 2022 genehmigten Flächennutzungsplan eine günstige Perspektive ergeben: es können laufend neue Wohnbauflächen erschlossen werden, die sich auf ca. 24 Hektar Fläche erstrecken werden. Ergänzend erwartet die Gemeinde damit - verbunden mit dem bestehenden Angebot an Schulen und Kita-Plätzen - wieder steigende Zuzugszahlen.

Die negative Pendelndenquote belegt, dass mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Wenden aus- als auspendeln. Im Regelfall verbleiben die 45 Vergleichskommunen hier im negativen Bereich; lediglich sechs Kommunen erreichen hier einen positiven Wert, bei dem die Einpendler gegenüber den Auspendlern überwiegen. Mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen haben gegenüber der Gemeinde Wenden weniger Einpendelnde als Auspendelnde. Dieses Verhältnis kann sich über die ergänzende Ausweisung von Gewerbegebieten zukünftig verändern. Wenden ist daher nicht eindeutig als Wohnkommune oder Arbeitsort zu charakterisieren.

Insgesamt agiert die Gemeinde Wenden nach wie vor unter uneinheitlichen Rahmenbedingungen: allgemeine Deckungsmittel im Bereich des Medians sowie einer äußerst geringen SGB II-Quote stehen einer unterdurchschnittlichen Kaufkraft gegenüber. In Wenden besteht somit nahezu eine Vollbeschäftigung, lediglich eine Vergleichskommune kann eine geringere SGB II-Quote aufzeigen. Das hinsichtlich des Gehalts- und Lohnniveaus breit aufgestellte Arbeitsplatzangebot inkl. einer großen Logistik-Niederlassung mit niedrigem Lohnniveau bietet einen Erklärungsansatz für die Kaufkraft, die von mehr als der Hälfte der Vergleichskommunen übertroffen wird.

Die allgemeinen Deckungsmittel, die sich aus Gewerbe- und Grundsteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen zusammensetzen, erreichen in Wenden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 1.572 Euro je Einwohner.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Für die letzte überörtliche Prüfung ist das Stellungnahmeverfahren gem. § 106, Abs. 6,7 GO NRW noch nicht zur Anwendung gekommen, da die Prüfung vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung abgeschlossen war. Der Umgang der Gemeinde orientierte sich dennoch an dieser gesetzlichen Regelung: der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen eine Stellungnahme der Gemeindeverwaltung erstellt und der Politik gemeinsam mit dem Prüfbericht vorgelegt. Viele Empfehlungen wurden inzwischen umgesetzt. Beispielhaft können folgende Sachverhalte genannt werden:

- fristgerechte Erstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von Elternbeitragssatzungen für die außerunterrichtlichen Betreuungsformen
- erneute Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs
- Durchführung der vorgeschriebenen Straßeninventur.

Eine Anpassung der Erschließungsbeiträge wurde genauso wie eine Abrechnung von Wirtschaftswegen seitens der Politik nicht unterstützt. Zwischenzeitlich haben sich hierzu die gesetzlichen Rahmenbedingungen insofern verändert, dass seit 01. Januar 2024 gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW ein Beitragserhebungsverbot für Straßenausbaumaßnahmen besteht.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlen-set enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlen-set aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz. Dies war in dieser Prüfung nicht der Fall.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Pro-

³ KGSt-Bericht Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022), Nr. 11/2022 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2022/2023) und Nr. 10/2023 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2023/2024)

dukte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 46 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichen Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Wenden wurde in der Zeit von November 2023 bis November 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Wenden hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Zur Prüfung haben uns die Jahresabschlüsse bis 2022 und die Haushaltspläne bis 2024 einschließlich der mittelfristigen Haushaltsplanung bis 2027 vorgelegen. Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Wenden überwiegend die Daten des Jahres 2022.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Wenden berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben

Leitung der Prüfung	Stefan Loepke
Finanzen	Martina Schneider
Gremienarbeit	Meike Badur
Vergabewesen	Michael Essler
Informationstechnik an Schulen	Thomas Riemann
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Meike Badur

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse wurden am 08. Oktober 2024 dem Verwaltungsvorstand der Gemeinde Wenden vorgestellt. Die Gemeinde Wenden hatte Gelegenheit, zu den Berichtsentwürfen Stellung zu nehmen.

Herne, den 06. Februar 2025

Im Auftrag

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Stefan Loepke

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Der Haushalt der Gemeinde Wenden gerät zunehmend unter Druck. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen können nicht mehr kompensiert werden. Der eigene Handlungsspielraum wird kleiner. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist eine sparsame Bewirtschaftung und ein ergänzender Konsolidierungsweg sinnvoll.	E1	Die Gemeinde Wenden sollte angesichts der negativen Planergebnisse, trotz hoher Eigenkapitalausstattung und geringer Verschuldung einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen und eine dauernde Aufgabenkritik betreiben.
F2	Die Gemeinde Wenden überträgt weder konsumtive noch investive Ermächtigungen (seit 2020) ins Folgejahr. Im Bereich der investiven Auszahlungen nimmt die Gemeinde im Durchschnitt weniger als die Hälfte des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch. Die Transparenz, die der Haushaltsplan bezüglich der Umsetzung sowie der voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für investive Maßnahmen bietet, ist daher eingeschränkt.	E2	Das Ziel der Gemeinde Wenden sollte es sein, nur Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Um die Aussagekraft der Investitions- und Haushaltsplanung weiter zu verbessern, sollte der Grad der Inanspruchnahme gesteigert werden
F3	Die Gemeinde Wenden hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	E3	Wir empfehlen der Gemeinde Wenden, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.
Gremienarbeit			
F1	Die Gemeinde Wenden bedient sich dem Einsatz von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern. Bisher erfolgte keine Anpassung der Hauptsatzung entsprechend der EntschVO NRW.	E1	Die Gemeinde Wenden sollte entsprechend der Änderungen in der EntschVO NRW die Regelung in der Hauptsatzung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher anpassen.
F2	Die Gemeinde Wenden zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor.	E2	Die Gemeinde Wenden sollte regelmäßig zumindest einmal in jeder Wahlperiode die Bedarfsermittlung aktualisieren.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Wenden hat bisher die Hauptsatzung der Gemeinde noch nicht an die aktuellen Regelungen angepasst.	E3	Die Gemeinde Wenden sollte in ihre Hauptsatzung anstelle eines konkreten Betrages auf die jeweils gültige Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW verweisen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.
F4	Die Gemeinde Wenden arbeitet überwiegend digital. Bisher hat die Gemeinde Wenden noch kein Vorgehen zum Thema digitale und hybride Gremiensitzungen getroffen.	E4	Um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfalllagen sicherstellen zu können, sollte die Gemeinde Wenden die formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beraten und implementieren.
Vergabewesen			
F1	Das Vergabewesen der Gemeinde Wenden ist grundsätzlich gut organisiert. In ihren Vergaberichtlinien hat die Gemeinde wesentliche Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar und ausführlich formuliert. Bei Teilaspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Gemeinde Wenden sollte zusätzliche Regelungen zu Vergabesachverhalten wie geförderte Maßnahmen sowie Erläuterungen zu den Ex-Ante- und Ex-Post-Informationspflichten in ihre Dienstanweisungen aufnehmen. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bezüglich der Einhaltung der Informationspflichten.
		E1.2	Um die Vergabeprozesse zu strukturieren und zu standardisieren, sollte die Gemeinde Wenden die Fachlichkeit in einer erweiterten zentralen Stelle für die Vergabeverfahren bündeln.
		E1.3	Die Gemeinde Wenden sollte eine digitale Bieterliste in einem zentralen Register aufbauen. Änderungen, Ergänzungen, die Aufnahme neuer Bieter und die Suche nach geeigneten Bietern können somit direkt in einer digitalen Akte oder einer zentralen Datei erfolgen.
F2	Die Gemeinde Wenden hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen. Die Prüfung von Vergabeverfahren könnte einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	E2	Die Gemeinde Wenden sollte für eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Abwicklung der Vergabemaßnahmen die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Prüfung ihrer Vergaben erwägen und dazu entsprechende Regelungen verschriftlichen.
F3	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Gemeinde Wenden in Teilen erfüllt. Die gpaNRW sieht insbesondere noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Festlegung besonders gefährdeter Bereiche und Dienstposten, sowie bei der Aktualisierung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006. Die Gemeinde Wenden hat bereits im September 2023 die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes umgesetzt. Damit stellt sie die Zugänge zu einer internen und externen Meldestelle sicher.	E3.1	Die Gemeinde Wenden sollte eine aktuelle Dienstanweisung erstellen, die klare Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Korruptionsfällen festlegt.

Feststellung		Empfehlung	
		E3.2	Die Gemeinde Wenden sollte ihre korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen und dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechende Präventionsmaßnahmen treffen. Zudem empfiehlt die gpaNRW, die sog. Schwachstellenanalyse wie beabsichtigt durchzuführen und dazu die Bediensteten mit einzubeziehen
F4	Bei der Gemeinde Wenden spielt Sponsoring bisher keine große Rolle. Die von der Gemeinde dazu erstellte Dienstanweisung deckt den Regelungsbedarf nicht vollständig ab.	E4	Die Gemeinde Wenden sollte die Dienstanweisung Sponsoring aus dem Jahr 2007 dem aktuellen Stand anpassen. Der Dienstanweisung sollte sie einen standardisierten Mustervertrag hinzufügen, um die Abwicklung und rechtliche Absicherung von Sponsoringleistungen vereinfachen. Dazu gehört auch die Regelung der entstehenden Nebenkosten sowie der Haftungsrisiken.
F5	Mit Abweichungen vom Auftragswert auf einem niedrigen Niveau im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Wenden auf dem 1. Viertelwert im Vergleichsjahr 2023. In der Betrachtung über drei Erhebungsjahre positioniert sich die Gemeinde am Minimum der Vergleichskommunen.	E5	Die Gemeinde Wenden sollte die Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen können bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.
F6	In der Gemeinde Wenden obliegt den Bedarfsstellen die fachliche und rechtliche Betrachtung von Auftragsänderungen und Nachträgen. Diese dokumentieren auch die Notwendigkeit von Nachträgen. Verbindliche Regelungen zur Erteilung von Nachtragsaufträgen hat Wenden nicht getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung der Nachträge findet nicht statt.	E6	Um die Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen zu verbessern, sollte die Gemeinde Wenden Nachträge einheitlich erfassen, auswerten und analysieren.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Wenden bestehen deutliche Defizite in den meisten geprüften Sicherheitsaspekten.	E1	Die Gemeinde Wenden sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahmen kommen in der Gemeinde Wenden eher selten vor. Die Gemeinde beauftragt in solchen Fällen den Bestatter gleichzeitig für die Einäscherung und für die Urnenbeisetzung.	E1	Die Gemeinde Wenden sollte Feuerbestattungen als Ersatzvornahme künftig als zweigeteilten Bestattungsvorgang durchführen, um eventuelle Kostenerstattungsansprüche zu vermeiden.
F2	Die Gemeinde Wenden bearbeitet die ordnungsbehördlichen Bestattungen anhand einer standardisierten Checkliste. Diese Checkliste endet mit der Ermittlung von bestattungspflichtigen Personen.	E2	Die Gemeinde Wenden sollte die vorhandene Checkliste für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit den Arbeitsschritten für die Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht ergänzen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Wenden hat höhere Aufwendungen im Jahr 2022 für die Bestattungen aufgewendet als die Hälfte der Vergleichskommunen.	E3	Die Gemeinde Wenden sollte trotz regelmäßiger Preisabfragen analysieren, weshalb die Aufwendungen im Jahr 2022 über dem Durchschnitt lagen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Wenden nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbn.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

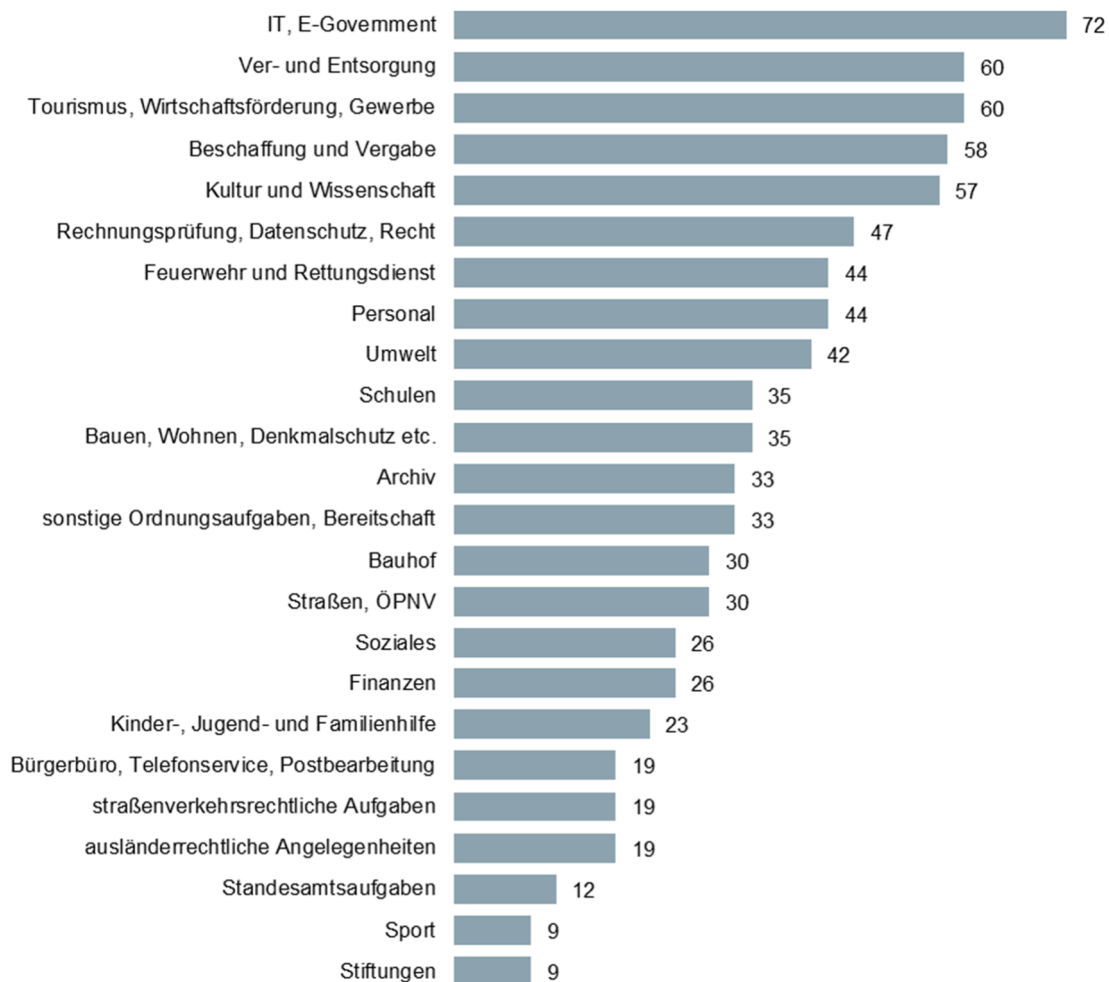
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 43 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government, Ver- und Entsorgung und Tourismus, Wirtschaftsförderung und Gewerbe.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

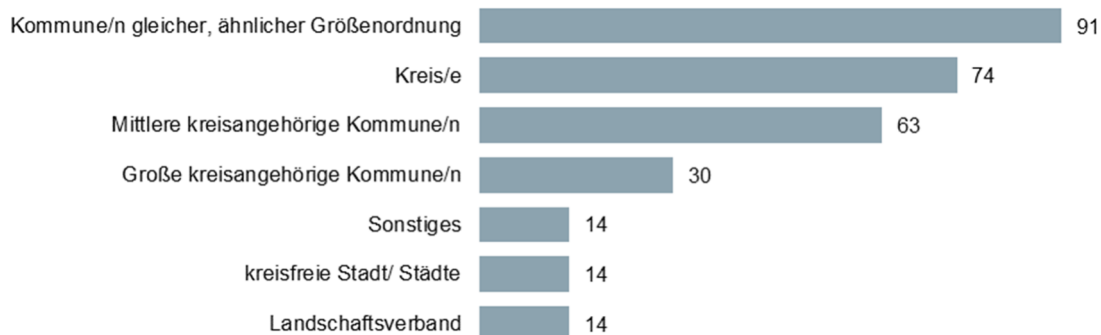


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bilden sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis Archiv sowie Beschaffung und Vergabe als Schwerpunktthemen heraus.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent

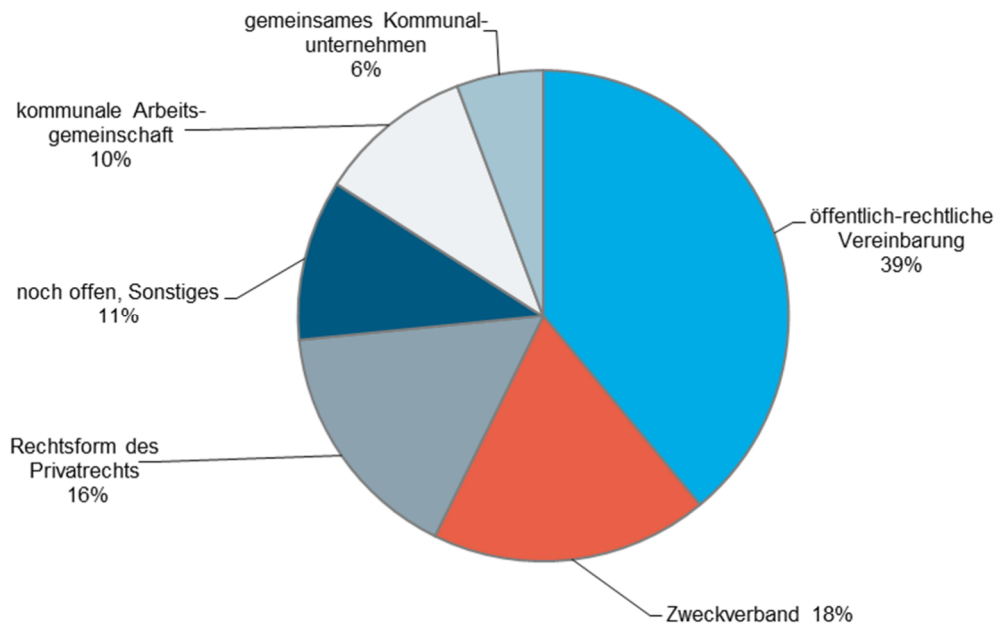


Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Viele Kooperationen werden auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie IT, E-Government, Ver- und Entsorgung, Kultur und Wissenschaft sowie Wirtschaftsförderung und Touristik ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

Rechtsformen IKZ in Prozent



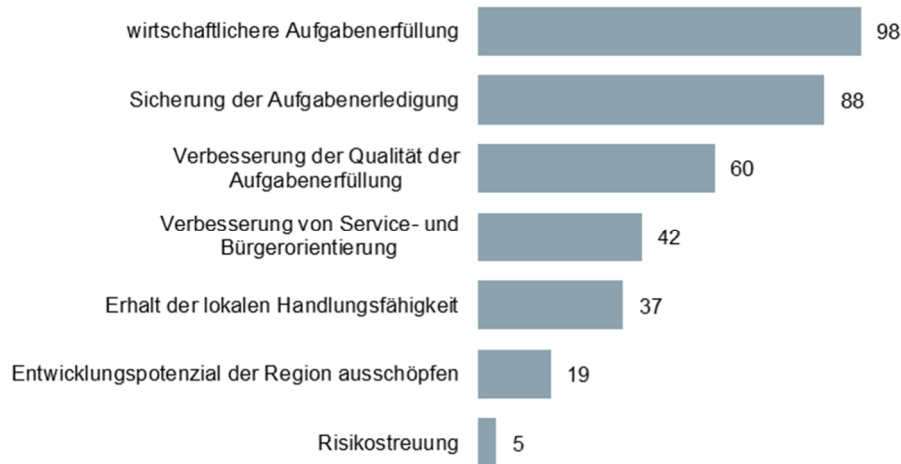
Über ein Drittel der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen können helfen, bürokratische Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem sie klare Richtlinien für Handlungen und Entscheidungen festlegen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Ziele IKZ in Prozent



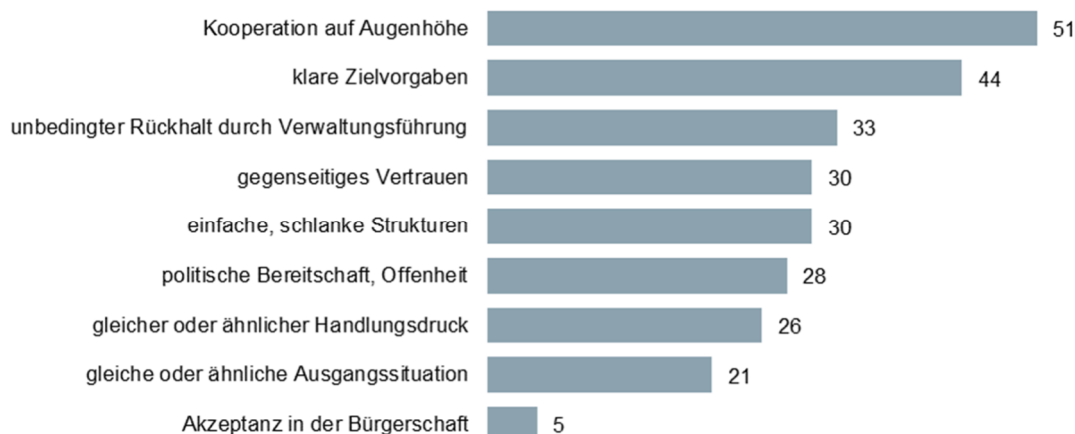
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händierend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren die Kooperation auf Augenhöhe, klare Zielvorgaben sowie der unbedingte Rückhalt durch die Verwaltungsführung. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit lag bei politischen Widerständen und einer fraglichen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wenden

Die Gemeinde Wenden hat sich mit der interkommunalen Zusammenarbeit auseinandergesetzt und bislang in sieben konkreten Arbeitsfeldern umgesetzt. Damit handelt es sich um eine in Wenden anerkannt erfolgreiche Form der kommunalen Aufgabenerledigung. Folgende Aufgaben werden über eine IKZ erledigt:

- in verwaltungsinternen Leistungsbereichen: ein gemeinsamer Archivar mit zwei weiteren Kommunen, einen Datenschutzbeauftragten über den Zweckverband Ostwestfalen-IT, die Beihilfeleistungen über die kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw), die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie die Südwestfalen-IT (SIT), die das Hosting und weitere IT-Serviceleistungen für fast alle EDV-Verfahren der Gemeinde erbringt,
- im Bildungsbereich durch gemeinsame Lehrkräfte in der Musikschule,
- im Bereich der Ver- und Entsorgung hinsichtlich der Abfallentsorgung (Zweckverband Abfallentsorgung im Kreis Olpe -ZAKO).

Weitere interkommunale Zusammenarbeiten sind derzeit nicht geplant. Neben den von der gpaNRW abgefragten formellen Zusammenarbeiten finden darüber hinaus noch eine Vielzahl von nicht formalisierten gemeinsamen Aktivitäten mit verschiedenen Kommunen statt. Hierzu hatte die Gemeinde in 2023 eine entsprechende Informationsvorlage vorgelegt.⁷ Geprüft, aber nicht umgesetzt wurde u.a. eine Zusammenarbeit im Standesamt, eine gemeinsame Personalabrechnung und eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der Musikschule. Erfahrungsgemäß scheitern Ansätze zur Zusammenarbeit häufig an unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven auf die zu erledigende Aufgabe. Bei entsprechenden Kompromissen sinkt die angestrebte Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Aufgabenerfüllung. Als Beispiel kann die Aufgabe der Vollstreckung angeführt werden, die aus Sicht der Gemeinde Wenden von einer zentralen Stelle für mehrere Kommunen weniger wirksam erfolgen kann als vor Ort selber.

Vorrangige Ziele der Gemeinde Wenden sind eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, die Sicherung der Aufgabenerledigung, die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung sowie die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung. Aus Sicht der Gemeinde haben sich insbesondere die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein, mit der kvw in Beihilfeangelegenheiten, der gemeinsamen Archivarin und im Bereich der Entsorgung die ZAKO bewährt.

Politische Bereitschaft und Offenheit, klare Zielvorgaben und der unbedingte Rückhalt der Verwaltungsführung stehen für Wenden als Erfolgsfaktoren an erster Stelle. In der Gesamtsicht sieht Wenden neue Chancen für eine kommunenübergreifende Zusammenarbeit im Abbau von bürokratischen Hürden, wie sie z. B. in der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zusätzlich aufkommen können.

⁷ Link zum Ratsinformationssystem der Gemeinde Wenden: [Informationsvorlage XI/665](#)

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 41 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Wenden.

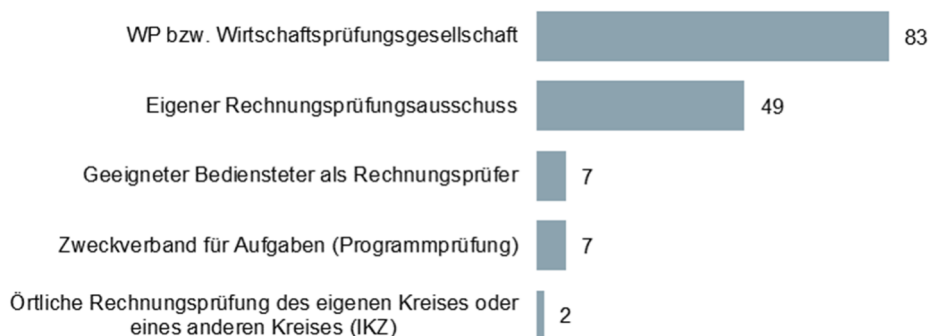
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

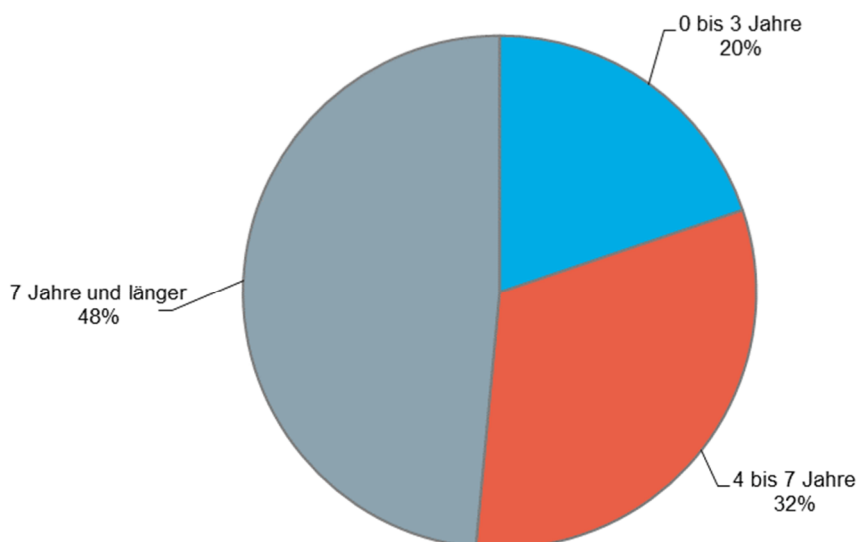
Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Aufgabenwahrnehmung örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2022



- In 34 von 41 Kommunen (83 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- In 20 von 41 Kommunen (49 Prozent) führt der **eigene Rechnungsprüfungsausschuss** die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch.
- In wenigen Fällen (sieben Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung **von geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfende** wahrgenommen. In gleichem Umfang werden bestimmte Aufgaben in Form eines **Zweckverbandes** wahrgenommen.
- Nur in einem Fall (zwei Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung durch einen Kreis wahrgenommen.

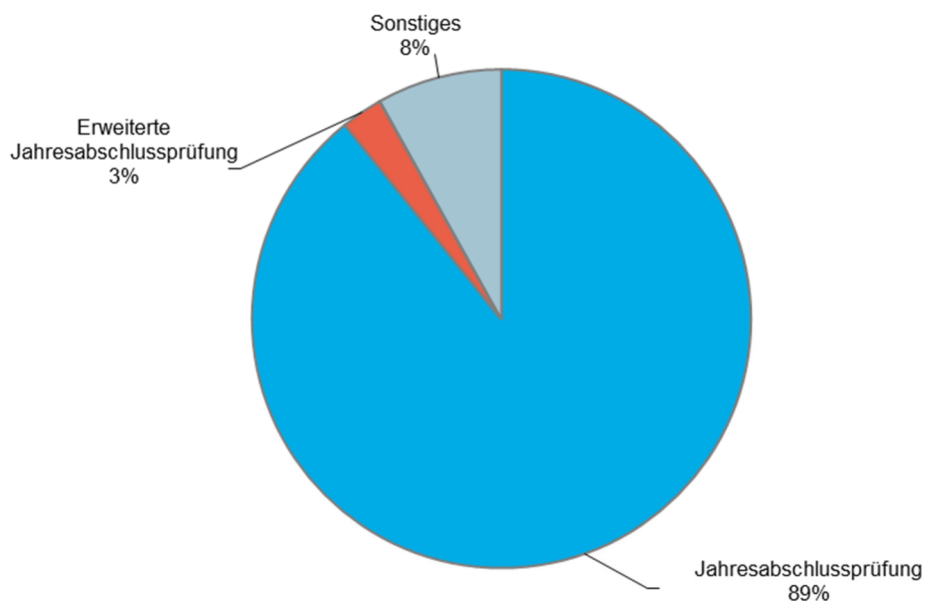
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2022



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 48 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2022



Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher sehr selten beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁸ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁹ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

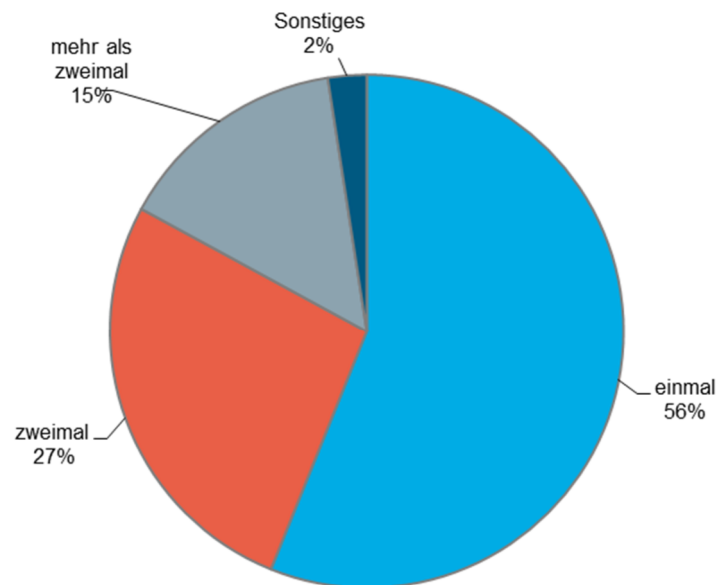
⁸ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und -prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2022



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien¹⁰ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

¹⁰ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Wenden

In der Gemeinde Wenden werden die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen.

Die erstmalige Beauftragung erfolgte mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde Wenden. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Wenden tagte im Jahr 2022 insgesamt einmal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Wenden entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben (vgl. Teilbericht Vergabewesen) und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Wenden** im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation	▲		

Es besteht moderater Handlungsbedarf für die Gemeinde Wenden, ihre Haushaltssituation zu verbessern. Zwar erzielt die Gemeinde im Betrachtungszeitraum positive Jahresüberschüsse. Diese sind jedoch zumindest auch Ergebnis günstiger Rahmenbedingungen. Sollten sich diese Rahmenbedingungen verschlechtern, wird dies kurzfristige Konsolidierungserfordernisse auslösen. Aufgrund der negativen Plan-Jahresergebnisse ab 2023 sollte die Gemeinde ihre Krisenfestigkeit ausbauen und sich damit noch stärker im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft aufstellen.

Die Gemeinde Wenden unterlag im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2022 keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Die Planung ab 2023 sieht durchweg negative Jahresergebnisse vor. Dabei ist die Haushaltsplanung der Gemeinde spürbar abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und unterliegt somit allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Sollten diese Belastungen tatsächlich eintreten, würde die Ausgleichsrücklage ab 2027 verbraucht sein. Eine genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW wäre dann notwendig. Nach einer aktuellen Hochrechnung – vorbehaltlich aller Abschlussbuchungen – geht Wenden davon aus, dass das Jahresergebnis 2023 (entgegen der Planung) positiv ausfällt.

Die Gemeinde Wenden verfügt über eine solide Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquoten 1 und 2 bilden den Maximalwert der Vergleichskommunen ab. Treten die Jahresergebnisse bis 2027 wie geplant ein, wird sich das Eigenkapital allerdings erheblich verringern.

Ihren „wirtschaftlichen Schulden“ (insbesondere Rückstellungen) kann die Gemeinde höhere Forderungen und liquide Mittel gegenüberstellen. Damit ist die Gemeinde Wenden effektiv schuldenfrei. Die Analyse der Altersstruktur des städtischen Vermögens zeigt in einigen wenigen Gebäudesegmenten, wie den Wohnbauten und dem Hallenbad Handlungsbedarf. Dies lässt auf Reinvestitionsbedarfe schließen, welche die Gemeinde in der laufenden Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Haushaltssteuerung

Die Verwaltungsführung und der Rat der Gemeinde Wenden sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung durch Budgetberichte informiert und sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten.

In den Planjahren gerät der Haushalt der Gemeinde Wenden zunehmend unter Druck. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen können nicht mehr kompensiert werden. Der eigene Handlungsspielraum wird kleiner. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist eine sparsame Bewirtschaftung und ein ergänzender Konsolidierungsweg notwendig.

Die Gemeinde Wenden sieht grundsätzlich davon ab, konsumtive Aufwandsermächtigungen ins Folgejahr zu übertragen. Im investiven Bereich nimmt sie Übertragungen nur bis 2019 vor. Geplante Auszahlungen für Investitionen setzt die Gemeinde zu 40 bis 60 Prozent tatsächlich um. In zukünftigen Haushaltsjahren sollte die Gemeinde den Umfang der veranschlagten Investitionen insbesondere für das erste Planungsjahr überprüfen. Der restriktive Umgang mit Ermächtigungsübertragungen leistet einen beachtlichen Beitrag zu einer transparenten Haushaltsplanung.

Die Gemeinde Wenden bedient sich bei der Organisation des Fördermittelmanagements einer „Mischform“. Neben der zentralen Stelle (Stabsstelle Fördermittelakquise) sind auch die dezentralen Organisationseinheiten (Fachdienste) involviert. Intern tauschen sich die Zuständigen der Verwaltung in regelmäßigen Abständen zu den Förderprogrammen aus. Der Politik wird einmal im Jahr ein standardisierter Bericht zur Verfügung gestellt.

Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen auch beim Kredit- und Anlagemanagement eine zentrale Rolle, um unnötige Risiken zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde Wenden für ihr Kreditmanagement einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?

- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der **Gemeinde Wenden** ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse Wenden 2016 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich*	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2023	bekannt gemacht			HPI
2024	bekannt gemacht			HPI

* Die jährliche Überprüfung der Befreiungsmöglichkeit für den Gesamtabchluss, sowie der jeweilige Beteiligungsbericht lag zum Zeitpunkt der Prüfung vor.

Das Vergleichsjahr in der letzten überörtlichen Prüfung war 2015. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2016. Die im Haushalt 2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Die Gemeinde Wenden hat zum Zeitpunkt der Prüfung die Jahresabschlüsse bis 2022 festgestellt. Das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich ist 2022. Gesamtabchlüsse musste die Gemeinde bis 2018 aufstellen. Hinsichtlich weiterer Details dazu wird auf den Berichtsteil 1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation verwiesen.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Wenden hat seit 2016 Jahresüberschüsse erzielt. Die Planung sieht dagegen durchgängig negative Jahresergebnisse vor. Für die Jahre 2023 bis 2027 plant Wenden mit einer Reduzierung der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Wenden 2016 bis 2024

Haushaltsstatus	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt	X	X	X	X	X	X	X		
Fiktiv ausgeglichener Haushalt								X	X

*bis 2022 Ist-Werte, ab 2023 Plan-Werte

Die **Gemeinde Wenden** kann von 2016 bis 2022 positive Jahresüberschüsse erwirtschaften. Der Haushalt unterliegt zur keiner Zeit haushaltsrechtlichen Maßnahmen. Wenden ist seit Jahren abundant.

Jahresergebnisse und Rücklagen Wenden 2016 bis 2022 (IST)

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis in Tausend Euro	2.078	963	2.242	4.632	2.962	3.590	5.070
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro*	13.958	14.921	17.163	21.795	24.757	28.346	33.417
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	87.414	87.414	87.531	87.568	87.568	87.663	87.663
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	36,18	0,00	95,28	0,00
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	Keine Verringerung						
Fehlbetragsquote in Prozent	positive Ergebnisse						

*Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss des Jahresergebnisses vorweg. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird von den Kommunen erst im Folgejahr beschlossen und entsprechend mit den Rücklagen verrechnet.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Eigenkapitalausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Zum 01. Januar 2019 sind Änderungen der GO NRW in Kraft getreten. Diese haben auch Auswirkungen auf die Regelungen bezüglich der Zuführung von Jahresüberschüssen zu den Rücklagen. Seit 2019 können die Jahresüberschüsse komplett der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Darüber hinaus ist ein Jahresüberschuss zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde. Die gpaNRW hat diese Regelung in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt.

Jahresergebnisse und Rücklagen Wenden in Tausend Euro 2023 bis 2027 (PLAN)

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.320	-6.531	-9.519	-10.172	-11.677
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	31.097	24.566	15.048	4.875	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	87.663	87.663	87.663	87.663	80.862
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.801
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung				7,76
Fehlbetragsquote in Prozent	1,92	5,50	8,48	9,90	12,62

In den Haushaltsplänen 2023 und 2024 werden für die Jahre bis einschließlich 2027 Defizite geplant. Dadurch reduziert sich das Eigenkapital um insgesamt 40,22 Mio. Euro. Dies führt ab 2027 zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Gemeinde wendet in ihrer Planung die Regelungen des NKF-CUIG¹¹ – Buchung der Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag – für das Jahr 2023 an. Hier plant Wenden außerordentliche Erträge in Höhe von 3,77 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Hochrechnungen geht die Gemeinde Wenden allerdings davon aus, dass das Jahresergebnis 2023 entgegen der Planung (Defizit von 2,32 Mio. Euro) positiv ausfallen wird. Die positive Gesamtentwicklung führt in Summe dazu, dass der Ansatz von außerordentlichen Erträge nicht notwendig ist, da sich die geplante Abgrenzung nicht realisiert hat.

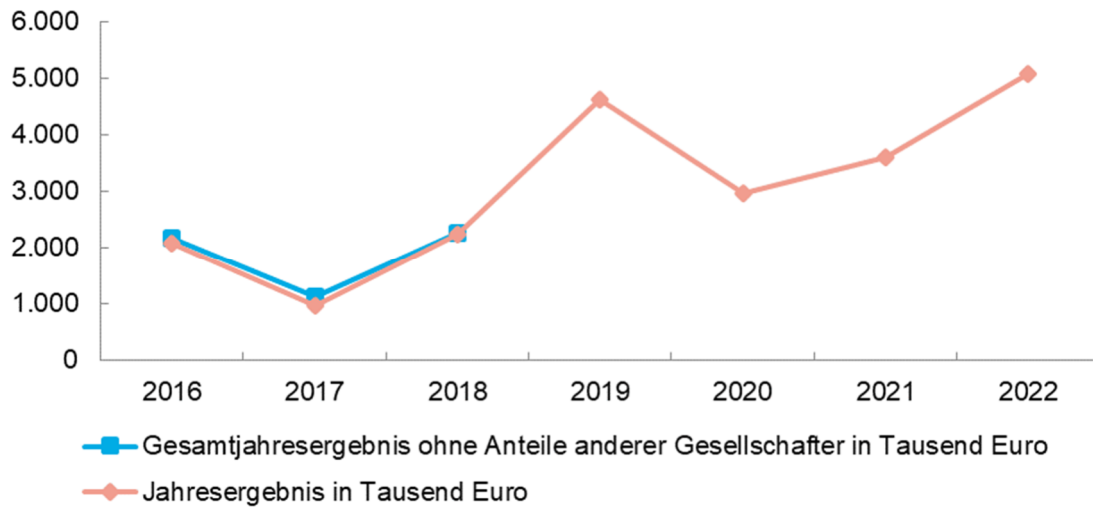
1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Gemeinde Wenden kann im gesamten Betrachtungszeitraum 2016 bis 2022 positive Jahresergebnisse erzielen. Die Höhe der Ergebnisse ist stark schwankend. Besonders die Jahresergebnisse 2019 und 2022 stützen den Haushalt. Im interkommunalen Vergleich der einwohnerbezogenen Jahresergebnisse 2022 liegt die Gemeinde im oberen Viertel. Strukturell ist der Haushalt 2022 ausgeglichen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

¹¹ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2022



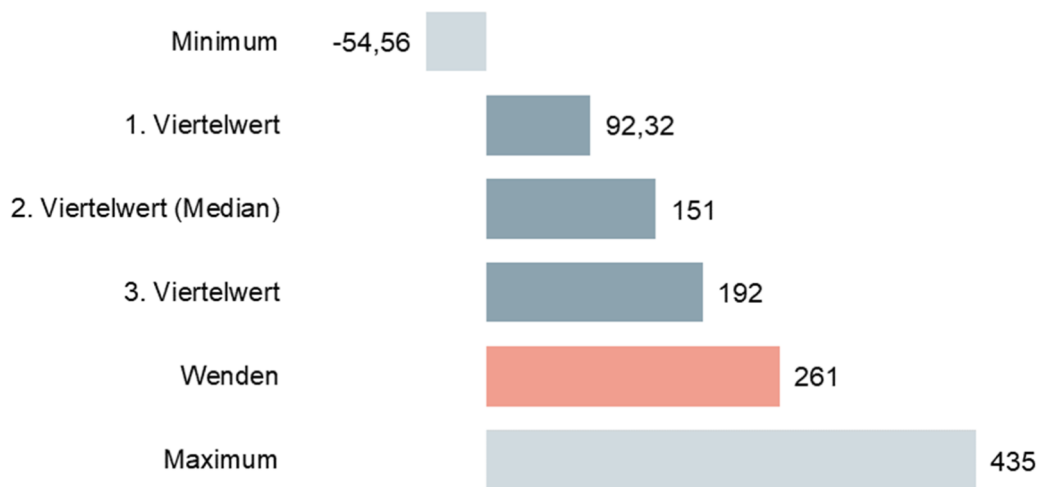
Die Jahresergebnisse der **Gemeinde Wenden** unterliegen starken Schwankungen, sind aber im Betrachtungszeitraum durchgängig positiv. Maßgeblich beeinflusst werden die Jahresergebnisse von der Konjunktur- und Wirtschaftslage. Von 2016 bis 2022 kann Wenden in Summe 21,54 Mio. Euro erwirtschaften und damit die Ausgleichsrücklage deutlich stärken.

Der wesentliche Anteil der Ertragssteigerungen ist auf Steuern und allgemeine Abgaben, hier die Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Gemeinschaftssteuer, zurückzuführen.

Nach dem NKF-CUIG hat die Gemeinde Wenden die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf. Auf eine Darstellung in der Grafik wird aufgrund der geringen Höhe der außerordentlichen Erträge verzichtet.

Die Auswirkungen der Pandemie kann die Gemeinde Wenden im Jahresabschluss 2020 als außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG ausweisen. Es handelt sich dabei jedoch bloß um einen bilanziellen Effekt. Auch ohne den außerordentlichen Ertrag von rund zwölf Tausend Euro hätte Wenden 2020 ein deutlich positives Jahresergebnis erzielt. Für 2021 und 2022 weist die Gemeinde keine außerordentlichen Erträge nach NKF-CUIG aus.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Jahresergebnisse je Einwohner sind in den Jahren 2017, 2018 und 2021 zwar überdurchschnittlich, aber gehören nicht - wie 2019 und 2022 - zu den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Jahresergebnissen. Die hohen Jahresergebnisse 2019 und 2022 sind im Wesentlichen auf höhere Gewerbesteuererträge zurückzuführen.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2022, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Zudem haben wir Sondereffekte¹² bereinigt, die das Jahresergebnis 2022 wesentlich beeinflusst haben. Die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG zum Ausgleich der pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen

¹² Bei den Sondereffekten handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen, Erträgen aus der Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken, aus der Auflösung von Umlage-Rückstellungen sowie aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen und andere sonstige Erträge. Aufwendungen zur Förderung energetischer Gebäude, Zuschüsse Kindergärten, Bewirtschaftung baulicher Anlagen und Gebäude, Wertveränderungen unbewegliche Sachanlagen und für die Zuführung zur Umlage-Rückstellung

haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 3 der Anlage dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2022“

Wenden	
Jahresergebnis	5.070
Bereinigungen (Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich)	-21.676
Bereinigungen Sondereffekte	770
= bereinigtes Jahresergebnis	-15.835
Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	17.734
= strukturelles Ergebnis	1.899

Das strukturelle Ergebnis fällt deutlich schlechter als das Jahresergebnis 2022 aus. In Summe beträgt die Abweichung 3,17 Mio. Euro.

Ertragsseitig sind die Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 um 4,40 Mio. Euro niedriger als das Ist-Ergebnis 2022.

Folgende Abweichungen des Ist-Wertes vom Durchschnittswert 2022 sind maßgeblich:

- Gewerbesteuer sind um 3,92 Mio. Euro höher und
- Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern ist um 0,79 Mio. Euro höher.

Durch die Corona-Pandemie sind 2020 Verschlechterungen eingetreten, die im Jahr 2020 hauptsächlich durch Gewerbesteuerausgleichsleistungen in Höhe von 1,83 Mio. Euro kompensiert werden. Diese haben wir entsprechend unserer Systematik in die Durchschnittswertberechnung einbezogen und damit für 2022 anteilig berücksichtigt.

Aufwandsseitig ist das Jahresergebnis 2022 um 0,46 Mio. Euro höher als der Durchschnittswert der Jahre 2018 bis 2022. Hauptsächlich ist die Kreisumlage. Diese hat konstant zugenommen und ist 2022 mit rund 10,85 Mio. Euro um 0,53 Mio. Euro höher als der Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022.

Inwieweit sich das strukturelle Ergebnis verbessert, bleibt abzuwarten. Dies wird nur eintreten, wenn die Gemeinde die möglicherweise auftretenden negativen wirtschaftlichen Entwicklungen mit einer Haushaltskonsolidierung auffangen kann.

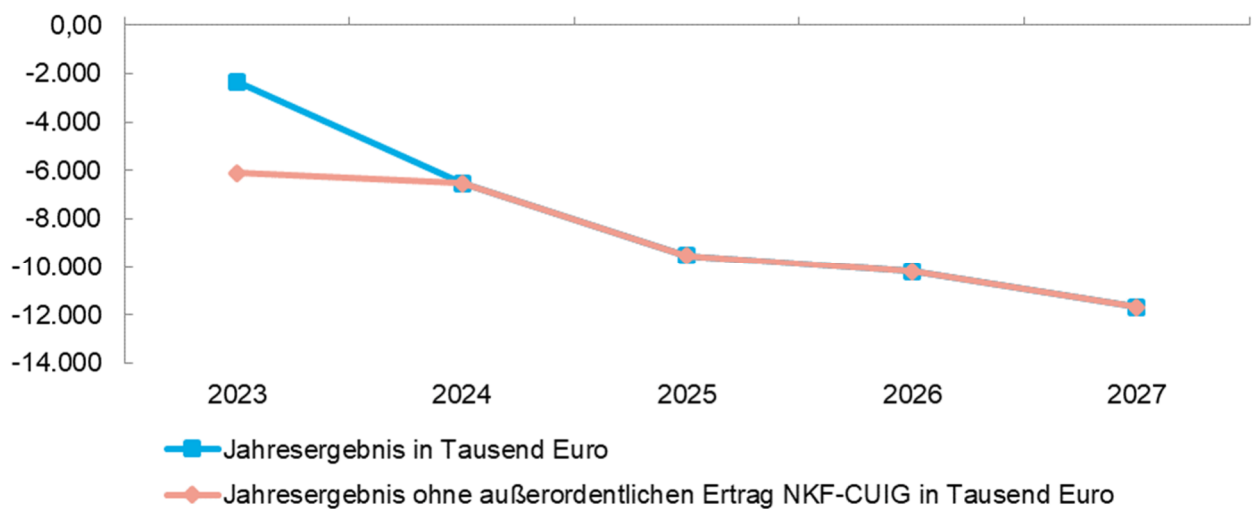
Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit Handlungsbedarf zur Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Wenden plant in den kommenden Jahren durchgängig mit negativen Jahresergebnissen. Neben den derzeit hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken sind zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken nicht zu erkennen.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Wenden in Tausend Euro 2023 bis 2027



Die **Gemeinde Wenden** plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2024 für 2027 ein Defizit von 11,68 Mio. Euro.

Wenden hat bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 mit einem Defizit von 2,32 Mio. Euro sowie einer Haushaltsbelastung durch Mindererträge und Mehraufwendungen infolge des Krieges in der Ukraine in Höhe von 3,77 Mio. Euro geplant. Nach aktueller Datenlage – vorbehaltlich der Abschlussbuchungen – geht die Gemeinde von einem positiven Jahresergebnis aus. Der Ansatz von außerordentlichen Erträge ist nicht notwendig.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2022 und Plan-Ergebnis 2027 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tau- send Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	19.108 (15.188)	18.324	-784 (3.136)	-0,83 (3,83)
Gemeindeanteil an der Gemeinschaftssteuer	13.851 (13.122)	16.900	3.049 (3.778)	4,06
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.771	3.463	-308	-1,69
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.728	7.664	936	2,64
Kostenerstattungen und -umlagen	1.657	888	-769	-11,74
sonstige ordentliche Erträge	3.399	975	-2.424	-22,10
Übrige Erträge	5.414	5.765	351	1,26
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	7.511	9.663	2.153	5,17
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.981	11.410	3.428	7,41
Bilanzielle Abschreibungen	5.557	6.760	1.204	4,00
Kreisumlage	10.851 (10.328)	16.190	5.339 (5.862)	8,33 (9,41)
Jugendamtsumlage	6.287	9.642	3.354	8,93
sonstige ordentliche Aufwendungen	5.828	4.517	-1.639	-6,39
Übrige Aufwendungen	4.842	7.801	2.959	10,01

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge:

Die Planung 2024 der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Ausgleichsleistungen (Kompensation Familienleistungsausgleich) basiert auf der im August 2023 veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz¹³ (GFG) 2024. Für die mittelfristige Planung hat die Gemeinde Wenden die Steigerungsraten der Orientierungsdaten¹⁴ des Landes angewendet.

- Die **Gewerbesteuern** hängen stark von der konjunkturellen Situation ab und schwanken entsprechend. Neben der wirtschaftlichen Entwicklung sind auch örtliche Gegebenheiten maßgeblich für die Höhe der Gewerbesteuer. Die Gemeinde hat 2022 mit 19,11 Mio. Euro deutlich höhere Gewerbesteuererträge als im Durchschnitt der letzten sechs Jahre erhalten. Die erzielten Mehrerträge sind aber nicht nachhaltig erzielbar. Die Planung der Gewerbesteuererträge 2023 entspricht dem Aufkommen des Jahres 2021. Das Planjahr 2024 orientiert sich an dem Anordnungssoll des abgelaufenen Jahres 2023. Die Planung ist nachvollziehbar und vorsichtig.
- Die Basis bei der Planung der **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer** (Gemeinschaftssteuer) 2024 bilden die Orientierungsdaten des Landes NRW, unter Berücksichtigung der aktuellen Schlüsselzahlen. Die weitere mittelfristige Veranschlagung erfolgt ebenfalls auf den Orientierungsdaten. Neben den Gewerbesteuern gehört der Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommens- und Umsatzsteuer) zur wichtigsten Einnahmequelle der Gemeinde Wenden. Fast 25,77 Prozent der Erträge 2022 entfallen auf die Gemeinschaftssteuern.
- Bei den **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** werden die Landeszuweisungen sowie die Auflösung der Erträge aus Sonderposten aus Zuwendungen verbucht. Von 2022 bis 2027 plant die Gemeinde einen Rückgang der Erträge von 0,31 Mio. Euro ein. Zu beachten ist allerdings, dass das Jahr 2022 sich durch höhere Erträge auszeichnet. Dies ist unter anderem bedingt durch zusätzliche Zuweisungen des Landes für Corona-bedingte Mehraufwendungen (0,4 Mio. Euro). Die Planung korrespondiert mit der Planung des Jahres 2022. Ein Planungsrisiko ist hieraus nicht erkennbar.

¹³ Modellrechnung vom 22. August 2023 zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024).

¹⁴ Orientierungsdaten 2024 – 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2023 Az. 304-46.05.01-264/22

- Die Steigerungen bei den **öffentlich-rechtliche** Leistungsentgelte ist hauptsächlich auf die Änderung der Abfallgebührensatzung zurückzuführen. Hier plant Wenden die deutliche Erhöhung der Abfallgebühren (80 l von 59,20 Euro auf 93,60 Euro oder 120 l von 88,80 Euro auf 140,40 Euro) entsprechend ein.
- Bei den **Kostenerstattungen und –umlagen** plant die Gemeinde deutlich geringere Erträge vom Land ein. In Summe sind das 0,56 Mio. Euro.
- Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** ist der Ertragseinbruch auf die Planungssystematik zurückzuführen. Zum einen sind die jährlichen Ertragsverbesserungen auf Jahresabschlussbuchungen zurückzuführen wie beispielsweise die Auflösung von Rückstellungen. Zum anderen hat die Gemeinde hier auch die Erträge aus Veräußerungen von Grundstücken, Gebäuden, beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen verbucht. Diese werden im Haushalt meist geringer oder gar nicht geplant, was dann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses positive Auswirkungen hat. Bei den stichprobenartig geprüften geplanten Erträgen haben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben.

Plan-Daten unterliegen naturgemäß allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Bei den Erträgen bestehen diese insbesondere durch Unsicherheiten in der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dies hatte und hat auch die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine gezeigt. Weitere allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben sich bei den Erträgen aus dem Finanzausgleich. Die verteilbare Schlüsselmasse und die Entwicklung der fiktiven Hebesätze nach dem GFG sind ungewiss. Das Land hat die verteilbare Finanzausgleichsmasse zunächst mit Kreditmitteln gestützt. Außerdem bestehen bezüglich der geänderten Methodik der Ermittlung der fiktiven Hebesätze, von der die kreisangehörigen Kommunen gegenüber den kreisfreien Städten profitieren, Unsicherheiten, da die kreisfreien Städte hiergegen geklagt haben. Eine weitere Unsicherheit besteht im Umgang mit der Altschuldenfrage. Laut Pressemitteilung vom 22. August 2023 beabsichtigt das Land, nunmehr zum Haushaltsjahr 2025 in eine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik einzusteigen. Wie die letztendliche Ausformulierung aussehen wird und in welcher Höhe die einzelnen Kommunen betroffen sind, bleibt abzuwarten. Auch die Grundsteuer-Aktualisierung sowie die Umsetzung des § 2b UStG bergen weitere Unsicherheiten.

Aufwendungen

- Die Gemeinde Wenden kalkuliert die **Personalaufwendungen** ausgehend von der Zahl der im Stellenplan vorgesehenen Stellen sowie den vorübergehend Beschäftigten. Anpassungen des Stellenplans werden ebenso eingeplant wie Stufenaufstiege. Tarif- und Besoldungsanpassungen werden, soweit diese bereits bekannt waren, ebenfalls in der Planung berücksichtigt. Ebenso werden notwendige Personalaufstockungen eingeplant. Hierbei handelt es sich um zwei Ausbildungsstellen sowie weitere zusätzliche Stellen im Bereich Feuerschutz und Hochbau. Mit einer jährlichen Änderung von 4,91 Prozent liegt die Planung deutlich über den Prognosen der kommunalen Spitzenverbände für die Kommunalfinanzen von 3,5 Prozent. Diese durchschnittliche Steigerungsrate ergibt sich maßgeblich aus der Steigerung für das Jahr 2023 mit 15,64 Prozent bei den Personalaufwendungen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sind aus den gewählten Planansätzen nicht zu erkennen

- Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** enthalten sämtliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Vermögens, die Kosten für die Lehr- und Lernmittel, die Ruhrverbandsumlage sowie Kooperationszuschüsse an diverse offenen Ganztagschulen. Die Gemeinde Wenden plant ab 2023 mit deutlich gestiegenen Aufwendungen für sämtliche Bewirtschaftungskosten (2,44 Mio. Euro). Ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen besteht in der Entwicklung der Inflation. Bis 2027 sollen die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen um rund 3,13 Mio. Euro steigen. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 6,83 Prozent.
- Die Gemeinde Wenden plant die **bilanzielle Abschreibung** entsprechend den angestrebten Investitionen. So plant Wenden in den nächsten Jahren umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsinvestitionen, sowie den Neubau eines Bades (vgl. 1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen). Mit der Umsetzung werden sich perspektivisch auch die Abschreibungen erhöhen. Das hat die Gemeinde bereits eingeplant.
- Die **allgemeine Kreis-** sowie die **Jugendamtsumlage** sind seit 2016 kontinuierlich gestiegen. Hierbei berücksichtigt die Gemeinde Wenden in ihrer Planung die Umlagegrundlagen und den Umlagesatz laut dem Haushaltsplan des Kreises Olpe. Die Aufwendungen für die Kreisumlage werden durch den Umlagebedarf des Kreises, der Steuerkraft der Gemeinde Wenden sowie der Steuerkraft der übrigen kreisangehörigen Kommunen bestimmt. Der Kreis Olpe hat die Hebesätze 2024 für die allgemeine Kreisumlage auf 40,24 und für die Jugendamtsumlage auf 22,90 Prozent festgelegt. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von gesamt 8,11 Prozent.

Auch bei den Aufwendungen bestehen allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Die Entwicklung der Kreisumlage ist aufgrund der individuellen Steuerkraft und der der anderen Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises schwer planbar. Die Entwicklung der Kreis- und Jugendamtsumlage zeigt deutlich die finanzielle Belastung der Gemeinde durch den Kreis. Bereits 2022 hat die Kreisumlage inklusive des Mehrbedarfes für das Jugendamt einen Anteil von 35,10 Prozent an den ordentlichen Aufwendungen. Transferaufwendungen insgesamt belasten den Haushalt zu 43,57 Prozent.

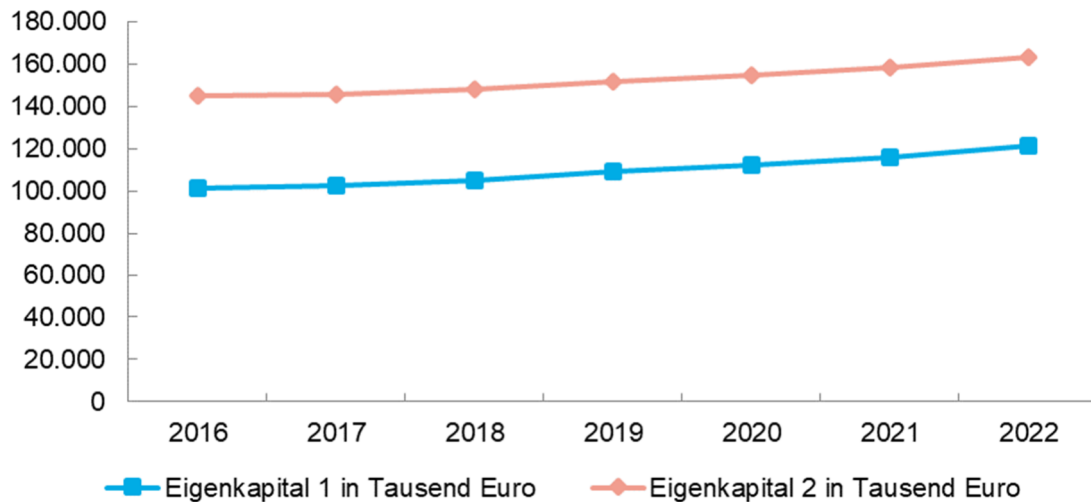
Ebenso haben Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen unter Umständen große Auswirkungen auf den Haushalt. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Form von deutlich höheren Energie- und Baukosten macht sich immer noch bemerkbar. Inwieweit die Kommune die gestiegenen Kosten auffangen kann, bleibt abzuwarten.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Wenden hat die höchste Eigenkapitalquote im interkommunalen Vergleich der größengleichen Kommunen. Die hohe Ausgleichsrücklage versetzt die Gemeinde in die Lage, die geplanten Defizite weitgehend abzufedern.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2022



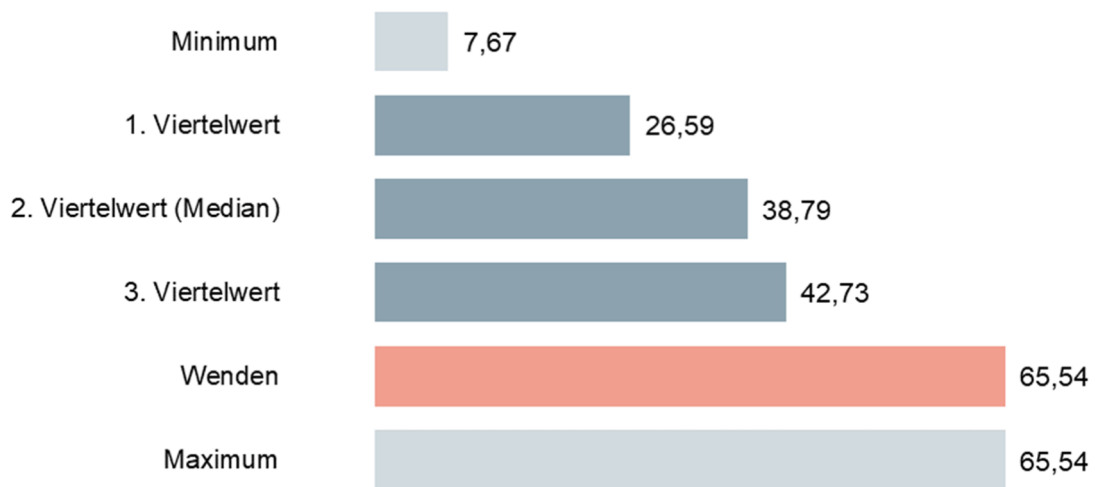
Die **Gemeinde Wenden** kann ihr Eigenkapital aufgrund der Jahresüberschüsse im Prüfungszeitraum um insgesamt 21,54 Mio. Euro stärken und die Ausgleichsrücklage ausbauen. Wesentlich dazu beigetragen haben die Jahresüberschuss 2019 und 2022 mit 4,63 Mio. Euro bzw. 5,07 Mio. Euro.

Positiv ist die Ausgleichsrücklage in Höhe von 33,42 Mio. Euro. Sie erfüllt wirkungsvoll die gesetzlich vorgesehene Pufferfunktion. Die Gemeinde plant jedoch ab 2023 ausschließlich Jahresfehlbeträge und dadurch eine sukzessive Verschlechterung ihrer Eigenkapitalausstattung. Diese soll sich bis 2027 um insgesamt rund 40,22 Mio. Euro verringern. Nach Aussage der Gemeinde wird das Jahresergebnis 2023 deutlich besser ausfallen als geplant. Vorbehaltlich der Prüfung geht die Gemeinde von einem Jahresüberschuss von rund 58 Tausend Euro aus (Planung -2,32 Mio. Euro). Auch unter dieser Prämisse, wird eine Verringerung der allgemeinen Rücklage ab 2027 notwendig sein. Das ist eine Entwicklung, die es nicht nur kritisch zu beobachten gilt, sondern eine frühzeitige Auseinandersetzung mit potenziellen Konsolidierungsmaßnahmen erfordert. Eine Umsetzung und der Umfang entsprechender Maßnahmen wird davon abhängen, ob und in welcher Intensität der geplante Eigenkapitalverzehr eintritt (vgl. 1.3.3 Plan-Ergebnisse).

Zu beachten ist zudem, dass den Kommunen gemäß § 6 NKF-CUIG ab dem Haushaltsjahr 2026 das einmalig auszuübende Recht zusteht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Alternativ besteht die Möglichkeit der linearen Abschreibung über bis zu 50 Jahre. Wenden hat lediglich 2020 außerordentliche Erträge von 12.692 Euro bilanziert, die für 2023 eingeplanten außerordentlichen Erträge sind nach Aussage der Gemeinde nicht mehr nötig. Die Gemeinde Wenden entscheidet 2025 per Ratsbeschluss welche der Alternativen sie anwenden wird. Allerdings plant die Verwaltung die Beschlussvorlage dahingehend zu formulieren, dass der außerordentliche Ertrag in Gänze erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht wird.

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der interkommunale Vergleich verdeutlicht, dass die Gemeinde Wenden die höchste Eigenkapitalquote hat. Auch in den Jahren bis 2021 hat die Gemeinde im interkommunalen Vergleich das Maximum abgebildet und hatte somit die beste Eigenkapitalausstattung der Vergleichskommunen.

Bezieht man auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Berechnung ein, bezeichnet man dies als Eigenkapital 2. Durch Einbeziehung der Sonderposten als wirtschaftliches Eigenkapital ist das Eigenkapital 2 deutlich höher. Mit 88,48 Prozent ändert sich an der Positionierung nichts.

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

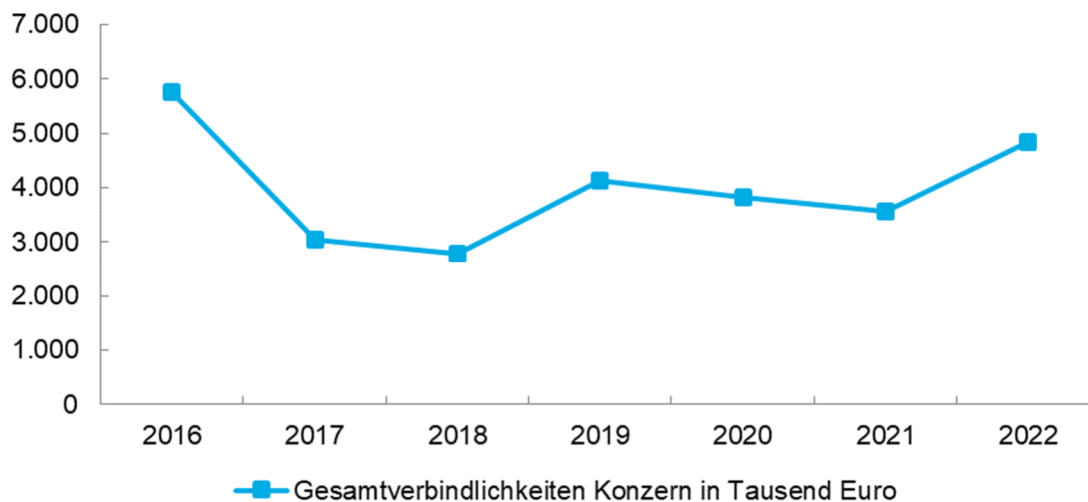
- Die Gemeinde Wenden hat die niedrigsten Gesamtverbindlichkeiten aller verglichenen Kommunen. Mit einer Steigerung der Verbindlichkeiten ist aufgrund der geplanten Investitionen in den nächsten Jahren zu rechnen.
- Die Gemeinde Wenden ist im gesamten Betrachtungszeitraum effektiv schuldenfrei.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2016 bis 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der **Gemeinde Wenden** verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2022 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Gesamtverbindlichkeiten vergleichen wir mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfswise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, beziehen wir diese Verbindlichkeiten in den Vergleich ein.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2022

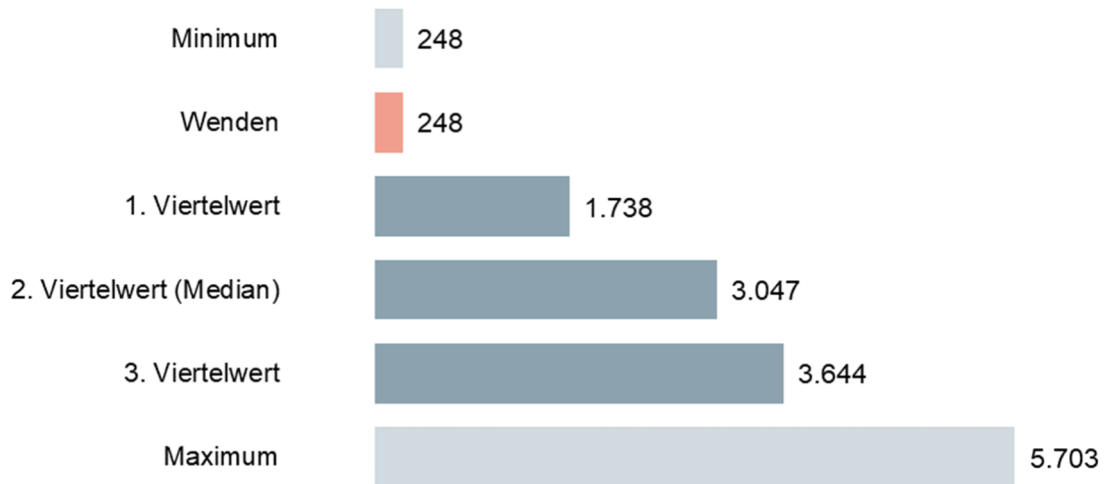


Die einzelnen Positionen der Verbindlichkeiten stehen in den Tabellen 5 und 6 dieses Teilberichtes.

Die Gesamtverbindlichkeiten Konzern Wenden sind seit 2016 um knapp eine Mio. Euro auf 4,83 Mio. Euro gesunken. Hauptsächlich ist der Abbau der Kredite für Investitionen des Kernhaushaltes. Auch in der weiteren Betrachtung sind diese maßgeblich für die Schwankungen verantwortlich. Geprägt sind die Gesamtverbindlichkeiten 2022 durch Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen des Kernhaushaltes.

Bei den Mehrheitsbeteiligungen sind die Verbindlichkeiten bei der Netzgesellschaft Wenden mbH & Co. KG im Betrachtungszeitraum kontinuierlich gestiegen, alleine im Zeitraum 2019 bis 2022 um rund 0,91 Mio. Euro. Demgegenüber sind die Verbindlichkeiten der Netzbeteiligungsgesellschaft Wenden mbH und der Wenden Netzverwaltungsgesellschaft mbH mit jeweils vier Tausend Euro nur geringfügig.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bereits seit 2017 weist die Gemeinde Wenden im interkommunalen Vergleich die niedrigsten Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner auf.

Aufgrund des Einflusses des Kernhaushaltes auf die Gesamtverbindlichkeiten werden diese Verbindlichkeiten¹⁵ nachfolgend näher dargestellt. In Summe sind die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes im Betrachtungszeitraum mit 3,99 Mio. Euro um 1,33 Mio. Euro niedriger als 2016. Allerdings sind sie im Zeitverlauf sehr schwankend. Insgesamt hat die Gemeinde die Verbindlichkeiten von 2016 bis 2020 sukzessive abgebaut, erst 2021 steigen sie wieder. Hauptsächlich sind hier die erhaltenen Anzahlungen (Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter, für laufende aber noch nicht abgeschlossene Investitionen). Waren diese im Zeitverlauf nur

¹⁵ Beinhalten die Kredite zur Liquiditätssicherung, Investitionskredite, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sowie Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen

marginal unterschiedlich, sind sie 2022 deutlich auf 2,09 Mio. Euro angestiegen. Maßgeblich sind die Vorausleistungen für Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen (1,75 Mio. Euro).

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Eckjahresvergleich 2016 bis 2022 kontinuierlich gesunken. 2022 belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nur noch auf 174 Tausend Euro. Die Gemeinde Wenden hat hier die Kredite seit 2016 um 3,12 Mio. Euro verringert.

Liquiditätskredite hat die Gemeinde erst ab 2017 aufgenommen, diese belaufen sich Ende 2022 auf 0,56 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um Kredite, die im Rahmen des Landesprogrammes „Gute Schule 2020“ aufgenommen wurden. Das Land trägt hierfür die Zins- und Tilgungsleistungen.

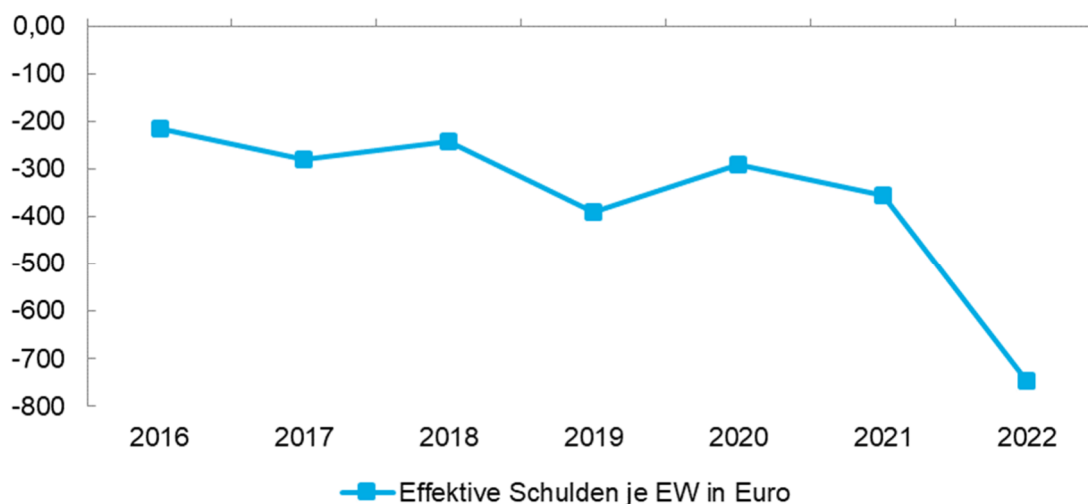
Tendenziell werden die Verbindlichkeiten in den nächsten Jahren ansteigen. Hauptursächlich ist der Neubau des Schwimmbads, der Bau von Asylbewerberunterkünften, der Umbau Grundschule Rothemühle, sowie der Anbau Feuerwehrrätehaus Gerlingen, welche mit erheblichen Kreditmitteln finanziert werden muss. Geplant sind Investitionen für Baumaßnahmen in Höhe von 85,58 Mio. Euro in den Jahren 2024 bis 2027.

1.3.5.2 Effektivverschuldung

Den Schulden der **Gemeinde Wenden** stehen liquide Mittel und andere Vermögenspositionen gegenüber, die die Gemeinde liquidieren kann. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, stellt die gpaNRW in diesem Kapitel die effektiven Schulden der Gemeinde Wenden dar. Bei den effektiven Schulden stellen wir den Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenausschlag die Forderungen und liquiden Mittel gegenüber.

Die genauen Berechnungen stehen in Tabelle 7 der Anlage zu diesem Teilbericht.

Effektive Schulden je Einwohner in Euro 2016 bis 2022

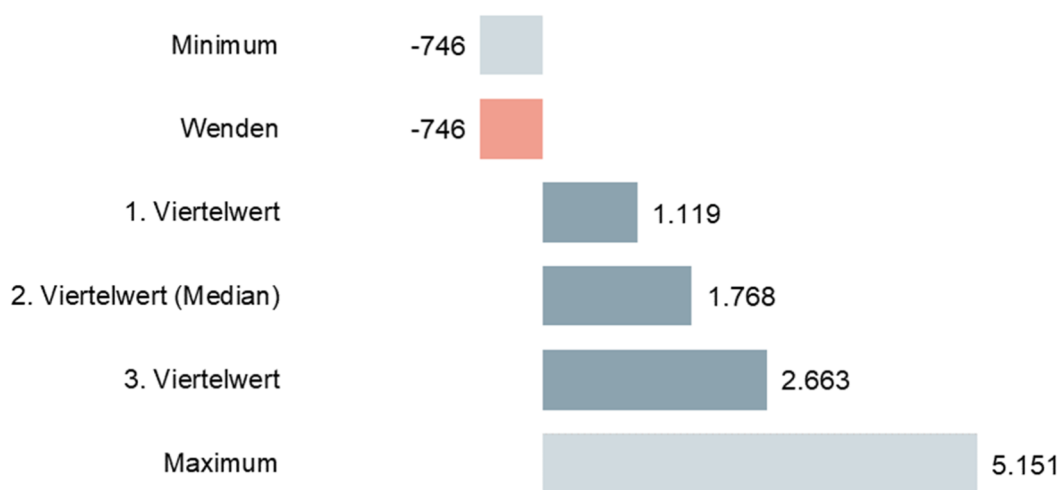


Betrachtet man ausschließlich die Entwicklung der Schulden, so stellt man im Betrachtungszeitraum eine Steigerung von knapp vier Mio. Euro fest. Zwar sind die Rückstellungen um 6,29 Mio.

Euro gestiegen, gleichzeitig konnte Wenden die Verbindlichkeiten um 1,33 Mio. Euro reduzieren. Die gute Liquiditätslage der Gemeinde Wenden kompensieren zusätzlich die verbleibenden Rückstellungen.

Dies alles wirkt sich positiv auf die effektiven Schulden der Gemeinde Wenden aus. Die Forderungen, sowie die bestehenden liquiden Mittel sind in Summe deutlich höher, als die bilanzierten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Effektive Schulden je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wenden ist demnach im gesamten Betrachtungszeitraum effektiv schuldenfrei. Im Kreditportfolio der Gemeinde Wenden verbleiben vier Darlehen aus dem Landesprogramm Gute Schule 2020 sowie drei weitere Darlehen. Aus den drei weiteren Darlehen ergeben sich Kreditverbindlichkeiten von rund 174 Tausend Euro (2022). Weitere Details und mögliche Risiken sind dem Kapitel 1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement zu entnehmen.

Wie sich die Verbindlichkeiten im Finanzplanungszeitraum bis 2027 weiterentwickeln und welche möglichen Risiken sich daraus ergeben, wird im Kapitel 1.3.5.4 näher beleuchtet.

1.3.5.3 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese ebenfalls heran.

Anlagenabnutzungsgrade der Gemeinde Wenden in Prozent 2022

Vermögensgegenstand	GND* in Jahren	Durchschnittliche RND* in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
Wohnbauten	80	12	76
Unterkunft Asylbewerber	15	9	43
Verwaltungsgebäude	80	44	45
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	80	40	50
Feuerwehrgerätehäuser	80	41	48
Schulen - keine Differenzierung in Schulformen	80	44	45
Schulsporthallen	60	29	52
Tageseinrichtungen für Kinder	80	47	41
Hallenbäder	50	22	56
Straßen**			
Kanäle	50	25	50

*GND=Gesamtnutzungsdauer, RND= Restnutzungsdauer

**siehe gpa-Kennzahlenset: Verkehrsflächen

Grundsätzlich hat sich die Gemeinde Wenden an hohen Gesamtnutzungsdauern der NKF-Rahmentabelle¹⁶ orientiert. Dieses hat einen nennenswerten Einfluss auf den ermittelten Anlagenabnutzungsgrad. Buchhalterisch belasten lange Gesamtnutzungsdauern aufgrund niedrigerer Abschreibungen die Ergebnisrechnung weniger. Allerdings trägt die Gemeinde Wenden gegenüber kurzen Nutzungsdauern ein entsprechend höheres Risiko von außerplanmäßigen Abschreibungen.

Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von bis zu etwa 50 Prozent geht die gpaNRW von einer ausgewogenen Altersstruktur der Vermögensgegenstände aus. In Wenden zeigt der durchschnittliche Anlagenabnutzungsgrad, mit Ausnahme der Wohnbauten, noch keinen nennenswerten Handlungsbedarf auf.

Auffällig ist der 76 prozentige Anlagenabnutzungsgrad bei den Wohnbauten. Hier wirken sich die bereits abgeschriebenen Wohnhäuser wie z.B. Doppelhaushälfte Adenauerstraße und Birkenweg aus.

Indem man die Abschreibungen und Vermögensabgänge ins Verhältnis zu den Investitionen setzt, lässt sich ermitteln, in welchem Umfang die Gemeinde den Substanzverlust eines Jahres ausgeglichen hat. Diese Kennzahl wird als Investitionsquote bezeichnet. Bei einer Investitionsquote von über 100 Prozent, kann von einem vollständigen Ausgleich des Substanzverlustes ausgegangen werden. Die Investitionsquote in Wenden variiert deutlich. Lag sie 2017 noch bei 76,22 Prozent so waren es 2020 schon 177 Prozent. 2022 hat die Gemeinde mit 69,90 Prozent die niedrigste Investitionsquote im Betrachtungszeitraum.

Maßgeblich für die hohe Investitionsquote 2020 sind der Neubau des Kindergartens Gerlingen, der Anbau des Feuerwehrgerätehauses Wenden, sowie der Kauf der ehemaligen Förderschule und anschließendem Umbau in eine Musikschule in Schöna.

Werterhaltende Investitionen sollten das Ziel sein. Temporär kann es jedoch gerechtfertigt sein, nicht vollumfänglich in den Werterhalt zu reinvestieren. Dies zum Beispiel wegen Haushaltskonsolidierung oder Rückbau von Infrastruktur aus Gründen der demografischen Entwicklung.

Ab 2024 plant die Gemeinde Wenden Investitionen für Baumaßnahmen in Höhe von 85,58 Mio. Euro, davon alleine Auszahlungen von 22,76 Mio. Euro im Jahr 2024. Für die Finanzierung der Investitionen plant die Gemeinde von 2024 bis 2027 mit der Aufnahme zusätzlicher Kredite (75,17 Mio. Euro) sowie einer Reduzierung ihrer Liquiditätsbestände. Die geplanten Maßnahmen werden sich in den Folgejahren positiv auf den Anlagenabnutzungsgrad auswirken. Die Finanzierung dieser Investitionen wird zusammen mit den Abschreibungen eine dauerhafte Belastung für den gemeindlichen Haushalt darstellen.

1.3.5.4 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

¹⁶ Gem. § 36 Abs. 4 i. V. m. Anlage 16 der VV zur KomHVO NRW

Salden der Finanzplanung Wenden in Tausend Euro 2023 bis 2027

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.394	-6.725	-6.479	-6.287	-7.863
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.058	-16.838	-25.850	-19.787	-14.215
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-17.452	-23.563	-32.328	-26.073	-22.078
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	571	9.153	32.32	26.070	22.074
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-16.681	-14.410	-6,92	-2,995	-3,65

Die **Gemeinde Wenden** plant ab 2023 neben den deutlichen Ergebnisdefiziten auch mit negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die guten Ergebnisse aus Vorjahren resultieren vorrangig aus Steuereinnahmen. Der für 2023 geplante negative Saldo aus der Verwaltungstätigkeit ist vor allem verursacht durch rückläufige Gesamteinzahlungen (minus fünf Mio. Euro) bei steigenden Gesamtauszahlungen (plus 7,6 Mio. Euro). Die steigenden Auszahlungen ergeben sich vor allem aus höheren Personal- und Transferauszahlungen, sowie Sach- und Dienstleistungsaufwendungen.

Nach den Planungen kalkuliert die Gemeinde Wenden bis 2027 mit einem jährlichen defizitären Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Gemeinde plant mit einem deutlich höheren Niveau bei den investiven Auszahlungen. Dabei sind steigende (bis 2025) und dann rückläufige Auszahlungen (2026 und 2027) zwischen 17,95 Mio. Euro und 29,82 Mio. Euro geplant. Insgesamt plant die Gemeinde Wenden in den Jahren 2023 bis 2027 Investitionen in Höhe von rund 116 Mio. Euro. Diesen Ausgaben stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 26,81 Mio. Euro zur Deckung gegenüber.

Die Haushaltsplanungen zeigen im investiven Bereich für Baumaßnahmen ab dem Jahr 2023 im Vergleich zu den Jahresabschlüssen erheblich höhere Volumina. Betragen sie 2022 noch 3,41 Mio. Euro so steigen sie sukzessive bis 2025 auf 27,87 Mio. Euro. Ebenfalls eingeplant ist, wie in anderen Kommunen, unter anderem der Bau von Asylbewerberunterkünften.

Trotz ihrer guten Liquiditätslage wird die Gemeinde in den nächsten Jahren, nach jetzigem Kenntnisstand, neue Kredite aufnehmen müssen. Dieses bleibt im Hinblick auf konkretere Investitionsmaßnahmen und Gesamtvolumina, abzuwarten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die letzten Jahre gezeigt haben, dass nicht alle in den jeweiligen Haushalten eingeplanten Maßnahmen auch realisiert werden konnten. Nähere Details hierzu sind dem Kapitel 1.4.3 Ermächtigungsübertragungen zu entnehmen.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der **Gemeinde Wenden** die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Der Haushalt der Gemeinde Wenden gerät zunehmend unter Druck. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen können nicht mehr kompensiert werden. Der eigene Handlungsspielraum wird kleiner. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist eine sparsame Bewirtschaftung und ein ergänzender Konsolidierungsweg sinnvoll.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

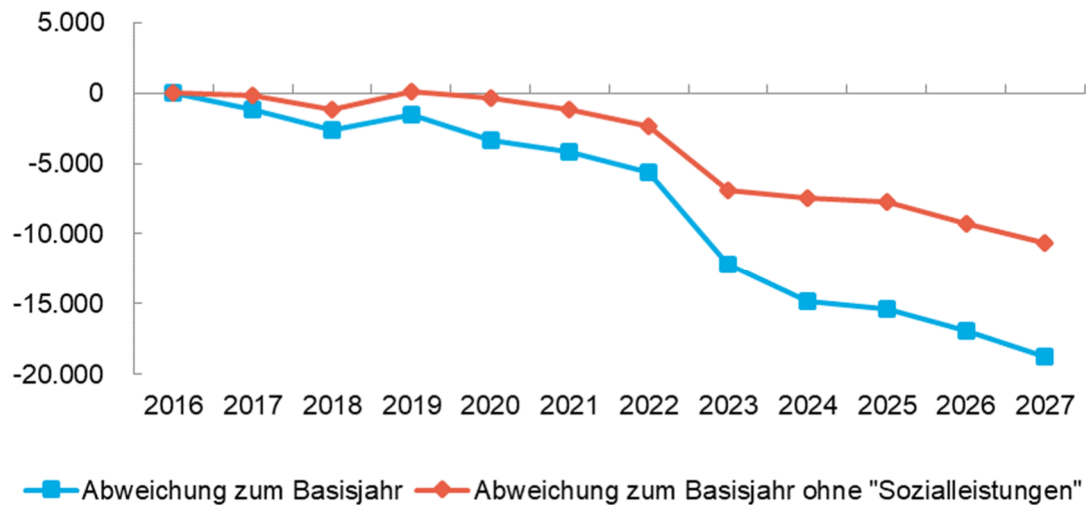
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, des Finanzausgleichs, der Solidarumlage nach dem StPaktG und der allgemeinen Kreisumlage sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der **Gemeinde Wenden** ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Wenden langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2016 entwickeln. Die Tabellen 8 und 9 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2027



Bis 2022 Ist-Werte, ab 2023 Planwerte

Als „Sozialleistungen“ bezeichnet die gpaNRW die Belastung des städtischen Haushaltes durch die Jugendamtsumlage sowie die Produktbereiche Soziale Leistungen und Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Der Verlauf des kommunalen Steuerungstrends deutet auf eine Abhängigkeit von den nicht unmittelbar steuerbaren Haushaltspositionen, insbesondere der Gewerbe- und Gemeinschaftssteuern, hin. Diese sind hier bereinigt. Der Verlauf zeigt, dass sich die von der Gemeinde zu beeinflussenden Positionen negativ entwickeln.

Im gesamten Betrachtungszeitraum ist der Trend der bereinigten Jahresergebnisse der Gemeinde Wenden negativ. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die gestiegenen Aufwendungen im bereinigten Bereich nicht durch gleichermaßen steigende bereinigte Erträge auffangen kann. Insgesamt verschlechtern sich die bereinigten Jahresergebnisse im Eckjahresvergleich 2016 (Ist) zu 2027 (Plan) um 18,72 Mio. Euro. Während die bereinigten ordentlichen Aufwendungen um rund 16,99 Mio. Euro steigen, steigen die bereinigten ordentlichen Erträgen im gleichen Zeitraum nur rund 0,52 Mio. Euro.

Das bereinigte Jahresergebnis der Gemeinde verschlechtert sich von 2016 bis 2022 um 5,62 Mio. Euro. Der Einbruch in 2023 gegenüber dem letzten Jahresabschluss 2022 beträgt 6,57 Mio. Euro. Einbrüche in diesem Umfang sprechen häufig für eine vorsichtiger Haushaltsplanung (vgl. 1.3.3 Plan-Ergebnisse). Die Verschlechterungen zum Basisergebnis 2016 (blaue Linie) ergeben sich dabei aus den stetig gestiegenen Transferaufwendungen (insbesondere in den Produktbereichen Soziale Leistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Jugendamtsumlage). Die Sozialleistungen belasten in Wenden, wie bei anderen Kommunen, deutlich und zunehmend die städtische Haushalts- und Finanzsituation. Der Zuschussbedarf aus dem gemeindlichen Haushalt steigt.

Die zukünftigen Jahresergebnisse werden von den schwankungsanfälligen Positionen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs abhängig sein. Diese Erträge hängen stark von der konjunkturellen Entwicklung ab und sind damit risikobehaftet und von der Gemeinde nicht steuerbar.

Die Sozialleistungen haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Sie umfassen die Ergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Außerdem enthalten sie die seit 2016 stetig steigende Jugendamtsumlage.

Bei der Gemeinde Wenden ist die Haushaltsbelastung durch Sozialleistungen seit 2016 um 8,04 Mio. Euro auf 11,01 Mio. Euro in 2027 gestiegen. Vor allem die Jugendamtsumlage verzeichnet starke Steigerungen. Im Vergleich zu 2016 hat sich der Fehlbetrag aus den Sozialleistungen 2022 um rund drei Mio. Euro verschlechtert. Die Sozialleistungen belasten den Haushalt 2022 mit rund 6,29 Mio. Euro. Die Haushaltsbelastung durch den Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ verlaufen relativ konstant. Die Ergebnisse der Produktbereiche „Soziale Leistungen“ schwanken dagegen im Zeitverlauf. Maßgeblich sind hier die Grundleistungen für Asylbewerber. Kontinuierlich steigt hingegen die Jugendamtsumlage. Von 2016 bis 2022 erhöht sie sich um fast 2,59 Mio. Euro. Bis 2027 plant Wenden eine weitere Steigerung von 3,35 Mio. Euro bei der Jugendamtsumlage ein. Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass sich die Belastung durch die Sozialleistungen bis 2027 deutlich intensiviert.

Diese Entwicklungen bedingen ein immer weiteres Auseinanderdriften der beiden Kurven.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte angesichts der negativen Planergebnisse, trotz hoher Eigenkapitalausstattung und geringer Verschuldung einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen und eine dauernde Aufgabenkritik betreiben.

Hiermit kann die gemeindliche Handlungsfähigkeit gestärkt und der Haushalt unabhängiger von konjunkturell beeinflussten Ertragspositionen werden.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der **Gemeinde Wenden** dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune durchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Bevor eine Kommune Steuern erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW. Steuererhöhungen können in Einzelfällen angemessen sein und auch der Finanzierung von individuellen Standards dienen, wenn diese trotz Konsolidierungsbedarf weiter aufrechterhalten werden sollen. Ziel einer Kommune muss immer der ausgeglichene Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sein.

Die Hebesätze der Gemeinde Wenden entwickeln sich wie folgt:

- bei der Grundsteuer A
Erhöhung im Jahr 2016 um drei Punkte und Senkung im Jahr 2019 um 25 Punkte,
- bei der Grundsteuer B
Erhöhung im Jahr 2016 um sechs Punkte und Senkung im Jahr 2019 um 39 Punkte,
- bei der Gewerbesteuer
im Jahr 2016 letztmalig um zwei Punkte angehoben.

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 sind für die Berechnung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen differenzierte fiktive Hebesätze eingeführt worden. Hierbei wird zwischen kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Kommunen unterschieden.

Für das Haushaltsjahr 2023 plant die Gemeinde Wenden nur eine Änderung bei dem Hebesatz für die Grundsteuer B. Diese werden von 390 um zehn Prozentpunkte auf 400 angehoben.

Im Vergleich positioniert sich die **Gemeinde Wenden** mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 1. Halbjahr 2023 im Vergleich (Angaben in von Hundert)

	Wenden	Kreis Olpe*	Regierungsbezirk Arnsberg	gleiche Größenklasse**	fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	215	244	325	302	254
Grundsteuer B	400	448	639	563	493
Gewerbesteuer	417	429	473	446	416

*gewogener Durchschnitt; ** kreisangehörige Kommunen mit 18.000 bis 25.000 Einwohner

In der Bewertung der Steuerkraft im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) wird das Steueraufkommen der Grundsteuer B mittlerweile mit 493 v. H. (fiktiver Hebesatz 2023) bewertet. Die 493 v. H. sind ein vom Land ermittelter Durchschnittswert für die Grundsteuer B von kreisangehörigen Kommunen. Mit diesem Wert wird die Steuerkraft der Gemeinde Wenden für den Erhalt von Schlüsselzuweisungen bewertet.

Die unter dem fiktiven Hebesatz angesetzte Grundsteuer B führt aber nicht nur zur Berücksichtigung höherer fiktiver Steuereinnahmen und damit zu keiner Schlüsselzuweisung, sondern auch zu einer höheren Belastung durch die Kreisumlage. Auch hier ergeben sich die Berechnungsparameter aus der fiktiv anzurechnenden Steuerkraft.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

- Die Gemeinde Wenden hält die Fristen zur Feststellung der Jahresabschlüsse trotz verzögerter Aufstellung ein. Die Haushaltssatzungen kann sie zumeist mit einer Fristüberschreitung von vier bis sechs Wochen anzeigen.
- Die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung der Gemeinde Wenden verfügen über aktuelle Informationen für die Haushaltsplanung, -ausführung und -steuerung. Grundlage bildet der entsprechende Bericht des Fachdienstes Finanzen.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltsatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten dem Bürgermeister und dem Kämmerer über den jeweiligen

Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte ein Bürgermeister sowie ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Frist zur Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung überschreitet die **Gemeinde Wenden** um rund vier bis sechs Wochen. Diese fällt auf den 01. Dezember des Vorjahres (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Der Rat beschließt die Haushaltssatzungen im Dezember. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgt grundsätzlich direkt nach der Beschlussfassung durch den Rat. Bis zur anschließenden Bekanntmachung der Haushaltssatzung befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung und unterliegt damit den entsprechenden gesetzlichen Beschränkungen. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 konnte am 31. Oktober 2023 von dem Bürgermeister bestätigt und 02. November 2023 in die Ratssitzung eingebracht werden. Die Feststellung erfolgt am 13. Dezember 2023.

Die Aufstellung und Zuleitung der Jahresabschlussentwürfe erfolgt in Wenden nicht fristgerecht bis Ende März des Folgejahres (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW). Die Ratssitzungen, in denen die Entwürfe eingebracht werden, finden überwiegend zwischen Oktober und November des nächsten Jahres statt. Damit kann die Frist zur Feststellung durch den Rat (§ 96 Abs. 1 GO NRW) gewahrt werden. Der vom Bürgermeister am 12. Oktober 2023 bestätigte Jahresabschluss 2022 wurde am 02. November 2023 vom Rat festgestellt.

Die Gemeinde Wenden musste bis 2018 Gesamtabschlüsse aufstellen. Ab 2019 macht Wenden von der Befreiung gemäß § 116a GO NRW Gebrauch und stellt für 2019 und Folgejahre keine Gesamtabschlüsse mehr auf. Ab 2019 ist dann jedoch als „Ersatz“ für den Gesamtabschluss der Beteiligungsbericht zu erstellen. Die jährliche Berichterstattung an den Rat durch den Beteiligungsbericht sollte regelmäßig spätestens bis zum Ende des Folgejahres erfolgen. Dies gelingt Wenden noch nicht fristgerecht.

Zur unterjährigen Steuerung verfügt die Gemeinde Wenden über ein Finanzcontrolling. Die Berichte basieren auf der unterjährigen Finanzdatenauswertung, welche in ein Controlling System hochgeladen werden. Anhand der Ist-Werte der vergangenen Jahre erstellt das System für jedes Produkt-Sachkonto einen Index-Wert (Erfahrungswert). Zusätzlich wird der Planwert des aktuellen Haushaltsjahres berücksichtigt. Damit werden mathematische Prognosewerte für das aktuelle Haushaltsjahr errechnet, die sowohl Entwicklungen der Vergangenheit als auch der Planung berücksichtigt. Die Fachbereiche sind im Rahmen ihrer Budgetverantwortung für die Kontrolle und Anpassung der Daten zuständig. Auf Basis dieser Daten und Rückmeldungen erstellt der Fachdienst Finanzen zentral abschließende Berichte. Dazu gehört auch eine Hochrechnung der voraussichtlichen Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf Kontenebene zum Jahresende. Die Hochrechnung im Finanzbericht erfolgt für die Gesamtergebnisse auf Produktebene. Des Weiteren enthält der Finanzprognosebericht eine Einzelübersicht über die Investitionsmaßnahmen mit Erläuterungen zur Budgeteinhaltung und Fortschritte der Maßnahme. Wesentliche bereits eingetretene oder zu erwartende Veränderungen zu den Planansätzen werden erläutert. Der Kämmerer legt dem Gemeinderat jeweils nach Ablauf der ersten Hälfte des Haushaltsjahres einen Bericht zur Haushaltswirtschaft vor. Darüber hinaus wird dem Rat der

Gemeinde Wenden zum Stichtag 31. Dezember ein Bericht über die Investitionstätigkeit vorgelegt. Verwaltungsintern wird der Verwaltungsleitung und den Fachdienstleitern ein Quartalsbericht zur Verfügung gestellt. Im Vorbericht des jährlichen Haushaltsplans wird ein Leistungs- und Finanzbericht mit Zielen und Kennzahlen mitgeliefert.

Durch das in Wenden praktizierte Finanzberichtswesen werden die Entscheidungsträger der Gemeinde in die Lage versetzt, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Verwaltungsführung und politische Gremien erhalten über ein solches Berichtswesen die zur Steuerung erforderlichen und zwingend notwendigen Informationen.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Wenden überträgt weder konsumtive noch investive Ermächtigungen (seit 2020) ins Folgejahr. Im Bereich der investiven Auszahlungen nimmt die Gemeinde im Durchschnitt weniger als die Hälfte des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch. Die Transparenz, die der Haushaltsplan bezüglich der Umsetzung sowie der voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für investive Maßnahmen bietet, ist daher eingeschränkt.

- Eine Richtlinie zur Regelungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragung wird dem jeweiligen Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die **Gemeinde Wenden** fügt dem jeweiligen Haushaltsplan als Anlage 2 eine Regelung zum Umgang mit Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GO NRW bei. Diese regelt den Umgang von Ermächtigungsübertragungen. Im konsumtiven Bereich sind bei allen nicht in Anspruch genommenen Auszahlungen und Aufwendungen Übertragungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres möglich. Für Auszahlungen bei Investitionen gilt, dass diese bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck übertragbar sind. Allerdings sind bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bereits absehbare Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, neu zu veranschlagen. Über die Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2022

Wenden	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,00	0,00	0,00	1,45	35,09	321	23

Die **Gemeinde Wenden** gehört 2022, ebenso wie in den Vorjahren, zu den kleinen kreisangehörigen Kommunen, die keine Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr übertragen haben. Die benötigten Mittel werden jedes Jahr neu veranschlagt.

Bei den investiven Auszahlungen stellt sich die Situation wie folgt dar:

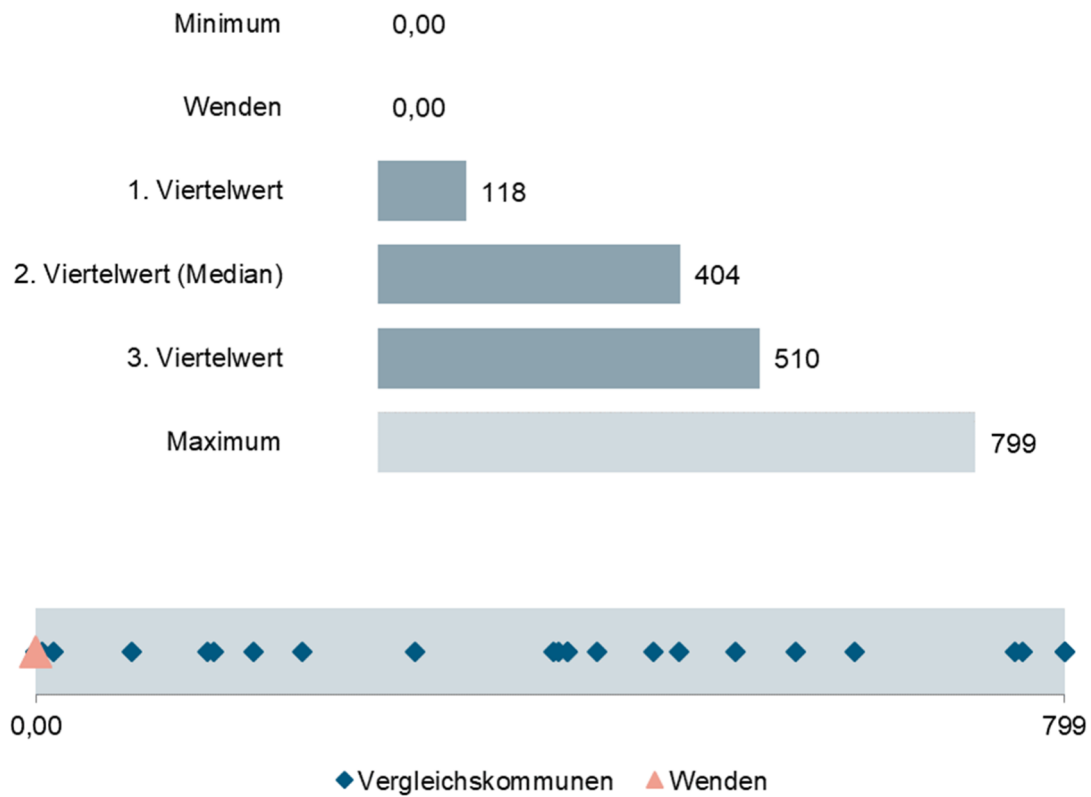
Investive Auszahlungen Wenden 2018 bis 2022

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	11.835	11.572	17.492	15.685	16.715
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	3.470	225	0,00	0,00	0,00
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	29,32	1,94	0,00	0,00	0,00
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	15.306	11.797	17.492	15.685	16.715
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	22,67	1,91	0,00	0,00	0,00
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	8.527	6.506	10.024	8.354	6.810
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	55,71	55,15	57,31	53,26	40,74

Die **Gemeinde Wenden** veranschlagt die Auszahlungen für Investitionen in ausreichender Höhe. Nicht ausgeschöpfte investive Auszahlungsermächtigungen überträgt sie bis 2019 in die Folgejahre. Die Ermächtigungsübertragungen zur Deckung von investiven Auszahlungen war in 2018 und 2019 nicht notwendig. Seit 2020 verzichtet Wenden komplett auf Ermächtigungsübertragungen. Die Gemeinde Wenden ist die einzige Kommune im interkommunalen Vergleich 2022, die keine investive Ermächtigung überträgt.

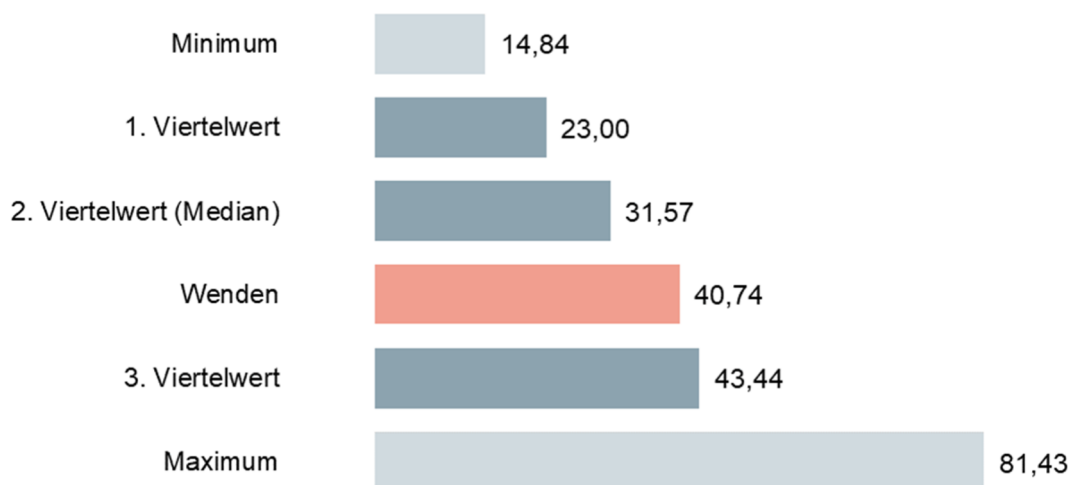
Der aktuelle Vergleich für das Jahr 2022 mit 24 Vergleichswerten stellt sich wie folgt dar.

Ermächtigungsübertragungen (Investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro



Die Gemeinde Wenden schöpft ihre investiven Auszahlungsermächtigungen nicht aus. So liegt der Grad der Inanspruchnahme in allen Jahren deutlich unter 100 Prozent. Das heißt die Gemeinde plant in jedem Jahr Investitionen, die sie nicht durchführt. So nimmt sie den fortgeschriebenen Ansatz (Haushaltsansatz plus Ermächtigungsübertragungen) in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 40 und 60 Prozent nicht in Anspruch.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2022



→ Empfehlung

Das Ziel der Gemeinde Wenden sollte es sein, nur Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Um die Aussagekraft der Investitions- und Haushaltsplanung weiter zu verbessern, sollte der Grad der Inanspruchnahme gesteigert werden

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Die Gemeinde Wenden hat das Fördermittelmanagement in Zusammenarbeit zwischen der zentralen Stabsstelle und den Fachdiensten organisiert. Neben der Implementierung einer zentralen Stelle sind auch die Fachabteilungen am Prozess beteiligt. Wenden nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und hat einen guten Überblick über die zahlreichen Förderprogramme. Eine Dienstanweisung liegt vor.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Abgestimmt auf die bestehenden Strukturen und Besonderheiten in der **Gemeinde Wenden** erfolgt die Fördermittelakquise zwischen der zentralen Stelle (Stabstelle Fördermittelakquise) und den dezentralen Organisationseinheiten (Fachdienste).

Die Aufgaben des zentralen Fördermittelmanagements beinhalten die Fördermittelakquise, die Weiterleitung von Informationen über neue Förderprogramme an die zuständigen Fachbereiche, die Hilfestellung bei der Beantragung und Abwicklung von Zuwendung sowie das Controlling. Auch werden Fördermittelanträge direkt über die Stabstelle Fördermittelakquise gestellt. Der Rest obliegt den einzelnen Fachabteilungen.

Zur Informationsbeschaffung nutzt die Gemeinde Wenden regelmäßig die spezifischen Verbände, externe Berater, Förderdatenbanken, Förderlotsen der Bezirksregierungen, Mitteilungsdienst StGB und die Förderrundbriefe der NRW-Bank. Bei dem externen Berater handelt es sich um die NRW-Bank. Die Gemeinde ist Mitglied des Fachnetzwerkes Fördermittelakquise (FNF).

Wenden versucht immer, Fördermittel zu erhalten. Bei anstehende Projekten prüft die Gemeinde regelmäßig die Inanspruchnahme unterschiedlicher Fördermittel. Grundsätzlich wird in allen Bereichen versucht, die maximalen Fördermittel zu generieren. Die Antragsprozesse werden sehr unterschiedlich bewertet, stellen aber keinen Hinderungsgrund für die Akquirierung da. Einige Programme sind kompliziert und teilweise missverständlich. Bei anderen Programmen sind Anträge sehr aufwendig und mit viel Bürokratie verbunden. Zudem ist die Fristsetzung häufig zu knapp bemessen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn noch Beschlüsse von Gremien oder (Bau-) Genehmigungen einzuholen sind oder Planverfahren durchgeführt werden müssen. Abgelehnte Anträge gab es nicht, da im Vorfeld bereits die Fördervoraussetzungen geprüft werden. So werden „aussichtslose“ Förderanträge erst gar nicht gestellt.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

- ➔ In regelmäßigen internen Gesprächsrunden gibt es updates zu den Förderprogrammen. Der Politik wird einmal im Jahr ein standardisierter Bericht über die abgerufenen Fördermittel zur Verfügung gestellt. Rückforderungen konnten in der Vergangenheit meist vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die Einhaltung der Förderrichtlinien, Auflagen, Bedingungen und Fristen sowie der rechtzeitige Mittelabruf werden von den zentralen Organisationseinheiten der **Gemeinde Wenden** überwacht. Ebenso obliegen die Dokumentationen und die Nachweise über die Verwendung der Mittel der Fördermittelstelle.

Als zentrale Datenbank bedient sich Wenden über den gesamten Prozess des Fördermittelmanagements einer Ablage von allen mit dem geförderten Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen und sonstigen Daten „Regisafe“. Dieses Vorgehen vereinfacht für alle am Projekt beteiligten Mitarbeitern die Suche nach benötigten Unterlagen oder Daten. Hieraus können dann die

aktuellen und geplanten Fördermaßnahmen sowie deren Sachstand entnommen werden. Dadurch ist auch ein umfassendes Controlling möglich. Das Fördercontrolling obliegt der Stabstelle Fördermittelakquise.

Es gibt in regelmäßigen internen Gesprächsrunden updates zu den Förderprogrammen. Der Politik wird einmal im Jahr ein standardisierter Bericht über die abgerufenen Fördermittel zur Verfügung gestellt.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Wenden hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Wenden 2022

Kennzahlen	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	174
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	560*
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	7
Anzahl Kreditgeber	1

*Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“

Die **Gemeinde Wenden** hat im Betrachtungszeitraum – ausgenommen die Aufnahme von Krediten aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ – keine neuen Kredite aufnehmen müssen. Für 2023 hat die Gemeinde neue Kredite in Höhe von 1,49 Mio. Euro aufgenommen. Für 2024 plant Wenden eine Neuverschuldung von 0,50 Mio. Euro. Im Einzelfall potenziell riskante Finanzierungsinstrumente, wie Fremdwährungskredite oder Derivate, enthält das Portfolio der Gemeinde nicht.

Bisher hat die Kommune keine Notwendigkeit dazu gesehen, ihre strategische Festlegung für das Kreditmanagement schriftlich zu fixieren. Grundsätzliche Aussagen bzw. Zielvorgaben zu Kreditaufnahmen finden sich jährlich im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. im Lagebericht zum Jahresabschluss. Darüber hinaus sind derzeit aufgrund des geringen Umfangs des Kreditbe-

standes keine gesonderten strategischen Festlegungen dokumentiert. Eine explizite Dienst-anweisung oder Richtlinie gibt es nicht. Die Gemeinde sollte einen schriftlichen Handlungsrahmen festlegen. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Kreditentscheidungen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die **Gemeinde Wenden** ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die **Gemeinde Wenden** verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten sollte die **Gemeinde Wenden** Prioritäten festlegen.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der **Gemeinde Wenden** gehören.
- Die **Gemeinde Wenden** sollte Regelungen zum Einsatz bestimmter **Finanzierungsinstrumente** treffen, beispielsweise zum Einsatz derivativer Finanzgeschäfte, strukturierter Finanzierungsinstrumente oder einer Aufnahme von Krediten in fremder Währung. Schließt die **Gemeinde Wenden** bestimmte Instrumente, etwa Fremdwährungskredite oder derivative Finanzgeschäfte aus, sollte sie dies explizit regeln.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte die **Gemeinde Wenden** regeln, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Gegebenenfalls können zu den verfolgten Zielen passende Kennzahlen definiert werden.

Die Gemeinde Wenden kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienst-anweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für

Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Gemeinde Wenden in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.¹⁷ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁸

➔ Empfehlung

Wir empfehlen der Gemeinde Wenden, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.

Die Gemeinde Wenden hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Nach Aussage der Verwaltung orientiert sich die Gemeinde jedoch in der Praxis schon an Festlegungen zu einigen der oben genannten Vorgaben, ohne dass explizite schriftliche Vorgaben existieren.

So orientiert sich die Gemeinde bei der Aufnahme von Krediten nach eigener Aussage vor allem an den haushaltswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Die Sicherheit soll zudem durch Kreditaufnahmen bei Anbietern, mit denen positive Erfahrungen gemacht wurden, erhöht werden.

Zu den Entscheidungsbefugnissen und zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen. In Wenden haben sich diesbezüglich feste Abläufe und Verantwortlichkeiten etabliert. Die abschließende Entscheidung über eine Kreditaufnahme trifft der Bürgermeister der Gemeinde Wenden in Abstimmung mit dem Kämmerer. Die Leitung Gemeindekasse und der Leiter der Finanzbuchhaltung werden über eine Kreditaufnahme und die Angebotsparameter unterrichtet und für die operative Abwicklung mit einbezogen. Die Gemeinde Wenden holt vor einer Kreditaufnahme mehrere Angebote ein. Grundsätzlich werden neben den örtlichen Kreditinstituten auch wechselnde Kreditinstitute zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei ihrer Angebotsauswertung berücksichtigt die Gemeinde nicht nur den geforderten Zinssatz, sondern auch andere Variablen wie die Laufzeit, die Zinsbindungsfrist oder das Kreditvolumen. Auskünfte zum Portfolio und den einzelnen Kreditverträgen kann die Gemeinde unmittelbar erteilen. Der Gemeinderat wird halbjährig über die Höhe der Kredite unterrichtet.

1.4.5.2 Anlagemanagement

- ➔ Die Gemeinde Wenden hat bisher lediglich von den Anlageinstrumenten Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen Gebrauch gemacht. Strategische Anlageziele und Rahmenbedingungen hat Wenden schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer

¹⁷ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹⁸ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und -anlagen Wenden zum 31.12.2022

Kennzahlen	
Liquide Mittel in Tausend Euro	31.310
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	3.677
davon Anteile am Versorgungsfonds (Kommunale Versorgungskasse Westfälisch-Lippe) in Tausend Euro	3.677
Ausleihungen	2.482

Die **Gemeinde Wenden** verfügt über vergleichsweise hohe Liquidität. Davon sind rund zwei Mio. Euro durch erhaltene Anzahlungen gebunden (vgl. 1.3.5.1 Verbindlichkeiten). Hierbei handelt es sich um Investitionszuwendungen für Maßnahmen in späteren Jahren sowie abgerufene, noch nicht verausgabte Fördermittel-Beiträge. Die Gemeinde Wenden hält überschüssige Liquidität überwiegend auf den Geschäftskonten (Tagesgeld-/Festgeld- und Sparkonten) vor.

Die Ausleiher beinhalten die Ausleihe an die Netzgesellschaft Wenden mbH & Co.KG in Höhe von 1,60 Mio. Euro, sowie sonstige Ausleihungen (855 Tausend Euro) an:

- diverse Waldgenossenschaften
- Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe Südsauerland
- Verein zur Förderung eines katholischen Kindergartens in Hünsborn e.V.

Der Versorgungsfond der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster für Gemeinden und Gemeindeverbänden enthält Mittel für Beamten/Beamtinnen, mit dem Ziel der teilweisen Refinanzierung der Pensionslasten. Im Jahr 2019 hat Wenden das Fondsvermögen um 1,2 Mio. Euro aufgestockt. Hauptursächlich für die Einmalzahlung war die aktuelle Marktlage an den Finanzmärkten (Niedrigzinsphase mit Verwarentgelten) und der Wegfall der freiwilligen Eingangsversicherung für Kommunen.

Ihr Anlagemanagement beschreibt die Gemeinde als sicherheits- und wirtschaftlichkeitsorientiert. Bisher steht der Gemeinde überschüssige Liquidität, die ihr die Möglichkeit zur Geldanlage eröffnet, regelmäßig zur Verfügung.

Die Gemeinde Wenden hat ihre Geldanlagestrategien schriftlich formuliert. Die Richtlinie ist klar strukturiert und enthält Regelungen über den Anlagenrahmen, eindeutige Zuständigkeitsregelungen und das Controlling. Auch die Dokumentation und zu Kontroll- und Berichtspflichten sind entsprechend festgeschrieben.

Für Wenden hat es höchste Priorität, die dauernde Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Das heißt, die Gemeinde misst der Sicherheit von Geldanlagen bei der Vorsorge für künftige Zahlungsverpflichtungen höchste Bedeutung zu.

Nach dem Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen achtet die Gemeinde Wenden bei ihren Sicht- und Termineinlagen nach eigenen Aussagen darauf, dass die Finanzinstitute einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Einem institutsbezogenen Sicherungssystem gehören alle öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen sowie Genossenschaftsbanken an. Einlagen der Gemeinde Wenden sind hier mittelbar in voller Höhe geschützt. Die Geldanlage wird vom Fachdienst Finanzen vorbereitet, die abschließende Entscheidung trifft in Wenden der Bürgermeister. Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft wird im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch den Gemeinderat beschlossen.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Der Haushalt der Gemeinde Wenden gerät zunehmend unter Druck. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen können nicht mehr kompensiert werden. Der eigene Handlungsspielraum wird kleiner. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist eine sparsame Bewirtschaftung und ein ergänzender Konsolidierungsweg sinnvoll.	57	E1	Die Gemeinde Wenden sollte angesichts der negativen Planergebnisse, trotz hoher Eigenkapitalausstattung und geringer Verschuldung einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen und eine dauernde Aufgabenkritik betreiben.	59
F2	Die Gemeinde Wenden überträgt weder konsumtive noch investive Ermächtigungen (seit 2020) ins Folgejahr. Im Bereich der investiven Auszahlungen nimmt die Gemeinde im Durchschnitt weniger als die Hälfte des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch. Die Transparenz, die der Haushaltsplan bezüglich der Umsetzung sowie der voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für investive Maßnahmen bietet, ist daher eingeschränkt.	62	E2	Das Ziel der Gemeinde Wenden sollte es sein, nur Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Um die Aussagekraft der Investitions- und Haushaltsplanung weiter zu verbessern, sollte der Grad der Inanspruchnahme gesteigert werden	65
F3	Die Gemeinde Wenden hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	67	E3	Wir empfehlen der Gemeinde Wenden, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	69

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Wenden 2015	Wenden aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	99,0	110	96,13	101	105	107	118	29
Eigenkapitalquote 1	62,8	65,54	7,67	26,59	38,79	42,73	65,54	29
Eigenkapitalquote 2	89,9	88,48	28,32	56,96	66,08	76,86	88,48	29
Fehlbetragsquote	./.	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	44,3	36,22	17,96	24,82	30,69	36,07	54,36	29
Abschreibungsintensität	12,5	11,38	5,07	6,53	8,64	10,08	11,38	26
Drittfinanzierungsquote	46,7	46,93	25,93	51,00	60,42	69,00	81,62	25
Investitionsquote	99,0	69,90	46,48	88,99	138	180	424	27
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	111,5	118	62,74	89,60	96,81	101	118	28
Liquidität 2. Grades	642,6	1.050	24,50	63,07	140	222	1.050	28
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	./.	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	2,0	1,80	1,80	4,17	6,19	9,14	26,96	28
Zinslastquote	0,1	0,07	0,00	0,24	0,54	0,93	3,40	29
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	66,2	68,26	39,68	53,45	64,89	69,76	78,74	28
Zuwendungsquote	5,5	7,01	7,01	11,44	15,42	23,16	39,18	29
Personalintensität	14,8	15,38	10,87	15,38	17,77	19,49	23,97	29
Sach- und Dienstleistungsintensität	19,1	16,35	10,09	16,23	17,91	20,61	30,29	29

Kennzahlen	Wenden 2015	Wenden aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwandsquote	41,5	43,57	38,21	43,57	47,08	49,54	54,59	29

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Wenden in Tausend Euro 2018 bis 2022

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	2.242	4.632	2.962	3.590	5.070	
Gewerbesteuern	13.858	14.527	12.925	15.524	19.108	15.188
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	10.795	11.151	10.653	11.696	12.004	11.260
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.616	1.791	1.965	2.092	1.847	1.862
Ausgleichsleistungen	1.023	1.060	1.082	927	1.170	1.052
Gewerbesteuerenausgleichsleistung	0	0	1.833	0	0	367
Summe der Erträge	27.292	28.529	28.458	30.240	34.128	29.729
Steuerbeteiligungen	2.299	2.127	1.071	1.237	1.601	1.667
Allgemeine Kreisumlagen	9.875	9.923	10.846	10.145	10.851	10.328

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnitts- werte
Summe der Aufwendungen	12.174	12.050	11.917	11.382	12.452	11.995
Saldo	15.118	16.479	16.541	18.858	21.676	17.734

Tabelle 4: Eigenkapital Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2022

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	101.371	102.334	104.694	109.362	112.324	116.009	121.080
Eigenkapital 1	101.371	102.334	104.694	109.362	112.324	116.009	121.080
Sonderposten für Zuwendungen	22.733	22.718	22.683	22.616	22.935	23.441	23.768
Sonderposten für Beiträge	21.191	20.412	20.828	19.986	19.374	18.957	18.595
Eigenkapital 2	145.295	145.464	148.206	151.965	154.633	158.407	163.443
Bilanzsumme	162.347	160.700	163.463	167.076	169.323	174.683	184.731

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2018

Kennzahlen	2016	2017	2018
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.386	893	814
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	167	325
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	862	621	1.054
Sonstige Verbindlichkeiten	209	58,39	24,33
Erhaltene Anzahlungen	1.281	1.298	557
Gesamtverbindlichkeiten	5.750	3.038	2.775

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Wenden in Tausend Euro 2019 bis 2022

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	2.604	2.076	2.519	3.987
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	950	1.603
Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	1.534	1.754	2.004	2.442
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	4.138	3.830	3.574	4.827

*Netzbeteiligungsgesellschaft Wenden mbH (NBG); Netzgesellschaft Wenden mbH (NGW) und Wenden Netz- und Verwaltungsgesellschaft (WNV)

Tabelle 7: Effektive Schulden Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2022

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten	5.321	2.900	2.749	2.604	2.076	2.519	3.987
+ Rückstellungen	10.226	10.596	10.707	10.975	11.513	12.824	16.516
+ Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.146	1.393	1.458	1.203	782	615	348
Schulden	16.693	14.889	14.914	14.781	14.370	15.958	20.851
- liquide Mittel	19.739	18.819	18.443	20.322	17.421	19.607	31.310

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
- Forderungen	1.232	1.611	1.238	2.134	2.665	3.267	4.037
Effektive Schulden	-4.278	-5.540	-4.766	-7.675	-5.716	-6.915	-14.497

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2027

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis	2.078	963	2.342	4.632	2.962	3.590	5.070	-2.320	-6.531	-9.519	-10.172	-11.677
Gewerbesteuer	12.702	12.922	13.858	14.527	12.925	15.524	19.108	15.874	17.016	17.441	17.878	18.324
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.261	9.797	10.795	11.151	10.653	11.696	12.004	11.616	12.555	13.421	14.159	14.782
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.122	1.398	1.616	1.791	1.965	2.092	1.847	1.887	1.982	2.039	2.078	2.118
Schlüsselzuweisungen vom Land	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuer- erausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	917	963	1.023	1.060	2.916	927	1.170	1.277	1.344	1.371	1.398	1.426
Summe der Erträge	24.002	25.079	27.292	28.529	28.458	30.240	34.128	30.654	32.897	34.272	35.514	36.651
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	476	546	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Kreisumlage	9.011	10.081	9.875	9.923	10.846	10.145	10.851	11.696	15.256	15.714	15.719	16.190
Steuerbeteiligungen	2.097	2.132	2.299	2.127	1.071	1.237	1.601	1.309	1.428	1.464	1.501	1.538
Summe der Aufwendungen	11.584	12.759	12.174	12.050	11.917	11.382	12.452	13.005	16.685	17.178	17.220	17.728
Saldo der Bereinigungen	12.418	12.320	15.118	16.479	16.541	18.858	21.676	17.649	16.212	17.094	18.294	18.922
Saldo der Sondereffekte	-120	0	-3,20	-70,44	-48,63	-901	-770	2.435	2.324	-973	-1.312	-1.662
Bereinigtes Jahresergebnis	-10.220	-11.357	-12.872	-11.777	-13.530	-14.367	-15.835	-22.404	-25.067	-25.640	-27.155	-28.938

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Abweichung vom Basisjahr	0	-1.138	-2.653	-1.557	-3.311	-4.148	-5.616	-12.184	-14.848	-15.421	-16.935	-18.718

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Wenden in Tausend Euro 2016 bis 2027

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bereinigtes Jahresergebnis	-10.220	-11.357	-12.872	-11.777	-13.530	-14.367	-15.835	-22.404	-25.067	-25.640	-27.155	-28.938
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	835	252	130	503	-183	-39	231	-628	-788	-827	-741	-755
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-109	-139	-262	-401	-234	-135	-157	-670	-517	-506	-553	-614
Jugendamtsumlage	-3.697	-4.030	-4.304	-4.727	-5.513	-5.795	-6.287	-6.966	-9.086	-9.358	-9.361	-9.642
Saldo aus Sozialleistungen	-2.971	-3.917	-4.436	-4.625	-5.930	-5.970	-6.213	-8.264	-10.390	-10.691	-10.655	-11.010
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-7.248	-7.440	-8.436	-7.152	-7.600	-8.398	-9.622	-14.140	-14.677	-14.949	-16.500	-17.927
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	-192	-1.188	95,91	-352	-1.150	-2.374	-6.892	-7.429	-7.701	-9.252	-10.679

2. Gremienarbeit

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Wenden** im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem Änderungen u.a. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) sowie weiterer Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen politisch diskutiert wurden. Daher weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung den Normbestand zum 01. August 2022 aufgreift und somit spätere Anpassungen des Landesgesetzgebers nicht abschließend berücksichtigen kann.

Gremienarbeit

In der Gemeinde Wenden ist die örtliche Gremienstruktur unauffällig organisiert. Die Fachausschüsse bündeln verwandte Themenbereiche in einzelnen Ausschüssen. Die Verwaltung der Gemeinde Wenden sowie der Gemeinderat haben sich aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Der Rat der Gemeinde hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Rat um sechs Mandate zu verringern. Diese Verringerung wurde im Jahr 2009 wieder um zwei Mandate aufgestockt. Im Prüfungsjahr befinden sich zudem zwei Ausgleichsmandate im Rat der Gemeinde.

In der Gemeinde Wenden sind im Jahr rund sieben Ratssitzungen geplant. Im interkommunalen Vergleich tagen die Gremien der Gemeinde Wenden häufiger als die Vergleichskommunen. Bisher erfolgt in der Gemeinde Wenden kein Verzicht auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende. Der Rat der Gemeinde hat in der Hauptsatzung die Möglichkeit einzelne Ausschüsse von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszuschließen.

Als eine von wenigen Vergleichskommunen hat die Gemeinde Wenden die Möglichkeit zur Wahl von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern genutzt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Wenden ist bzgl. der Aufwandsentschädigung für Ortsvorstehende bisher nicht entsprechend der Änderungen in der EntschVO NRW angepasst. Dies sollte die Gemeinde Wenden nachholen.

Die Gemeinde Wenden erfüllt die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. In der Gemeinde Wenden fehlt eine aktuelle Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen. Diese sollte die Gemeinde mit dem Gemeinderat zumindest einmal in der Wahlperiode aktualisieren.

Die formalen Anforderungen an die Gremienarbeit erfüllt die Gemeinde Wenden, ebenso wie die Anforderungen an eine digitale Gremienarbeit. Die Gemeinde Wenden stellt den Gemeinderatsmitgliedern Endgeräte als Leihgabe zur Verfügung. Bei den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern setzt die Gemeinde durch Zahlung eines Zuschusses den Anreiz, papierlos zu arbeiten. Die Gemeinde Wenden sollte sich zukünftig aktiv mit den neuen Möglichkeiten digitaler und hybrider Gremiensitzungen befassen.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der Prüfung Gremienarbeit der Gemeinde Wenden steht eine interkommunale Betrachtung der Aufwendungen für die kommunale Gremienarbeit, der örtlichen Gremienstruktur, der Fraktionszuwendungen und Aufwandsentschädigungen für gewählte Gremienmitglieder sowie des Standes der Digitalisierung und formale Aspekte der Gremienarbeit.

Ferner betrachtet die gpaNRW einige ausgewählte Aspekte der in der kommunalen Praxis ebenso relevanten Gremien verbundener Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen.

Die Prüfung Gremienarbeit der gpaNRW verfolgt die Ziele

- durch vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit beizutragen,
- praxisnahe Optimierungsansätze und Alternativen aufzuzeigen, die anderenorts bereits erfolgreich praktiziert werden,
- die Einhaltung der durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standards und formalen Vorgaben zu überprüfen sowie
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Digitalisierung der Gremienarbeit, aufzuzeigen.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Betrachtung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit erforderlich sind, über Interviews, Fragebögen und strukturierte Datenabfragen erhoben und mit der Gemeinde Wenden abgestimmt.

2.3 Profil Gremienarbeit

Die kommunale Gremienarbeit ist als grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung auf der einen Seite stark durch landesgesetzliche Vorgaben sowie auf der anderen Seite durch individuelle örtliche Gegebenheiten der Gemeinde Wenden geprägt. Die Arbeit der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig und wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik mit der Verwaltung. Die von der

gpaNRW formulierten Anforderungen bzw. Sollvorstellungen betreffen daher oftmals sowohl die Verwaltung wie auch die Vertretungskörperschaft und die darin enthaltenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Im Zusammenspiel von Vertretungskörperschaft und Verwaltung ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Vertretungskörperschaft soweit zu unterstützen, dass diese ihren gesetzlichen und demokratischen Auftrag angemessen erfüllen kann. Eine angemessene Unterstützung und Ausstattung sowie der damit verbundene Ressourceneinsatz sollten sich in erster Linie an der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft orientieren, sich dabei jedoch gleichzeitig in einem bedarfsgerechten und wirtschaftlich maßvollen Rahmen bewegen.

Die gpaNRW setzt sich in der überörtlichen Prüfung mit diesem sensiblen Spannungsfeld auseinander. Wir betrachten daher den Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Es soll ein repräsentatives, ganzheitliches Bild der örtlichen Gremienarbeit widerspiegeln und so die Basis für eine differenzierte interkommunale Standortbestimmung schaffen.

Dabei bewertet die gpaNRW folgende Aspekte:

- **Aufwendungen:** Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohner?
- **Zuwendungen:** Wie hoch sind die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder und werden die gesetzlichen Mindeststandards erfüllt?
- **Gremienstruktur und Sitzungshäufigkeit:** Wie hoch ist die Gesamtzahl der örtlichen Gremien wie freiwillige und pflichtige Fachausschüsse, Interessenvertretungen oder Bezirksausschüsse? Wie viele Sitzungen der Gremien fanden im Jahresdurchschnitt in den letzten fünf Jahren statt?
- **Formale Anforderungen:** Werden die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit eingehalten?
- **Digitale Gremienarbeit:** Wie hoch ist der Digitalisierungsstand der örtlichen Gremienarbeit?

2.3.1 Aufwendungen

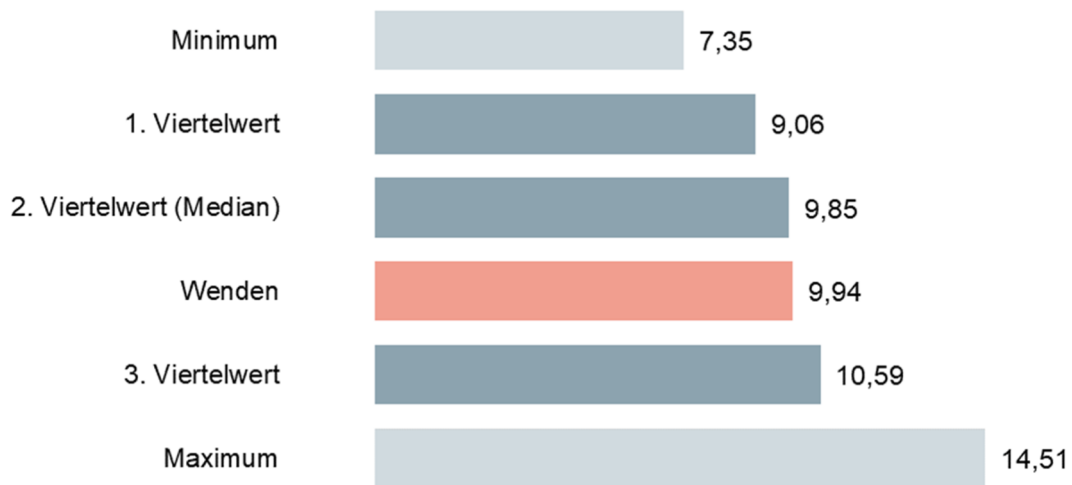
Die gpaNRW erhebt die Aufwendungen für die örtliche Gremienarbeit, die im Kernhaushalt anfallen. Im Zentrum stehen hier die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO sowie die finanziellen, personellen und sachlichen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder. Verwaltungskosten, die z.B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, werden durch die gpaNRW dagegen nicht berücksichtigt.

- ➔ Die Gemeinde Wenden positioniert sich bei den Aufwendungen je Einwohner und je Ratsmitglied im interkommunalen Vergleich über dem Median.

Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für Gremienarbeit der **Gemeinde Wenden** sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnern. In der Gemeinde Wenden lebten zum

Stichtag 31. Dezember 2021 laut den Daten von IT.NRW 19.609 Einwohner. Die Gemeinde Wenden hat im Jahr 2021 insgesamt 208.344 Euro für die Fraktionszuwendungen und für die weiteren Zuwendungen wie die Aufwandsentschädigungen an Mandatsträger (Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen) aufgewendet. Diese Aufwendungen bilden die Basis für den nachfolgenden interkommunalen Vergleich.

Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In den interkommunalen Vergleich sind Kommunen mit einer Einwohnerzahl von rund 10.000 bis zu rund 25.000 Einwohner eingeflossen. Dies führt bei Kommunen wie Wenden mit einer durch das KWahlG größeren Vertretungskörperschaft auch zu höheren Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO NRW. Die Aufwendungen für Gremienarbeit je Einwohner der Gemeinde Wenden positionieren sich über dem Median, d.h. in der Hälfte der Vergleichskommunen sind diese niedriger. Die Gemeinde Wenden hat zudem 55 sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Gremien eingesetzt. Bisher zahlt die Gemeinde Wenden für alle Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitz.

Nach § 46 Absatz 2 GO NRW kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass über den bereits nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW ausgenommenen Wahlprüfungsausschuss hinaus einzelne oder mehrere Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung

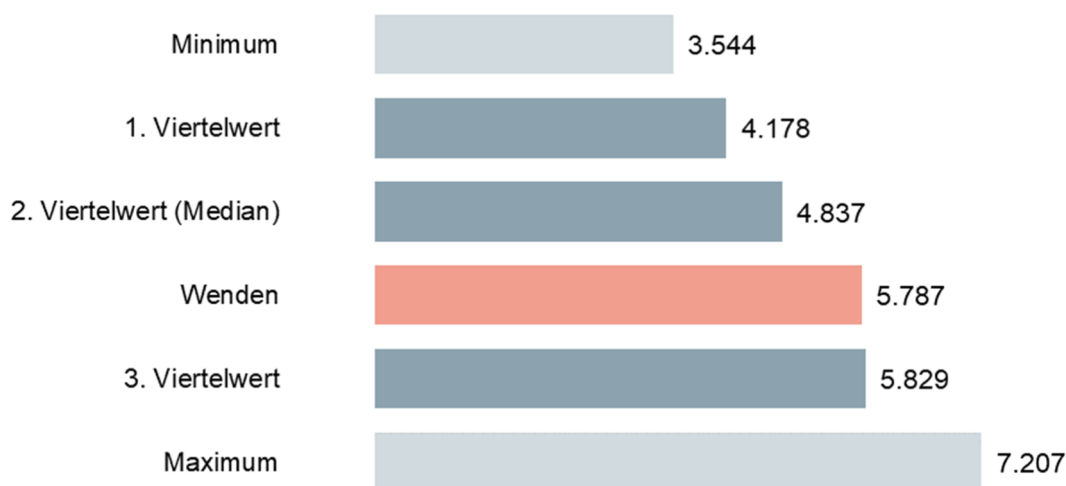
für Vorsitzende ausgenommen werden. Für diese Regelung eignen sich Ausschüsse, die nur sehr selten tagen oder einmal im Jahr im Ausschuss zusammen kommen.

Um besser einordnen zu können, inwieweit das abgebildete Aufwandsniveau der Situation der Gemeinde Wenden tatsächlich gerecht wird, soll die Eingangskennzahl im Zusammenhang mit einer weiteren Kennzahl betrachtet werden:

- Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021

Gemeint sind hier die Aufwendungen je gewähltem Mitglied der Vertretungskörperschaft. Der Gemeinderat der Gemeinde Wenden umfasst 36 Mitglieder. Für diese hatte die Gemeinde Wenden Aufwendungen von jeweils 5.787 Euro pro Kopf im Jahr 2021. Nachfolgend stellt die gpaNRW die Aufwendungen je gewähltem Mitglied der Vertretungskörperschaft dar.

Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In diesen Vergleichswerten erfasst die gpaNRW sowohl Kommunen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft sowie die unterschiedliche Art der Zahlungsmöglichkeit von Aufwandsentschädigungen. Ebenfalls kann die Anzahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher die Kennzahl beeinflussen.

Beide Kennzahlen der Gemeinde Wenden weisen eine übereinstimmende Ergebnistendenz auf.

Inwieweit die Gemeinde den Anforderungen an eine auskömmliche Mindestausstattung der Fraktionen sowie der Digitalisierung der Gremienarbeit, im Rahmen der getätigten Aufwendungen nachkommt, wird in den folgenden Kapiteln betrachtet.

2.3.2 Gremienstruktur

Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der GO NRW bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft, den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Gerade hier bietet sich die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen und Prozesse zu optimieren.

→ Feststellung

Die Gemeinde Wenden bedient sich dem Einsatz von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern. Bisher erfolgte keine Anpassung der Hauptsatzung entsprechend der EntschVO NRW.

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentriert werden.*
- *Ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement sollte etabliert werden. Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge sollten vermieden werden.*
- *Es sollten zumindest einmal in einer Legislaturperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet werden.*
- *Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse sollten in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert geregelt werden.*
- *Die Vertretungskörperschaft sollte regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode prüfen, ob die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduziert werden kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).*
- *Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.*

Die Gremienstruktur einer Kommune wird unter anderem durch die Einwohnerzahl sowie durch Wahlergebnisse beeinflusst. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die zuvor beschriebenen formalen Aspekte der Gremienstruktur.

Überblick über die Gremienstruktur 2021

Anzahl	Wenden	Median
Mitglieder der Vertretungskörperschaft	36	29
Fraktionen	4	4
Fachausschüsse	6	7
Gremien außerhalb der formellen Ausschusstruktur	0	17

Die **Gemeinde Wenden** liegt mit der Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft über dem Median. Im Gemeinderat sind seit der letzten Wahl zwei Ausgleichsmandate vorhanden. Die Gemeinde hat bereits im Jahr 1998 sechs Mandate im Rat verringert. Zur Kommunalwahl 2009 wurden wieder zwei Ratsmandate aufgestockt. Laut dem Kommunalwahlgesetz beträgt die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei einer Einwohnerzahl über 15.000, aber nicht über 30.000

Einwohner 38 Vertreter. Somit hat die Gemeinde Wenden weniger Mandate im Rat als das Gesetz ermöglicht. In den interkommunalen Vergleich sind Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 10.093 bis zu 25.040 Einwohner enthalten. Dadurch können Kommunen mit größeren Einwohnerzahlen auch nach der Reduzierung von Mandaten größere Vertretungskörperschaften aufweisen als kleinere Kommunen. Die Anzahl der Fachausschüsse gliedert sich in Wenden in zwei pflichtige Ausschüsse und vier Fachausschüsse. Die Gemeinde Wenden hat die Aufgaben des Finanzausschusses auf den Hauptausschuss übertragen.

Um die Gremienarbeit effizient zu gestalten, konzentriert die Gemeinde Wenden die Tagesordnung auf das Wesentliche. Dadurch ist die Zahl der Tagesordnungspunkte sehr gering. Zum Teil tagen die einzelne Ausschüsse nur dreimal im Jahr. Daher sollte die Gemeinde Wenden und der Gemeinderat die Zuständigkeiten der Fachausschüsse prüfen und ggf. weitere verwandte Themen zuordnen.

Die Gemeindeordnung beschreibt in § 39 GO NRW die Möglichkeit das Gemeindegebiet in Bezirke bzw. Ortschaften einzuteilen. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

Die Gemeinde Wenden hat als eine der wenigen Kommunen im interkommunalen Vergleich die Möglichkeit genutzt, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu wählen. In § 3 der Hauptsatzung hat sie die Aufteilung der Ortschaften vorgenommen. Nur vier der bisher 27 geprüften Kommune nutzten die Möglichkeit Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (2, 4, 16 und 31 Ortsvorsteher) einzusetzen. In der Hauptsatzung hat die Gemeinde Wenden die Regelung gefasst, dass sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaften richtet.

Die aktualisierte Entschädigungsverordnung NRW, welche seit dem 01. Januar 2024 gilt, sieht für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,10 Euro vor. Die Wahlmöglichkeit, die Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung geringer anzusetzen, entfällt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Einwohnerzahl der Ortschaften ist ebenfalls entfallen.

Laut Aussage der Gemeinde Wenden erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher seit Änderung der EntschVO NRW die Aufwandsentschädigung im Höhe von 260,10 Euro.

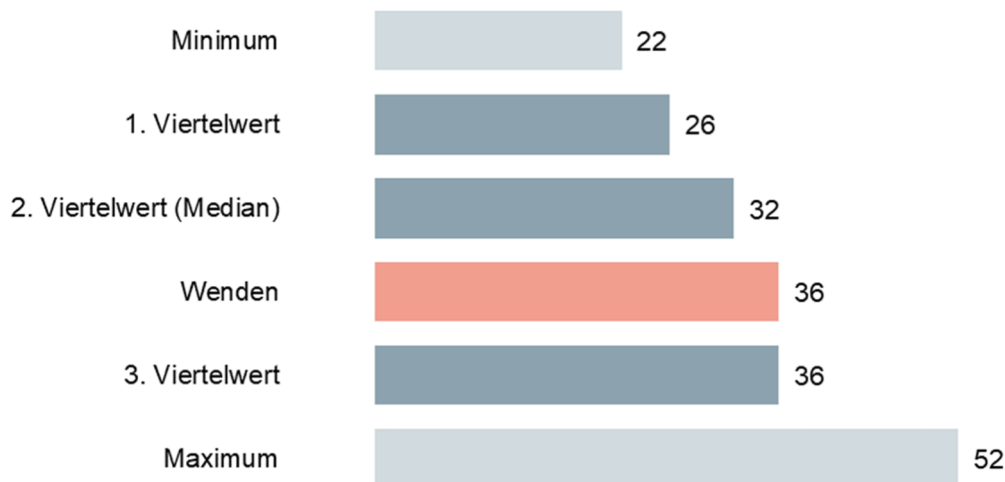
→ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte entsprechend der Änderungen in der EntschVO NRW die Regelung in der Hauptsatzung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher anpassen.

Ein weiterer Ansatzpunkt für ein effizientes und vorrausschauendes Sitzungsmanagement ist die Anzahl der geplanten Gremiensitzungen im Jahr. Aus Sicht der gpaNRW sollten Kommunen regelmäßige Sondersitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten soweit wie möglich vermeiden. Existiert ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement, so lassen sich die vorliegenden Beratungsläufe zumeist in wenigen Sitzungen konzentrieren und bündeln.

Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die Anzahl der Sitzungstermine im interkommunalen Vergleich:

Sitzungstermine 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wenden führte 36 Sitzungen im Jahr 2021 durch und liegt damit über dem Median. Der gpaNRW ist bewusst, dass es im Jahr 2021 durch die andauernde COVID-19 Pandemie sowie die Neukonstituierung der Stadt- und Gemeinderäte Ende 2020 zu abweichenden Zahlen vom mehrjährigen Mittel kommen konnte. In Wenden sind jährlich circa sieben Ratssitzungen geplant. Der BPA folgt diesem Sitzungsintervall und tagt daher ähnlich häufig. Die weiteren Ausschüsse tagen drei bis viermal pro Jahr. Die Gemeinde Wenden hat beschlossen,

dass die Beratungsfolgen jeweils nur in einem Ausschuss stattfinden. Dies ist positiv hervorzuheben, dadurch sind die Tagesordnungen überschaubar und bieten die Möglichkeit weitere Themen aufzunehmen.

Die Anzahl von Anregungen, Anträgen und Dringlichkeitsentscheidungen kann dazu beitragen, dass die Gremien länger und häufiger tagen müssen. Ebenfalls beeinflusst die Anzahl der Anregungen und Anträge sowie Dringlichkeitsentscheidungen die Arbeitskapazitäten der Verwaltung. In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW daher die Anzahl der Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen im interkommunalen Vergleich dar:

Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen 2017 bis 2021

Anzahl	Wenden	Median
Anregungen und Beschwerden	0	5
Anträge	64	87
Dringlichkeitsentscheidungen	10	15

Die Zahl der Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die Anträge von Fraktionen lagen sowie die Dringlichkeitsentscheidungen in den letzten fünf Jahren unter dem interkommunalen Median. Im Interkommunalen Vergleich sind die Werte daher unauffällig.

In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die formalen Aspekte der Gremienstruktur der Gemeinde Wenden tabellarisch dar:

Formale Aspekte der Gremienstruktur

Formale Aspekte	Wenden	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	Ja	17 von 26
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	Nein	18 von 26
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	Ja	23 von 26
Auskunft der Mandatsträger nach KorruptionsbG	Ja	21 von 26

Die Verwaltung der Gemeinde Wenden sowie der Gemeinderat haben sich mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Der Rat der Gemeinde Wenden hat nach der letzten Wahl keine strukturellen Veränderungen der bisherigen Gremienstruktur beschlossen. Die Gemeinde Wenden hat die freiwilligen Ausschüsse beibehalten, da diese verwandte Themenbereiche bereits bündeln. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse ist klar in Zuständigkeitsordnung vom 30. März 2017 geregelt.

Die Gemeinde Wenden macht von der Möglichkeit der Verkleinerung der Vertretungskörperschaft Gebrauch. Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) legt in § 3 KWahlG (Stand 2024) die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertretungskörperschaft fest. Ebenfalls ermöglicht § 3 KWahlG den Kommunen, die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um zwei, vier, sechs, acht, zehn oder 12 davon

je zur Hälfte in den einzelnen Wahlbezirken spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu verringern. Dabei dürfen Kommunen die Anzahl von 20 Vertreterinnen und Vertreter im Rat nicht unterschreiten.

Der Gemeinderat kann sich mit der Gemeindeverwaltung Wenden bei Bedarf vor der Kommunalwahl 2030 erneut mit dem Thema einer Verkleinerung der Vertretungskörperschaft befassen.

Die Auskunft der Mandatsträger nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) veröffentlicht die Gemeinde online. Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte die gpaNRW dies nicht überprüfen, da durch einen Cyberangriff die gemeindliche Homepage nicht voll funktionsfähig war. Ab September 2024 sollen wieder alle Funktionen auf der Homepage sichtbar sein.

An dieser Stelle wird ergänzend auf den Berichtsteil Kapitel 3.4 Allgemeine Korruptionsprävention verwiesen.

2.3.3 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen und können nicht von der Verwaltung einseitig bestimmt werden.

Der Landesgesetzgeber definiert dabei keine Höchstgrenze für Zuwendungen, gleichzeitig aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“¹⁹ Mindeststandards, mit denen eine Fraktion auszustatten ist. Des Weiteren werden die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel in dem Erlass geregelt. Die Bestimmung der Zuwendungshöhe obliegt also dem pflichtgemäßen Ermessen der Vertretungskörperschaft. Diese hat bei der Festsetzung der Mittel allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot,
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass durch die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung durchgeführt wird. Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende **Mindeststandards** für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder:

Räume: Büro- und Sitzungsräume müssen den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden oder entsprechend finanziert werden. Hierbei ist zu beachten, dass den Fraktionen zum einen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung ein Büroraum samt Aus-

¹⁹ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

stattung und der Möglichkeit zur Archivierung von Unterlagen und zum anderen ein auskömmlicher Sitzungsraum samt Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren ist. Die Räumlichkeiten sollen den Fraktionen jederzeit und uneingeschränkt also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich sein. Soweit eine Fraktion hauptamtliches Personal beschäftigt, sind diesem nach Maßstab der kommunalen Verwaltung Räumlichkeiten zu stellen. Kann eine Verwaltung den Fraktionen keine Räumlichkeiten stellen, sind bei der Bemessung der finanziellen Erstattung die genannten Parameter sowie etwaige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Zu diesen Bedürfnissen zählen die Gewährung von Finanz- oder Sachmitteln zur Ausstattung mit Büromöbeln sowie einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Die Wertigkeit der Ausstattung sollte sich an der Wertigkeit eines Standardarbeitsplatzes der kommunalen Verwaltung orientieren. Ferner sind die Kosten für Bürobezug, Porto, Anschluss und Betrieb der Internetleitung sowie Ausstattung und Wartung der Technik zu decken.

Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien: Hierzu zählen nach gängiger Auffassung die lokalen Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Im Rahmen der Mindestausstattung sind diese Zugänge aber nur einer Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand und nicht allen Mitgliedern einer Fraktion zu gewähren.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die **Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen** an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder der Kommunen leitet sich im Wesentlichen aus § 56 Abs. 3 GO NRW sowie der Rechtsprechung ab und hat insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Eine Differenzierung zwischen Fraktionen unterschiedlicher Größen sowie Gruppen und Einzelratsmitgliedern ist somit zulässig, wenngleich das „Ob“ einer Zuwendung nicht zur Disposition steht.

In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert. So wird oftmals für jede Fraktion ein Grundbetrag als Sockelbetrag ausgezahlt und dann ein Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied. Weiterhin gibt es auch Modelle mit einer degressiv-proportionalen Regelung. Der Sockelbetrag sollte sich an den Aufwendungen orientieren, welche der angemessenen Mindestausstattung entsprechen. Ferner hat sich die automatische Anpassung der Zuwendungen an den Lebenshaltungskostenindex als praktikabel erwiesen.

Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sollte die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen. Der Rat kann stattdessen auch beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Im Falle einer finanziellen Zuwendung sind Einzelratsmitglieder ebenso verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ Feststellung

Die Gemeinde Wenden zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor.

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern sollten erfüllt werden.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung durchgeführt werden.*
- *Regelmäßig sollte, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchgeführt werden.*
- *Es sollte die Zuwendungshöhe an die Fraktionen an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden.*
- *Es sollte eine jährliche Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingefordert und diese durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollten in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden.*

Im Jahr 2021 gibt es in der **Gemeinde Wenden** vier Fraktionen. In Wenden sind keine Gruppen und Einzelratsmitglieder vorhanden. Im nachfolgenden Abschnitt betrachtet die gpaNRW vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Fraktionen. Hierbei verweisen die Ausführungen im Erlass auf den Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit. Somit ist bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ein Maßstab zu wählen, welcher dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit entspricht. Der Erlass beschreibt, dass eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁰. Daher dürfen laut dem Erlass die Kommunen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht linear proportional auf unterschiedlich große Fraktionen verteilen. Stattdessen können diese einen von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach der Anzahl der Sitze kombinieren. Es besteht zudem auch die Möglichkeit andere Modelle wie z.B. eine degressiv-proportionale Regelung zu treffen. Diese Berechnungsmethode gewichtet die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 - 8 C 22.11 -

In der Gemeinde Wenden erhalten die Fraktionen größenunabhängig einen Sockelbetrag von 200 Euro monatlich. Weiterhin erhalten die Fraktionen monatlich 22 Euro pro Fraktionsmitglied. Somit entspricht die Zahlung der Fraktionszuwendungen der oben beschriebenen Erlasslage.

Die nachfolgende Tabelle stellt die sachlichen Zuwendungen im Rahmen der Mindestausstattung dar.

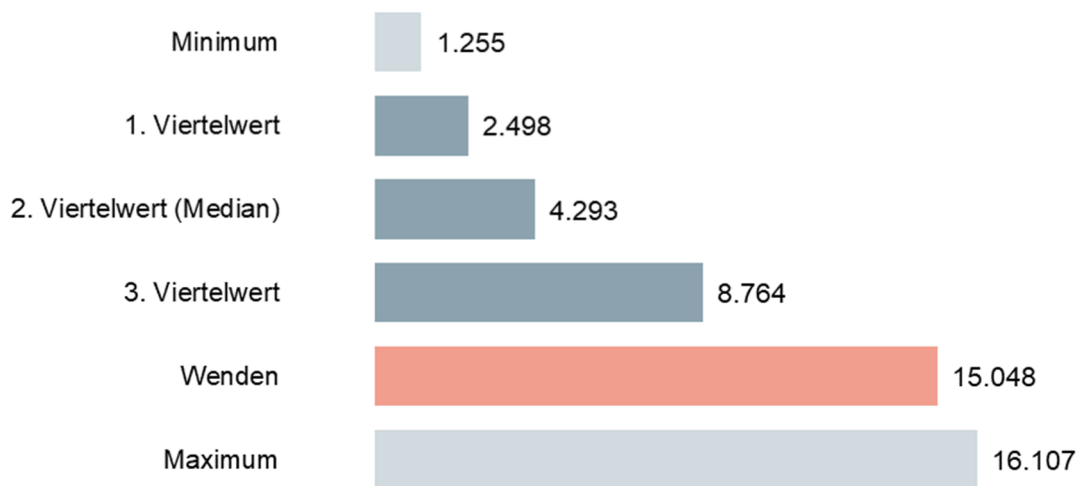
Mindestausstattung für Fraktionen und Gruppen in 2021

Anforderung	Wenden	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	12 von 26
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Teilweise	1 von 26
IT-Ausstattung	Nein	5 von 26

Die Gemeinde Wenden erfüllt die im Erlass geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. Zwar stellt die Gemeinde den Fraktionen die Sitzungsräume der Verwaltung jederzeit kostenfrei zur Verfügung, es mangelt aber an eigenen Fraktionsräumen und einer hinreichenden technischen Ausstattung. Laut dem geltenden Erlass soll eine Kommune Büro- und Sitzungsräume den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung stellen oder eine entsprechende Finanzierung dafür leisten.

Ergänzend dazu betrachtet die gpaNRW die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen:

Fraktionszuwendungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Bereich der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen liegt die Gemeinde Wenden über dem dritten Viertelwert im Jahr 2021. Genauer betrachtet positioniert sich die Gemeinde Wenden mit der Zahlung von einem jährlichen Sockelbetrag je Fraktion von 1.320 Euro über dem dritten Viertelwert im interkommunalen Vergleich bei 21 Vergleichswerten. Bei den Zuwendungen als Kopfpauschale positioniert sich die Gemeinde Wenden ebenfalls mit 264 Euro über dem dritten Viertelwert bei 21 Vergleichswerten.

Dabei ist zu beachten, dass nachfolgende Parameter den Kennzahlenwert der obenstehenden Grafik beeinflussen:

- Größe der Kommune (Einwohner 10.000 bis 25.040)
- Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft (20 bis 38 Vertreter)
- Anzahl der Fraktionen (zurzeit drei bis fünf Fraktionen)
- Art der Zahlung von Fraktionszuwendungen (z.B. Sockelbetrag ja/nein)

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, dass die Verteilung von Haushaltsmitteln in Sinne von Zuwendungen an die Fraktionen als Ermessensentscheidung der Vertretung erfolgen soll. In diesem Verfahren soll die Vertretungskörperschaft den Bedarf und den Umfang regelungskonform ermitteln und festlegen. Nach der Ermittlung des Umfangs der Aufwendungen ist sodann zu entscheiden, in welchem Umfang die Aufwendungen durch Sachleistungen oder Personalgestaltung der Körperschaft und welche aus Geldwerten erfüllt werden sollen. Eine Kommune kann Einzelratsmitgliedern Zuwendungen zukommen. Ebenfalls kann diese, wie in § 56 Abs. 3 GO NRW beschrieben, in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen.

In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die weiteren formalen Anforderungen aus dem Erlass dar:

Weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen

Anforderung	Wenden	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	Nein	2 von 26
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	24 von 26
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	23 von 26
Prüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten	Ja	15 von 26

Anforderung	Wenden	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	24 von 26

Eine Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen wurde durch die Gemeinde Wenden in den letzten Jahren nicht durchgeführt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte regelmäßig zumindest einmal in jeder Wahlperiode die Bedarfsermittlung aktualisieren.

Eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen ist dem Haushaltsplan beigelegt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

2.3.4 Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder kommunaler Gremien ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Ferner sind maßgebend das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell, die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie die Anzahl von Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen).

Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO standen in den letzten Jahren immer unter der Überschrift „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“. Die Enquetekommission des Landtages Nordrhein-Westfalen formulierte im Abschlussbericht „Subsidiarität und Partizipation zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“²¹ weitere Ziele zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

→ Die Gemeinde Wenden erfüllt die Regelungsnotwendigkeiten aus der Entschädigungsverordnung.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wenden hat bisher die Hauptsatzung der Gemeinde noch nicht an die aktuellen Regelungen angepasst.

Um das kommunale Ehrenamt zu stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu fördern, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

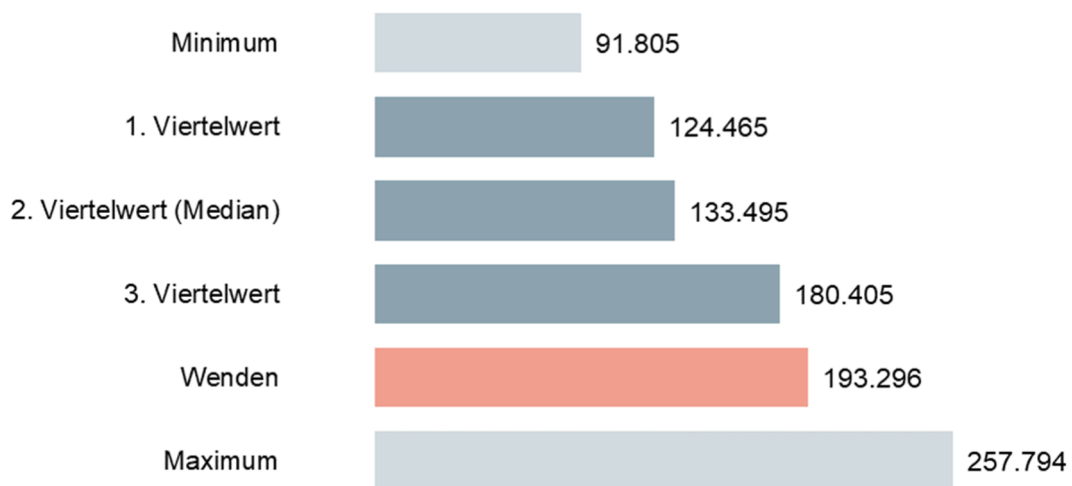
- *Es sollte eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen je Jahr definiert werden.*
- *Es sollte ein Pauschalstundensatz für den Verdienstausschlag definiert werden.*

²¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13750.pdf>

- *Ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung sollte implementiert werden.*
- *Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sollten durch die Kommune über die Möglichkeit informiert werden, Pflege- und Betreuungskosten geltend machen zu können.*

Nachfolgend wird die Höhe der im Jahr 2021 ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an die Gremienmitglieder der **Gemeinde Wenden** betrachtet. Im Vergleichsjahr Jahr 2021 hat die Gemeinde Wenden 193.296 Euro an finanziellen Zuwendungen als Aufwandsentschädigung an die Gremienmitglieder ausgezahlt. Die Höhe der jährlich ausgezahlten Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann aufgrund spezifischer Merkmale im interkommunalen Vergleich variieren. So ist die Höhe der Aufwandsentschädigung im interkommunalen Vergleich immer vor dem Hintergrund der individuellen lokalen Gegebenheiten der Gremienarbeit zu bewerten und Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Werte werden zur individuellen Einordnung der Kommune an dieser Stelle transparent gemacht.

Aufwandsentschädigungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wenden liegt etwas über dem dritten Viertelwert bei der Zahlung von Aufwandsentschädigungen. Dies bedeutet, dass die meisten Vergleichskommunen geringere Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen leisten.

Die Gemeinde Wenden hat dazu weitere Regelungen getroffen. Wie sich die Gemeinde Wenden im interkommunale Vergleich darstellt, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Formale Anforderungen der Aufwandsentschädigungen

Anforderungen	Wenden	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Ja	12 von 26
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Nein	14 von 26
Regelung zum Verdienstausschall	Ja	21 von 26
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	25 von 26
Regelung zur Fahrtkostenerstattung	Ja	13 von 26
Regelung zu Pflegekosten und Betreuungskosten	Ja	18 von 26

Die Gemeinde zahlt wie rund 60 Prozent der bisher geprüften Kommunen die Aufwandsentschädigungen als Monatspauschale an die gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaften.

Der § 6 der EntschVO NRW regelt den Ersatz des Verdienstausschalls und die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Dieser Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014. Die Gemeinde Wenden hat eine Regelung zum Verdienstausschallersatz getroffen. Gemäß der Hauptsatzung vom mit Stand vom 01. Januar 2021 beträgt der Regelstundensatz 9,35 Euro. Seit dem 01. Januar 2024 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12,41 Euro brutto pro Stunde. Ab Anfang 2025 folgt eine Erhöhung um weitere 41 Cent auf 12,82 Euro. Ebenfalls regelt die EntschVO NRW den Höchstsatz, welcher im Rahmen des Verdienstausschalls durch ein Ratsmitglied abgerechnet werden kann. Dieser beträgt maximal 84 Euro pro Stunde, Ausnahmen finden keine Anwendung. Die Höchstgrenze beschreibt die Hauptsatzung im § 10 Abs. 1 f.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte in ihre Hauptsatzung anstelle eines konkreten Betrages auf die jeweils gültige Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW verweisen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.

Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass die Gemeinde Wenden eine Regelung zur Bestimmung der maximal abrechenbaren Fraktionssitzungen getroffen hat. Die Höchstzahl der abrechenbaren Sitzungen ist auf 12 Sitzungen im Jahr festgelegt und liegt damit im interkommunalen Vergleich weit unter dem Median von 18 abrechenbaren Sitzungen im Jahr.

2.3.5 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen, z.B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen werden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt worden.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungskörperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Die gpaNRW veröffentlicht auf ihrer Homepage als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren²². Mit diesen Möglichkeiten sollten sich die Kommune sowie die Vertretungskörperschaft aktiv beschäftigen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wenden arbeitet überwiegend digital. Bisher hat die Gemeinde Wenden noch kein Vorgehen zum Thema digitale und hybride Gremiensitzungen getroffen.

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

- *Es sollte ein digitales Ratsinformationssystem betrieben werden, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte schriftlich geregelt werden.*
- *Es sollte eine vollständig papierlose Gremienarbeit angestrebt werden.*
- *Der Sitzungssaal der Vertretungskörperschaft sollte mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen ausgestattet werden.*
- *Eine Kommune sollte im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft technische Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).*

²² <https://gpanrw.de/prufung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

Im Folgenden wird das Profil der Gemeinde Wenden zu diesen Anforderungen an die digitale Gremienarbeit dargelegt:

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit

Anforderungen	Wenden	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	26 von 26
Ratsinformationssystem über Homepage	Ja	26 von 26
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	26 von 26
Bereitstellung von Endgeräten	Ja	15 von 26
Papierlose Gremienarbeit	Ja	21 von 26
Moderne Sitzungstechnik	Ja	20 von 26
Leistungsstarkes WLAN	Ja	23 von 26
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Nein	6 von 26

Die **Gemeinde Wenden** hat ein Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde integriert. Dies können die Gremienmitglieder ebenfalls über ihre Endgeräte abrufen. Den First-Level-Support für die Gremienarbeit übernimmt die IT-Abteilung der Gemeinde. Die Gemeinde Wenden stellt den Gemeinderatsmitgliedern Endgeräte als Leihgabe. Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bezuschusst die Gemeinde zum Anfang der Wahlperiode zur Anschaffung eines Endgeräts.

Gemäß § 47a GO NRW können Sitzungen des Rats oder der Ausschüsse in Ausnahmefällen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Um im Krisenfall vorbereitet zu sein, sollte sich die Gemeinde Wenden zeitnah mit den Herausforderungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen. Hierfür müsste sie den Ratsaal mit entsprechend zugelassener Technik ausstatten und die Hauptsatzung anpassen.

→ Empfehlung

Um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfalllagen sicherstellen zu können, sollte die Gemeinde Wenden die formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beraten und implementieren.

2.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 - Gremienarbeit

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Profil Gremienarbeit					
F1	Die Gemeinde Wenden bedient sich dem Einsatz von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern. Bisher erfolgte keine Anpassung der Hauptsatzung entsprechend der EntschVO NRW.	84	E1	Die Gemeinde Wenden sollte entsprechend der Änderungen in der EntschVO NRW die Regelung in der Hauptsatzung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher anpassen.	86
F2	Die Gemeinde Wenden zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor.	90	E2	Die Gemeinde Wenden sollte regelmäßig zumindest einmal in jeder Wahlperiode die Bedarfsermittlung aktualisieren.	93
F3	Die Gemeinde Wenden hat bisher die Hauptsatzung der Gemeinde noch nicht an die aktuellen Regelungen angepasst.	93	E3	Die Gemeinde Wenden sollte in ihre Hauptsatzung anstelle eines konkreten Betrages auf die jeweils gültige Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW verweisen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.	95
F4	Die Gemeinde Wenden arbeitet überwiegend digital. Bisher hat die Gemeinde Wenden noch kein Vorgehen zum Thema digitale und hybride Gremiensitzungen getroffen.	96	E4	Um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfalllagen sicherstellen zu können, sollte die Gemeinde Wenden die formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beraten und implementieren.	97

3. Vergabewesen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wenden im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Wenden hat das Vergabewesen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gut organisiert und nutzt dafür die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die bestehenden Vergaberichtlinien sind klar formuliert und decken wesentliche Aspekte wie die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe ab.

Eine zentrale Stelle oder Ansprechperson könnte in Wenden dazu beitragen, die Aufgaben im Vergabeprozess zu bündeln und die Einhaltung der Rahmenbedingungen in den Vergaben zu verbessern. Dies gilt insbesondere bei Vergaben ohne Hinzuziehung der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Eine stärkere Trennung der Auftragsvergabe von der Auftragsabwicklung sowie die Standardisierung der Vergabeverfahren könnten die Korruptionsprävention weiter stärken und dient letztlich dem Schutz der Mitarbeitenden.

Die Gemeinde Wenden verfügt über keine eigene örtliche Rechnungsprüfung, was bei kleinen kreisangehörigen Kommunen häufig der Fall ist, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Eine Prüfung könnte aus Sicht der gpaNRW die Rechtssicherheit und Korruptionsprävention erhöhen. Die gpaNRW empfiehlt daher eine unabhängige und regelmäßige Prüfung der Vergaben, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Vergaben zu sichern. Dies kann durch externe Prüfer oder im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. Die Prüfung sollte frühzeitig in das Vergabeverfahren eingebunden werden, insbesondere bei wesentlichen Auftragsänderungen oder Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert.

Korruptionsprävention ist in der Gemeinde Wenden teilweise umgesetzt. Die bestehende Dienstanweisung zur Korruptionsprävention stammt aus dem Jahr 2006 und ist nicht mehr aktuell. Insbesondere fehlt derzeit eine systematische Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche und die Durchführung einer Schwachstellenanalyse. Die gpaNRW empfiehlt die Einführung und Umsetzung klarer Richtlinien, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Weiterhin sollten regelmäßige Schulungen und Fortbildungen durchgeführt werden, um das Bewusstsein der Mitarbeiter für Korruptionsrisiken zu schärfen. Die EU-Hinweisgeber-Richtlinie wurde bereits im September 2023 umgesetzt und stärkt die Prävention in der Gemeindeverwaltung.

Sponsoring spielt in der Gemeinde Wenden bislang eine untergeordnete Rolle. Die bestehende Dienstanweisung zum Sponsoring stammt aus dem Jahr 2007. Es gibt keinen standardisierten

Mustervertrag für Sponsoring und es fehlen klare Regelungen zur Übertragung von Nebenkosten sowie zur Begrenzung von Haftungsrisiken. Darüber hinaus wird kein jährlicher Bericht über erhaltene Sponsoringleistungen erstellt. Die Einbindung des Fachdienstes Finanzen bei der steuerlichen und haushaltsmäßigen Behandlung der Sponsoringverträge ist jedoch sichergestellt. Die gpaNRW empfiehlt, die Dienstanweisung zu aktualisieren, einen Mustervertrag zu entwickeln und regelmäßige Berichte über Sponsoringleistungen zu erstellen.

Die Einrichtung eines zentralen Nachtragsmanagements in der Gemeinde Wenden könnte die Bearbeitung der Nachträge erleichtern. Eine regelmäßige Analyse der Ursachen für Nachtragsleistungen würde dazu beitragen, bevorstehende Ausschreibungen und Projekte besser zu planen und somit Kostenabweichungen zu minimieren. Nachtragsaufträge und Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen fallen in der Gemeinde Wenden im Prüfungszeitraum allerdings gering aus.

Die Maßnahmenbetrachtung durch die gpaNRW hat ergeben, dass die Gemeinde Wenden die rechtlichen und formellen Vorgaben bei der Durchführung von Vergabeverfahren nur teilweise einhält. Die Dokumentation der Vergabeentscheidungen ist nicht vollständig und wichtige Verfahrensschritte werden nicht immer ausreichend dokumentiert. Aus Sicht der gpaNRW sollte überlegt werden, die Dokumentation der Vergaben in die zentrale Stelle für Vergaben zu integrieren.

3.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

3.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,

- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Wenden aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

3.4 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

3.4.1 Organisatorische Regelungen

- ➔ Die Gemeinde Wenden bedient sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Durchführung des Vergabeverfahrens der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Alle Unterlagen zum Vergabeverfahren sind in einer digitalen Akte zusammengefasst.
- ➔ **Feststellung**
Das Vergabewesen der Gemeinde Wenden ist grundsätzlich gut organisiert. In ihren Vergaberichtlinien hat die Gemeinde wesentliche Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten

und Aufgaben klar und ausführlich formuliert. Bei Teilaspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Organisatorische Regelungen

Eine Vergabedienstanweisung stellt die komplexen vergaberechtlichen Vorgaben zu Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie Konzessionen komprimiert dar und führt die Rahmenbedingungen für eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise bei Vergabeverfahren der Kommune auf. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bei der Durchführung der Vergabeverfahren und im Umgang mit Auftragsänderungen.

Die **Gemeinde Wenden** verfügt über eine Dienstanweisung (DA) für das Vergabewesen. Deren Stand ist auf den 24. Mai 2022 datiert. Die Dienstanweisung entspricht in wesentlichen Aspekten den aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich empfiehlt die gpaNRW in die Vergabedienstanweisung insbesondere zu folgenden Sachverhalten Ausführungen und Regelungen aufzunehmen:

- zu geförderten Maßnahmen zu beachtende Vorschriften,
- zur Beurteilung einer Binnenmarktrelevanz,
- zu den ex-ante- und ex-post-Informationspflichten.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte zusätzliche Regelungen zu Vergabesachverhalten wie geförderte Maßnahmen sowie Erläuterungen zu den Ex-Ante- und Ex-Post-Informationspflichten in ihre Dienstanweisungen aufnehmen. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bezüglich der Einhaltung der Informationspflichten.

Des Weiteren existiert seit dem 30. November 2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Gemeinde Wenden. Diese beinhaltet die Durchführung von kommunalen Vergabeverfahren der Gemeinde Wenden durch die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein.

"§ 3 – Zuständigkeit, Umfang der Vereinbarung" in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Gemeinde Wenden über die Durchführung von Vergabeverfahren legt die Zuständigkeiten und Verfahren für Vergaben fest. Die Grundsatzregel besagt, dass die jeweilige Organisationseinheit mit Produktverantwortung für die Vergabe zuständig ist. Die zentrale Vergabestelle (ZVS) des Kreises übernimmt die Vergabeverfahren im Namen der Gemeinde Wenden für Aufträge, die einen Auftragswert von 10.000 Euro (netto) überschreiten. Bei Vergaben unterhalb dieses Grenzwertes oder außerhalb des vereinbarten Leistungsbereichs bietet der Kreis Siegen-Wittgenstein eine beratende Unterstützung an.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Dienstanweisung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30. November 2015 laufen alle EU-Vergaben und öffentlichen Vergaben im Unterschwellenwertbereich über die elektronische Vergabepattform der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Im Allgemeinen kann die ZVS beim Kreis Siegen-Wittgenstein für die Koordination der Vergaben durch die Gemeinde Wenden in Anspruch genommen werden. Die eigentlichen Vergaben führt die Vergabestelle des Kreises eigenständig in Kooperation mit den zuständigen Fachdiensten der Gemeinde Wenden durch.

Grundsätzlich bewertet es die gpaNRW positiv, dass die Gemeinde Wenden bei ihren Vergaben auch auf externes Fachwissen zurückgreift. Sie profitiert dadurch von der fachlichen Expertise und Routine des Kreises und erspart sich eigenen Aufwand. Dies trägt wesentlich zu einem rechtssicheren und wirtschaftlichen Vergabewesen in der Gemeinde bei. Wir haben die dazu mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgeschlossene Vereinbarung nicht vergaberechtlich geprüft. Je nach Leistungsumfang und konkreter Ausgestaltung kann diese nach der aktuellen Rechtsprechung²³ dem Vergaberecht unterliegen. Die Gemeinde Wenden sollte daher mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein klären, ob die Zusammenarbeit ausschreibungsfrei erfolgen kann.

Zentrale Submissions- / Vergabestelle

Eine zentrale Submissions- oder Vergabestelle ist in der Gemeinde Wenden nicht vorhanden. Die Gemeinde Wenden hat mit geringem Stellenanteil im Fachdienst Finanzen eine Koordinationsstelle Vergaben eingerichtet. Diese zentrale Koordinationsstelle übernimmt bei Bedarf Aufgaben im Bereich Vergaben, einschließlich der fachlichen Mitteilungen und Dienstanweisungen.

²³ Vgl. EuGH, Urteil vom 04.06.2020 - Rs. C-429/19

Dafür sind allerdings nur ca. drei Prozent der Stellenanteile verfügbar. Die Bedarfsstellen erhalten die fachlichen Beratungen zu Vergaben von der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein, nicht von der Koordinationsstelle in Wenden.

Der Aufbau einer digitalen Akte, der vor etwa drei Jahren begonnen und durch den Hackerangriff auf das Rechenzentrum der SIT unterbrochen wurde, wird aktuell wieder verfolgt. Digitale Formulare für die Antragsbearbeitung befinden sich derzeit in der Probephase.

Aus Sicht der gpaNRW sind die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle, mindestens die einer zentralen Submissionsstelle, wesentliche Bausteine zur Korruptionsprävention. Durch eine Bündelung könnte die Gemeinde Wenden zudem ihr vergaberechtliches Fachwissen zusammenfassen. Dadurch kann sie eine einheitliche und rechtssichere Anwendung des Vergaberechts in allen Tätigkeitsbereichen der Kommune gewährleisten. Außerdem schafft eine erweiterte zentrale Stelle mehr Rechtssicherheit bei der Durchführung der Vergabeverfahren und beugt Korruption vor.

Die gpaNRW empfiehlt, eine zentrale Vergabestelle mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Gestaltung und Pflege der internen Vergaberegeln (z.B. Vergabedienstanweisung),
- Beratung der Bedarfsstellen im Vorfeld von Beschaffungen (z.B. in Fragen der Verfahrensstrukturierung),
- Zusammenstellung und Veröffentlichen der Vergabeunterlagen,
- Abwicklung der gesamten Bieterkommunikation (z.B. Beantwortung von Bieterfragen; ggf. nach zuvor eingeholter Stellungnahme der Bedarfsstelle),
- Sammlung der Angebote und Durchführung der Submission,
- Auswertung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote auf formale vergaberechtliche Gesichtspunkte (keine fachliche Auswertung) sowie die rechnerische Prüfung von Angeboten,
- Vergabedokumentation,
- Auftragsvergabe,
- Nachtragsmanagement und
- Bearbeitung von Vergaberügen bzw. -beschwerden einschließlich Nachprüfungsverfahren.

Zu den wesentlichen Vorteilen zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle gehören:

- die Vergabeverfahren aus den verschiedenen Fachbereichen werden standardisiert bearbeitet,
- die komplexen Vergabevorschriften werden rechtssicher und einheitlich angewandt, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz stetig gewahrt bleibt,

- durch die Vielzahl von Vergabeverfahren werden umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die dazu beitragen, dass Vergabeverfahren zunehmend optimiert und rechtssicher gestaltet werden,
- die Korruptionsgefahr wird minimiert, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden werden kann.

Die aufgeführten wesentlichen Vorteile gelten auch, wenn die Aufgaben einer zentralen Vergabestelle im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit erledigt werden.

➔ **Empfehlung**

Um die Vergabeprozesse zu strukturieren und zu standardisieren, sollte die Gemeinde Wenden die Fachlichkeit in einer erweiterten zentralen Stelle für die Vergabeverfahren bündeln.

Schulungen und Zuständigkeiten

Schulungen und Fortbildungen sind wichtig, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter auf dem neuesten Stand der rechtlichen und technischen Anforderungen sind. Zurzeit erfolgen regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen zu Vergaben durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, welche die Mitarbeitenden aus Wenden wahrnehmen können. Auch kann bei Bedarf an weiteren fachlichen Seminaren externer Anbieter teilgenommen werden. Zudem stehen Informationen zu Vergaben über die Koordinationsstelle und der ZVS Siegen-Wittgenstein zur Verfügung.

Durchführung der Vergabeverfahren

Die einzelnen Fachdienste sind in Wenden gemäß § 7 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Durchführung der Vergabeverfahren verantwortlich. Die Fachdienste legen die Vergabeart fest und stellen die Unterlagen zusammen. Bei Bedarf erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Ein einheitlicher „Vordruck für Auftragsvergabe“ aus der Anlage 2 der Dienstanweisung wird für die Vergaben eingesetzt. Bekanntmachungen erfolgen durch die Fachdienste oder über die elektronische Vergabeplattform der Zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein, wie in § 5 Abs. 3 der Dienstanweisung festgelegt.

Bieterdatenbank und Bieterkommunikation

Eine Bieterdatenbank, in der die Daten der potenziellen Bieter erfasst und verwaltet werden, führen die Fachdienste teilweise in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ingenieurbüros. Die Kommunikation mit den Bietenden läuft anonymisiert und wird durch die involvierten Fachbereiche oder die ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein vorgenommen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte eine digitale Bieterliste in einem zentralen Register aufbauen. Änderungen, Ergänzungen, die Aufnahme neuer Bieter und die Suche nach geeigneten Bietern können somit direkt in einer digitalen Akte oder einer zentralen Datei erfolgen.

Submission und Ergebnisversand

Die Submission erfolgt in Wenden durch einen nicht an der Ausschreibung beteiligten Fachdienst, wie in § 6 der Dienstanweisung beschrieben. Dieser Fachdienst versendet auch das Submissionsergebnis. Die Fachdienste oder externen Ingenieurbüros übernehmen die formale und rechnerische Prüfung sowie die Überwachung der Fristen.

Bei Vergaben über die elektronische Vergabepattform des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgt die formale Prüfung durch die ZVS. Zur Verhütung von Korruption ist in der Vergabedienst-anweisung festgelegt, dass die Wahrung des Vier-Augen-Prinzip einzuhalten ist. Die ausschrei-benden Fachdienste informieren die nicht berücksichtigten Bieter.

Auftragsvergabe, Abnahmeprotokolle, Mängelbeseitigung

Die Auftragserteilung ist durch die Dienstanweisung Vergabe aus 2022 geregelt. In § 8 der Dienstanweisung Vergabe hat Wenden das Vier-Augen-Prinzip bei der Vergabe von Aufträgen festgeschrieben. Danach ist „jede Entscheidung über eine Auftragsvergabe gemäß § 20 Korrup-tionsbG von mindestens zwei Personen zu treffen“. Die Entscheidung ist mit einem standardi-sierten Vordruck zu dokumentieren und „sämtliche Aufträge sind schriftlich zu erteilen“. In § 7 der Dienstanweisung zu den Zuständigkeiten ist konkret geregelt ist, wer letztlich Aufträge in-nerhalb der Verwaltung erteilen kann.

Nach Angaben der Gemeinde Wenden sind bisher sehr wenige Vergaberügen und -beschwer-den aufgetreten. Dennoch ist es wichtig, dass die Kommune über angemessene Mechanismen verfügt, um auf eventuelle Rügen oder Beschwerden reagieren zu können, um diese sachge-recht zu behandeln. Entsprechenden Fälle würden dann die Fachdienste oder ggf. Fachanwälte bzw. Ingenieurbüros bearbeiten. Bei EU-Verfahren führt die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen die Verfahren vor der Vergabekammer in Abstimmung mit der Gemeinde durch.

Die verwaltungs- und haushaltsmäßige Abwicklung der Maßnahmen mitsamt den Abnahmepro-tokollen und der Verfolgung von Mängelbeseitigungsansprüchen ist Aufgabe der jeweiligen Fachdienste. Diese fertigen auch die Abnahmeprotokolle und dokumentieren die Mängelbeseiti-gungen gemäß § 12 VOB/B.

Vergabemanagementsoftware

Die Kommune setzt derzeit keine Vergabemanagementsoftware ein. Die E-Akte wird sukzes-sive eingeführt. Die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen nutzt eine Software für die Aus-schreibungen und deren Dokumentation in einer E-Akte, auf die ausgewählte Mitarbeiter der Fachdienste Wenden zugreifen können. Diese Plattform ermöglicht auch das Bereitstellen von Unterlagen und die Abfrage des Verfahrensstandes.

3.4.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inan-spruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirt-schaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen

Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²⁴

→ Feststellung

Die Gemeinde Wenden hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen. Die Prüfung von Vergabeverfahren könnte einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²⁵ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²⁶ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Wenden** wickelt auch Vergabemaßnahmen ab, die ganz oder teilweise mit Fördermitteln finanziert sind. Dem Zuwendungsempfänger werden dabei häufig konkrete vergaberechtliche Auflagen erteilt. Bei der Vergabe von Leistungen zu geförderten Maßnahmen sind vorrangig die Vergabebestimmungen des jeweiligen Förderbescheides maßgebend. Liegt ein Auflagenverstoß vor, kann dies zu einer Rückforderung der Zuwendung führen. Dies kann zu empfindlichen Einbußen im Haushalt der Kommune führen.

Aber auch außerhalb von zuwendungsrechtlichen Verhältnissen kann ein vergaberechtlicher Verstoß dazu führen, dass einem öffentlichen Auftraggeber die wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel abgesprochen wird oder er seitens der am Vergabeverfahren beteiligten Bieter mit Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen konfrontiert wird.

Die **Gemeinde Wenden** hat, wie viele andere kleine kreisangehörige Kommunen in NRW, keine eigene örtliche Rechnungsprüfung. § 4 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde regelt bislang, dass der Rechnungsprüfungsausschuss „bei der Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses mitwirkt, sowie über die Prüfberichte der überörtlichen Prüfung berät und dem Rat darüber berichtet“. Für die Prüfung der Abschlüsse kann sich der Ausschuss Dritter gem. § 102 Abs. 2 GO bedienen. Die neben dieser gesetzlichen Verpflichtung bestehenden weiteren Aufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung, wie beispielsweise die Prüfung von Vergaben, wird nicht durchgeführt. Es gibt keine schriftliche Regelung zur Einbindung einer Rechnungsprüfung in die Vergabeverfahren. Über die Ergebnisse von wesentlichen Vergaben der Gemeinde Wenden berichtet die Verwaltung allerdings immer in den entsprechenden Ausschüssen.

²⁴ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

²⁵ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

²⁶ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Die gpaNRW erachtet aber auch die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabeprüfung angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibungen für angemessen. Die Verwaltung ist entsprechend § 75 GO verpflichtet, die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, also Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einzuhalten. Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen beispielsweise durch eine sachkundige und hierfür bestellte Person kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen.

Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention angeraten, denn der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden. Daher sieht die gpaNRW in der Sicherstellung einer Vergabeprüfung eine wichtige Voraussetzung, um eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Vergabeverfahrensabwicklung gewährleisten zu können. Dabei kann die Gemeinde beispielsweise eine der Wahlmöglichkeiten des § 101 GO NRW nutzen. Sie kann z.B. einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen, sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten dabei entsprechend.

Insgesamt zeigt sich, dass die Einbindung von neutralem vergaberechtlichen Fachwissen in die Vergabeverfahren der Gemeindeverwaltung wenig formalisiert ist. Dies könnte zukünftig überdacht werden, um Transparenz und Kontrolle in den Vergabeprozessen zu erhöhen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte für eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Abwicklung der Vergabemaßnahmen die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Prüfung ihrer Vergaben erwägen und dazu entsprechende Regelungen verschriftlichen.

3.5 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Gemeinde Wenden in Teilen erfüllt. Die gpaNRW sieht insbesondere noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Festlegung besonders gefährdeter Bereiche und Dienstposten, sowie bei der Aktualisierung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006.

- ➔ Die Gemeinde Wenden hat bereits im September 2023 die Vorgaben des Hinweisgeber-schutzgesetzes umgesetzt. Damit stellt sie die Zugänge zu einer internen und externen Meldestelle sicher.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²⁷ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Interne Regelungen zur Korruptionsprävention

Um den Bediensteten die Hemmschwelle zur Meldung von Verdachtsfällen möglichst zu nehmen, sollten Verhaltensregeln für den Verdachtsfall vorhanden sein. Es sollte in der Dienstanweisung eindeutig geregelt sein, an welche Stelle und in welcher Form der Verdachtsfall mitgeteilt werden kann. Zudem sollten eindeutige Regelungen für die Annahme von Vergünstigungen bestehen.

Die **Gemeinde Wenden** verfügt über eine allgemeine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006. Diese Dienstanweisung beschreibt grundlegende Verhaltensweisen und Handlungsanweisungen, entspricht aber nicht mehr dem aktuellen Stand.

In § 4 der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention sind die Regelungen zur Annahme von Vergünstigungen festgeschrieben. § 5 der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention be-

²⁷ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

schreibt die grundlegenden Verhaltensregelungen für den Umgang mit Verdachtsfällen von Korruption. Diese Regelungen bieten einen Ansatz für den Umgang mit Verdachtsfällen, um ein korrektes Verhalten sicherzustellen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte eine aktuelle Dienstanweisung erstellen, die klare Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Korruptionsfällen festlegt.

Zur Korruptionsprävention stellt die gpaNRW eine Muster-Dienstanweisung zur Verfügung. Diese ist auf der Homepage der gpaNRW abrufbar.

Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiter

Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Korruptionsprävention ist derzeit nicht abschließend geregelt. Auch regelmäßige Fortbildungen zum Thema Korruptionsprävention, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden auf dem aktuellen fachlichen Stand sind, finden nicht statt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde erhalten jedoch Informationen im Rahmen ihrer Einarbeitung zum Thema und werden in den bereits bestehenden Regelungen geschult.

Schwachstellenanalyse der korruptionsgefährdeten Bereiche

Um Korruption in den Kommunen vorzubeugen, ist die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 10 KorruptionsbG verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention zu treffen. U.a. sind dazu die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen.

Eine Schwachstellenanalyse würde identifizieren, in welchen Bereichen der Verwaltung erhöhte Korruptionsrisiken bestehen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Risiken zu minimieren. Eine systematische Analyse auf Schwachstellen bei der Korruptionsprävention wurde bisher nicht durchgeführt.

Die gpaNRW empfiehlt, die Beschäftigten bei der Analyse korruptionsgefährdeter Bereiche aktiv zu möglichen Schwachstellen zu befragen. Werden die Bediensteten direkt mit einbezogen, können sich diese direkt aktiv in die Korruptionsprävention einbringen. Damit findet gleichzeitig eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt und ein pauschaler Korruptionsverdacht wird vermieden.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte ihre korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen und dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechende Präventionsmaßnahmen treffen. Zudem empfiehlt die gpaNRW, die sog. Schwachstellenanalyse wie beabsichtigt durchzuführen und dazu die Bediensteten mit einzubeziehen

Während der überörtlichen Prüfung hat die Gemeinde Wenden hierzu Stellung genommen und versichert, dass sie die Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche entsprechend dem KorruptionsbG regeln und festlegen wird.

Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das KorruptionsbG enthält Transparenzregelungen sowie Melde und Anzeigepflichten, die den kommunalen Bereich betreffen. Gemäß § 7 KorruptionsbG haben die Mitglieder der Gremien der Kommune eine Auskunftspflicht. Diese umfasst unter anderem Angaben zum Beruf, den Mitgliedschaften in Kontrollgremien und Organen von Unternehmen und verselbstständigten Aufgabenbereichen sowie Funktionen in Vereinen. Die Überwachung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 KorruptionsbG erfolgt durch eine jährliche Vorlage an den Gemeinderat, erstellt vom Fachdienst 10 - Zentrale Verwaltungsaufgaben.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin: Im 3. NKFWG NRW²⁸ wurde § 95 Abs. 3 GO gestrichen. Diese Regelung gab bisher vor, dass im Anhang zum Jahresabschluss Angaben zu Mitgliedschaften, Berufen, etc. der Gremienmitglieder abzubilden waren. Mit der Streichung dieser Vorschrift verfolgt der Gesetzgeber das Ziel einer Vereinfachung und Entbürokratisierung. Die Regelungen des § 7 KorruptionsbG sind allerdings nicht entsprechend angepasst worden. D.h. – unabhängig von der weggefallenen Veröffentlichungspflicht gemäß § 95 Abs. 3 GO (a.F.) – gilt die Veröffentlichungspflicht im Kontext der Korruptionsprävention weiterhin. Nach derzeitigem Stand ist nicht mit einer Anpassung des KorruptionsbG zu rechnen. Die Gemeinde Wenden hat die Vorgaben des § 7 KorruptionsbG daher weiterhin umzusetzen.

Zudem sind die Hauptverwaltungsbeamten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KorruptionsbG verpflichtet, ihre Nebentätigkeiten anzuzeigen. Dies wird in Wenden dem Rat in einer jährlichen Vorlage bis zum 31. März des Folgejahres zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen erfolgt über die Homepage der Gemeinde.

EU-Hinweisgeber-Richtlinie

Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Korruptionsfällen hat die Europäische Union den Schutz etwaiger Hinweisgebenden per Richtlinie verstärkt. Die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden²⁹ sieht die Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems vor. Das Gesetz ist am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten und damit ab Beginn 2024 durch die Kommunen anzuwenden.

Damit war eine Beschäftigung mit den Auswirkungen des HinSchG auf die öffentliche Verwaltung und deren zeitnahe Umsetzung dringend geboten. Die praktische Umsetzung benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Hierzu zählen beispielsweise, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisgebenden zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

Maßnahmen zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinien hat die Gemeinde Wenden frühzeitig eingeleitet und die Richtlinien im September 2023 umgesetzt. Dazu wurde eine interne und externe Meldestelle eingerichtet.

²⁸ Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen (3. NKFW-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW), GV.NRW. 2024.S.136

²⁹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

3.6 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Bei der Gemeinde Wenden spielt Sponsoring bisher keine große Rolle. Die von der Gemeinde dazu erstellte Dienstanweisung deckt den Regelungsbedarf nicht vollständig ab.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Wenden** hat bereits 2007 verbindliche Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen festgelegt und eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Diese Dienstanweisung bildet die Grundlage für den Umgang mit Sponsoring in der Kommune.

Sponsoringleistungen kommen in Wenden nach Angaben der Gemeinde selten vor. Ein Mustervertrag für Sponsoringleistungen wird nicht vorgehalten. Dennoch hält die Gemeinde alle Sponsoringleistungen in schriftlichen Verträgen fest. Der Fachdienst 20 – Finanzen - ist für die Erstellung und Verwaltung dieser Verträge zuständig.

Sponsoring eröffnet beispielsweise den Schulen wichtige finanzielle, sachliche oder personelle Ressourcen. Es kann zudem den Praxisbezug der schulischen Bildung verbessern. Deshalb enthält das Schulgesetz NRW dazu konkrete Regelungen und Ermächtigungen.³⁰ Allerdings ist die Schule nicht frei in ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen. Die Gemeinde hat als Schulträgerin jeweils zuzustimmen.

Gemäß § 3 der Dienstanweisung Sponsoring muss die Laufzeit der Sponsoringverträge genau festgelegt werden. Entstehende Nebenkosten werden nicht als Kostenrisiko auf den Sponsor übertragen, sondern verbleiben bei der Kommune. Zudem begrenzt die Kommune in den Sponsoringverträgen keine Haftungsrisiken für die Verwaltung, was potenziell ein Risiko darstellen kann.

Der Fachbereich Finanzen und Steuern wird in Bezug auf die steuerliche und haushaltsmäßige Behandlung von Sponsoringverträgen beteiligt. Diese Einbindung stellt sicher, dass die finanziellen Aspekte der Sponsoringleistungen korrekt und regelkonform behandelt werden.

Die Gemeinde Wenden erstellt keine jährlichen Berichte zu Sponsoringleistungen. Auch gibt es keine am Wert der Sponsoringleistung orientierte Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung

³⁰ Vgl. §§ 95, 98 und 99 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005

oder den Abschluss von Sponsoringverträgen. Nach § 5 der Dienstanweisung Sponsoring entscheidet letztlich der Bürgermeister über den Abschluss von Sponsoringverträgen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte die Dienstanweisung Sponsoring aus dem Jahr 2007 dem aktuellen Stand anpassen. Der Dienstanweisung sollte sie einen standardisierten Mustervertrag hinzufügen, um die Abwicklung und rechtliche Absicherung von Sponsoringleistungen vereinfachen. Dazu gehört auch die Regelung der entstehenden Nebenkosten sowie der Haftungsrisiken.

Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung³¹ auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine gute Grundlage für eine Dienstanweisung. Zudem verweisen wir auf unsere Muster-Dienstanweisung „Korruptionsprävention“³². Diese enthält Regelungsvorschläge zum Thema Sponsoring sowie einen Muster-Sponsoringvertrag.

3.7 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.³³ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Wenden vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

3.7.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ **Feststellung**

Mit Abweichungen vom Auftragswert auf einem niedrigen Niveau im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Wenden auf dem 1. Viertelwert im Vergleichsjahr 2023. In der Betrachtung über drei Erhebungsjahre positioniert sich die Gemeinde am Minimum der Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über

³¹ Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass) - RdErl. des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09. Dezember 2022

³² Die Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention steht auf der Homepage der gpaNRW zum Download bereit.

³³ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

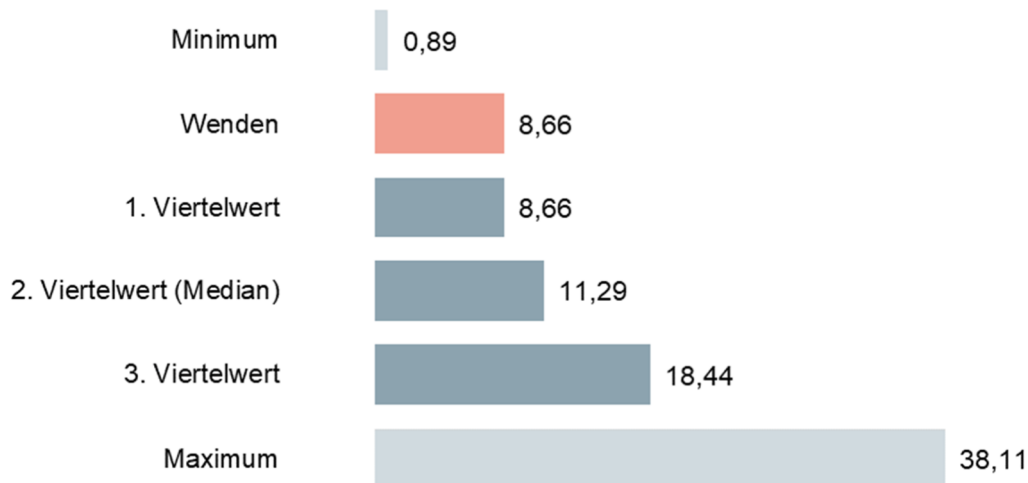
Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2023

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	2.791.069	
Abrechnungssummen	2.715.215	
Summe der Unterschreitungen	86.169	3,17
Summe der Überschreitungen	10.316	0,38
Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge)	96.485	3,55

In der Berechnung dieses Abweichungswertes bezieht die gpaNRW die Abweichungen als absolute Beträge ein. Das heißt, Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen berücksichtigen wir die Abweichungen in Summe. Im Vergleichsjahr 2023 hat die **Gemeinde Wenden** fünfzehn Maßnahmen ab 10.000 Euro (netto) abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 78.229 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Wenden damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2023



In den interkommunalen Vergleich sind fünfundzwanzig Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wenden belegt im Vergleichsjahr 2023 in der Vergleichsgruppe bei den Abweichungen den 1. Viertelwert. Die Abweichungen der Jahre 2021 bis 2023 werden in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungswerten 2021 bis 2023

Überschrift	2021	2022	2023
Auftragswerte in Euro	744.044	1.143.576	903.448
Summe der Nachträge in Euro	12.308	2.922	17.745
Verhältnis der Nachträge zu den Auftragswerten in Prozent	1,65	0,26	2,11
Summe der Unterschreitungen in Euro	1.453	15.339	69.378
Verhältnis der Unterschreitungen zu den Auftragswerten in Prozent	0,20	1,34	7,68
Summe der Überschreitungen in Euro	1.464	0,00	8.851
Verhältnis der Überschreitungen zu den Auftragswerten in Prozent	0,20	0,00	0,98
Summe der Unterschreitungen und Überschreitungen in Euro (Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge))	2.917	15.339	78.229
Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent (absolute Beträge)	0,39	1,34	8,66

Die Abweichung der Abrechnungssumme von den Auftragswerten steigt im Zeitraum 2021 bis 2023 an. Sie positionieren sich im interkommunalen Vergleich aber immer noch auf sehr niedrigem Niveau. Hauptsächlich sind zudem Unterschreitungen zu den Auftragswerten für die Abweichungen verantwortlich.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) zu Auftragswert in Prozent 2021 bis 2023

Jahr	Wenden	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2021	0,39	0,39	9,97	12,72	17,55	31,55	30
2022	1,34	1,34	9,51	15,22	18,75	34,45	30

Jahr	Wenden	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2023	8,66	0,89	8,66	11,29	18,44	38,11	25

Bisher führt die Gemeinde dazu keine strukturierten Auswertungen der Maßnahmen eines Jahres durch. Mit einer erweiterten Auswertung der Abrechnungsdaten könnte eine Datenbasis für derartige Analysen aufgebaut werden.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte die Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen können bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.

Einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Abweichungen vom Auftragswert kann ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen leisten. Darüber hinaus ist die Nachbereitung von Baumaßnahmen und die Auswertung von Nachträgen zur Qualitätsverbesserung späterer Ausschreibungen hilfreich. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

3.7.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

In der Gemeinde Wenden obliegt den Bedarfsstellen die fachliche und rechtliche Betrachtung von Auftragsänderungen und Nachträgen. Diese dokumentieren auch die Notwendigkeit von Nachträgen. Verbindliche Regelungen zur Erteilung von Nachtragsaufträgen hat Wenden nicht getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung der Nachträge findet nicht statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.
- Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).
- Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.
- Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

In der **Gemeinde Wenden** ist die jeweilige Bedarfsstelle für die Erteilung von Nachtragsaufträgen zuständig. Ein zentrales Nachtragsmanagement, welches die Koordination und Kontrolle

von Nachträgen verbessern könnte, ist nicht eingerichtet. Eine solche zentrale Stelle für das Nachtragsmanagement würde sicherstellen, dass alle Nachtragsanträge einheitlich bearbeitet werden, um die Effizienz und Nachverfolgbarkeit der Änderungen zu steigern.

In der DA Vergabe sollten dazu klare Regelungen zu Auftragsänderungen und Nachträgen beschrieben werden. Im § 7 Abs. 2 der DA Vergabe wird auf die Zuständigkeiten bei Auftragsvergaben und deren Nachträge eingegangen. Alle Entscheidungen zu Auftragsvergaben über 5.000 Euro netto sind zudem nach § 8 Abs. 6 der Vergabedienstanweisung dem Fachdienst Finanzen zuzuleiten. Solche Regelungen gewährleisten Transparenz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen und legen ein kontinuierliches Verfahren fest.

Gründe für Nachtragsleistungen erfasst Wenden in dem vorgegebenen Vordruck für Auftragsvergaben. Eine zusätzliche systematische Analyse dieser Gründe könnte Probleme erkennen und ermöglicht Verbesserungen bei der Planung von Ausschreibungen. Dazu gehört auch eine regelmäßige Auswertung der Abweichungen vom Auftragswert und der Höhe der Nachträge. Solche Auswertungen beziffern die finanziellen Auswirkungen von Nachträgen und beinhalten die finanzielle Kontrolle über die Projekte.

Nach Auswertung der Baumaßnahmen von 2021 bis 2023 ist der Anteil der Nachtragsaufträge an den Gesamtaufträgen allerdings minimal. Der zuständige Fachbereich prüft die Nachträge fachtechnisch und stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Nachtragsleistungen erfüllt sind. Eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge ist nicht vorgesehen. Bei größeren Maßnahmen beauftragt Wenden Nachträge förmlich mittels Nachtragsangebot und –auftrag gemäß den Anforderungen des § 2 Abs. 6 VOB/B.

→ **Empfehlung**

Um die Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen zu verbessern, sollte die Gemeinde Wenden Nachträge einheitlich erfassen, auswerten und analysieren.

3.8 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Wenden die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Wenden liefern.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wenden hat zu den betrachteten Maßnahmen in Teilen eine strukturierte Vergabeakte geführt. Sie dokumentiert die Vergabeentscheidungen nur zum Teil anhand der internen Regelungen. Die Betrachtung zweier abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Wenden zeigen deutliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Dokumentation der Vergabeverfahren.

Eine Kommune sollte zum Nachweis einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung von Baumaßnahmen die Herleitung und Dokumentation aller benötigten Verfahrensschritte transparent und nachvollziehbar an zentraler Stelle ablegen. Hierbei ist auf eine angemessene Beteiligung aller Verwaltungseinheiten zu achten, die in einer Baumaßnahme involviert sind.

Wesentliche Verfahrensschritte und Dokumente im Vergabeverfahren sind:

- *Die Dokumentation und Herleitung der Vergabeentscheidung (Vermerk zur Vergabeeröffnung),*
- *der Preisspiegel über die eingegangenen Angebote,*
- *das für die Beauftragung geltende Angebot sowie*
- *die ex-post-Veröffentlichung.*

Darüber hinaus sind eventuelle Nachtragsangebote incl. Dokumentation der Prüfung und Freigabe, die Abnahmedokumentation sowie die geprüfte Schlussrechnung wesentliche Dokumente in der Vertragsausführung. Auch diese sollten für jede Baumaßnahme vorliegen.

Seit dem 01. Januar 2021 hat die Gemeinde Wenden sechszehn Baumaßnahmen mit einem Betrag von mehr als 10.000 Euro abgerechnet. Von diesen hat die gpaNRW folgende Maßnahmen (Vergaben) mit einem Auftragswert von zusammen rund 357.817 Euro netto näher betrachtet.

Betrachtete Maßnahmen in der Gemeinde Wenden

Maßnahme	Auftragswert in Euro	Abrechnungs- summe in Euro	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
Sportplatz Wenden	186.171,13	193.661,57	7.490,44	4,02
Umbau Kita Möllmücke - Maurer- und Betonarbeiten	171.645,63*	171.645,63	0,00	0,00

*Auftragswert nach freihändiger Vergabe

3.8.1 Sportplatz Wenden

Im Jahr 2021 entschied sich die Gemeinde Wenden für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes in Wenden. Die Durchführung umfasste unter anderem das Aufnehmen und Entsorgen des vorhandenen Kunststoffrasenplatzes, den Flächenausgleich und den Einbau des neuen Kunstrasens.

Kostenschätzung und Wahl der Vergabeart

Vor der Ausschreibung hat die Gemeinde Wenden in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma eine dezidierte Leistungsbeschreibung erstellt, einschließlich der Aufstellung einer umfassenden Kostenschätzung. Der zuständige Fachdienst plante die Details der Baumaßnahme. Im Vergabeverfahren hat sich diese Firma dann auch an der Ausschreibung beteiligt und letztlich auch den Zuschlag erhalten.

Wenn eine Firma, die in die Ausschreibungsvorbereitung eingebunden war, an der Ausschreibung teilnimmt, besteht die Möglichkeit, dass diese Firma gegenüber anderen Bietern einen unzulässigen Informationsvorsprung hat. Dies könnte den Wettbewerb verzerren und andere Anbieter benachteiligen. Die Gemeinde muss sich dieser Problematik bewusst sein und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.

Für die Vergabe der Bauleistungen zum Sportplatz Wenden wurde die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb gewählt. Diese Wahl der Vergabeart wurde jedoch in den Akten nicht begründet. Die Haushaltsmittel in Höhe von 221.543,64 Euro brutto standen für das Haushaltsjahr 2022 bereit.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte die Wahl der Vergabeart ausführlich in den Vergabeakten dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sicherzustellen.

Ausschreibung und Angebotsabgabe

Die Ausschreibung zur Angebotsabgabe erfolgte an vier Unternehmen aus verschiedenen Regionen, wobei keine Lose oder Nebenangebote zugelassen wurden. Der Versand der Unterlagen fand am 15.07.2022 statt; die Bieterfrist endete am 04.08.2022 um 14.00 Uhr.

Dies sind vierzehn Werktage in der Ferienzeit. Ein Vorteil eines vorab beteiligten Unternehmens könnte darin bestehen, dass es einen zeitlichen Vorteil hat. D.h. es kann die geforderten Unterlagen und die Kalkulation schneller beibringen, als ein Unternehmen, dass sich erstmalig mit den Ausschreibungsunterlagen auseinandersetzt. Die Bestimmung einer großzügigen Bieterfrist kann diesen Vorteil ausgleichen. Vierzehn Werktage in der Ferienzeit könnten dahingehend etwas knapp sein.

Die Bindefrist wurde auf den 31. Dezember 2022 festgesetzt. Die Ausführungsfristen wurden von Oktober bis November 2022 festgelegt.

Auffällig ist hier die lange Bindefrist mit über drei Monaten. Gem. § 10 Abs. 4 VOB/A soll die Frist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen sein, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Die Vorschrift gibt zudem vor, dass eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage nur in begründeten Fällen festgelegt werden soll. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde ggf. eine zu lange Bindefrist festgesetzt oder die Gründe für die lange Bindefrist nicht in den Ausschreibungsunterlagen dokumentiert. Konkrete Gründe hätten zumindest in der Vergabeakte dargelegt werden müssen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte zukünftig darauf achten, dass die Bindefristen für abgegebene Angebote im Rahmen der gesetzmäßigen Vorschriften bleiben. Bei einer Verlängerung der Bindefrist ist diese zu begründen und sollte in den Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeakte vermerkt sein.

Auswahl und Eignung der Bieter

Die Gemeinde Wenden hat vier Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei der Auswahl der Bieter hat der öffentliche Auftraggeber das Verbot regionaler Wettbewerbsbeschränkungen bzw. das Verbot der Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen (§ 6 Abs. 1 VOB/A) zu

beachten. Daraus folgt, dass eine Beschränkung des Bieterkreises auf eine bestimmte Region (z.B. eines Kreises, Regierungsbezirks oder eines Bundeslands) oder gar auf einen bestimmten Ort nicht zulässig ist. Lediglich bei wertmäßig kleinen Vergaben ist eine angemessene räumliche Beschränkung des Einzugsbereichs der aufzufordernden Bieter vertretbar.

Die von der Gemeinde Wenden ausgewählten Unternehmen sind in unterschiedlichen Kreisen, Regierungsbezirken bzw. Bundesländern ansässig.

Grundlegende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bauvergabe ist zudem die Erfüllung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen dessen, der sich um einen Bauauftrag bewirbt, also seine Eignung. Der Auftraggeber hat deshalb Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter zu prüfen.

Eine Prüfung der Eignung der ausgewählten Unternehmen hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist in den vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert.

ex-ante-Information, ex-post-Information

Bei Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro, die nicht über eine öffentliche Ausschreibung oder mit einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden, sieht die VOB/A Informationspflichten über beabsichtigte Ausschreibungen (sog. ex-ante-Veröffentlichung) vor. Die ex-ante-Veröffentlichung hat in einer angemessenen Frist vor dem Versand bzw. vor der elektronischen Freigabe der Vergabeunterlagen an die ausgewählten Unternehmen zu erfolgen.

Die VOB/A sieht bei Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro (netto), die über eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden, außerdem Informationspflichten über die Zuschlagserteilung vor (sog. ex-post-Veröffentlichung).

Die Gemeinde Wenden hat weder die ex-ante-Information gem. dem EU-Primärrecht bzw. § 20 Abs. 4 VOB/A noch die ex-post-Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 3 VOB/A zu diesem Verfahren durchgeführt.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte den ex-ante- und ex-post-Informationsvorgaben wie beabsichtigt künftig nachkommen.

Hierzu hat die Gemeinde Wenden Stellung genommen und glaubhaft versichert, diese Veröffentlichungen künftig regelmäßig durchzuführen.

Angebotsprüfung und Submission

Zum Submissionstermin am 04. August 2022 um 15.00 Uhr gingen zwei schriftliche Angebote und eine Absage ein. Die Submission wurde durch eine Sachbearbeiterin des zuständigen Fachdienstes durchgeführt. Allerdings wurde das Vier-Augen-Prinzip bei der Submission nicht eingehalten, da nur die Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiterin vorhanden ist.

Eine Angebotsübersicht sowie ein Preisspiegel lagen nicht in der Vergabeakte vor. Auch die interne Vergabeentscheidung sowie eine Dokumentation der Angebotswertung, welche das wirt-

schaftlichste Angebot herausstellen sollte, sind nicht ausreichend dokumentiert. Es ist notwendig, eine vollständige Angebotsübersicht sowie einen Preisspiegel in die Vergabeakte aufzunehmen und die Vergabeentscheidung transparent zu dokumentieren.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte gem. ihrer Vergabedienstanweisung darauf achten, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht nur bei der Beauftragung, sondern auch bei der Submission konsequent eingehalten und dokumentiert wird. Zudem empfiehlt die gpaNRW, eine vollständige Angebotsübersicht sowie einen Preisspiegel in der Vergabeakte zu führen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.

Beauftragung und Vergabedokumentation

Am 10. August 2022 wurde das Schreiben zur Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebots versendet. Der Auftrag wurde mit einer Auftragssumme von 191.932,92 Euro netto vergeben. Es ist positiv hervorzuheben, dass das Vier-Augen-Prinzip bei der Beauftragung eingehalten wurde, wie die vorhandenen Unterschriften in den Unterlagen belegen. Die Empfangsbestätigung ging am 15. August 2022 schriftlich ein.

Nachträge und Abnahme

In der Vergabeakte ist ein Nachtrag über eine Summe von 7.490,44 Euro (8.913,62 Euro netto) dokumentiert. Dieser Nachtrag wurde am 20. Juni 2023 mit einem Leistungsverzeichnis ordnungsgemäß beauftragt. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wurde hierbei ebenfalls gewährleistet.

Das Abnahmeprotokoll liegt in der Vergabeakte vor, allerdings enthält es nur Hinweise zur Pflege des Sportplatzes und keine Angaben zu etwaigen Mängeln. Die Schlussrechnung über 193.661,56 Euro netto wurde am 28. Juni 2023 geprüft und als vollständig anerkannt.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte im Abnahmeprotokoll auch Mängel, Datum und Uhrzeit der Abnahme sowie die Unterschriften aller Beteiligten dokumentieren.

Abschließende Hinweise

Insgesamt zeigt die Maßnahme „Sportplatz Wenden“, dass Verbesserungen in der Dokumentation, der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Submission und der Begründung der langen Bindefrist notwendig sind. Es wird empfohlen, in zukünftigen Projekten eine umfassendere Dokumentation sicherzustellen, um die Rechtssicherheit und Transparenz des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

Die betrachtete Maßnahme weist zudem auf eine Problematik hin, die durch die frühzeitige Einbindung eines Unternehmens in die Erstellung des Leistungsverzeichnisses entstehen kann. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen. In solchen Fällen sollte der öffentliche Auftraggeber sicherstellen, dass alle Bieter gleichbehandelt werden.

3.8.2 Umbau Kita Möllmicke - Maurer- und Betonarbeiten

Die Baumaßnahme „Umbau Kita Möllmicke“ umfasst die Umwandlung eines ursprünglich als Musikschule genutzten Gebäudes in eine zweigruppige Kindertagesstätte (Kita). Diese Entscheidung basiert auf einem Gemeinderatsbeschluss vom März 2019, der die Verlagerung der Musikschule von Möllmicke nach Schönau sowie die Umnutzung des Gebäudes zur Deckung des Bedarfs an U3- und Ü3-Plätzen im Gemeindegebiet vorsieht.

Der Planansatz für alle Maßnahmen an der Kita beliefen sich auf 900.000 Euro, wobei die Umbaumaßnahmen im Jahr 2021 begannen und bis Oktober 2022 abgeschlossen werden sollten. Die Fertigstellung der Außenanlage war für 2023 vorgesehen.

Wahl der Vergabeart und Zuständigkeiten

Die Maßnahme „Umbau Kita Möllmicke“ wurde zunächst als beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb geplant. Aufgrund der Tatsache, dass bis zur Submission kein Angebot einging, wurde die Ausschreibung aufgehoben und anschließend eine freihändige Vergabe durchgeführt. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar, jedoch ist in der Vergabeakte keine formale Begründung für die Wahl der freihändigen Vergabe dokumentiert.

Gemäß den Anforderungen nach § 20 VOB/A sollte die Wahl der Vergabeart, insbesondere bei einer freihändigen Vergabe, umfassend in der Akte begründet und dokumentiert werden. Die Dokumentation der Vergabe zeigt daher Lücken auf. Obwohl die wesentlichen Schritte der Vergabe nachvollziehbar sind, fehlen diese spezifische Unterlagen.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte in zukünftigen Vergabeverfahren sicherstellen, dass alle relevanten Entscheidungen und deren Begründungen, z.B. zur Wahl der Vergabeart, klar dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Dies gewährleistet die Transparenz und Rechtssicherheit des Verfahrens.

Die Gemeinde Wenden hat im Rahmen der Prüfung glaubhaft versichert, die Wahl des Vergabeverfahrens bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben die Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens gem. § 20 VOB/A künftig zu dokumentieren.

Haushaltsmittel und Ausschreibungsprozess

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 900.000 Euro waren im Haushalt 2021/2022 bereitgestellt. Die ursprüngliche beschränkte Ausschreibung erfolgte nicht über eine elektronische Vergabepattform. Die Ausschreibung erfolgte stattdessen auf schriftlichem Wege, wobei Lose und Nebenangebote zugelassen waren. Die Ausschreibungsunterlagen wurden am 29. Juli 2021 versandt, mit einer Bieterfrist bis zum 17. August 2021.

➔ Empfehlung

Zukünftig sollte die Gemeinde Wenden verstärkt elektronische Vergabepattformen nutzen, um den Ausschreibungsprozess zu optimieren und die Effizienz zu steigern.

Leistungsbeschreibung und Kostenberechnung

Gemäß § 20 VOB/A müssen alle wesentlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnisse und Kostenschätzungen Teil der Vergabeakte sein, um eine ordnungsgemäße Vergabedokumentation

sicherzustellen. Das Leistungsverzeichnis, die Kostenschätzung sowie die Vergabevermerke sind in der Akte dokumentiert. Das Leistungsverzeichnis wurde von einem Architekturbüro erstellt und umfasst detaillierte Beschreibungen der auszuführenden Arbeiten. Die Kostenberechnung des Architekturbüros nur für die Teilleistung der Maurer- und Betonarbeiten belief sich auf 133.087,64 Euro netto (158.374,29 Euro brutto).

Nach Durchführung der freihändigen Vergabe erhöhten sich die Kosten auf 173.408,71 Euro netto (206.356,37 Euro brutto), was einer Kostensteigerung von 30,3 % entspricht. Die Preisabweichung wurde durch einen Rechenfehler und nachträglich vereinbarte Anpassungen bei den Stundenlohnarbeiten erklärt. Diese Kostensteigerung ist erheblich und sollte genauer analysiert werden, um solche Abweichungen in zukünftigen Projekten zu minimieren.

Da die Gemeinde letztlich nur ein Unternehmen angefragt hat, konnte keine vergleichende Bewertung vorgenommen werden. Die fehlende Konkurrenz im Bieterverfahren begrenzt die Gewährleistung, dass das wirtschaftlichste Angebot ausgesucht wurde. Diese Situation verdeutlicht die Herausforderung, die mit einer freihändigen Vergabe verbunden sind. Laut § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A muss der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden, was durch einen Angebotsvergleich sichergestellt werden sollte.

Die freihändige Vergabe ist ein vereinfachtes Verfahren. D.h., es ist weniger formstreng. Allerdings müssen auch hierbei die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts eingehalten werden. Dazu gehört der Wettbewerbsgrundsatz. Dieser kann durch eine Anfrage bei mehreren Unternehmen gewahrt werden. In jedem Fall ist das Verfahren, auch bei einer freihändigen Vergabe entsprechend zu dokumentieren.

Submission und Vergabeentscheidung

Die Ausschreibungsfristen und -bedingungen wurden eingehalten, ebenso die festgelegten Submissionstermine. Die Durchführung des Vergabeverfahrens entsprach den Anforderungen, jedoch fehlte es an der vollständigen Dokumentation und Einhaltung von Verfahrensgrundsätzen, insbesondere im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip. Es ist lediglich vermerkt, dass eine Mitarbeiterin als einzige die Unterlagen unterzeichnet hat, welches den Anforderungen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens nicht gerecht wird.

➔ Empfehlung

Das Vier-Augen-Prinzip sollte konsequent eingehalten werden, insbesondere bei der Unterzeichnung von Vergabeunterlagen und bei der Submission.

Vertragsabwicklung und Nachträge

Die Auftragssumme belief sich auf 171.645,63 Euro netto (204.258,30 Euro brutto), wobei eine Preisabweichung zum Originalangebotspreis aufgrund eines Rechenfehlers sowie nachträglich vereinbarter Abzüge bei den Stundenlohnarbeiten entstanden ist. Der Auftrag wurde am 20. August 2021 schriftlich erteilt. Zwei Nachträge wurden während der Bauphase erforderlich: Der erste Nachtrag vom 04. April 2022 betraf zusätzliche Arbeiten als ursprünglich ausgeschrieben. Der zweite Nachtrag, vom 06. April 2022, umfasste zusätzliche Brandschutzmaßnahmen in Höhe von 17.936,30 Euro netto (21.344,20 Euro brutto).

Durch die zwei Nachträge müsste der Abrechnungsbetrag von der Angebotssumme abweichen. Die von der Gemeinde Wenden angegebenen Summen in der dem Kapitel vorangestellten Tabelle dokumentieren dies nicht.

Beide Nachträge wurden ordnungsgemäß beauftragt, dokumentiert und unterschrieben, wobei das Vier-Augen-Prinzip bei der Beauftragung eingehalten wurde.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte die angegebenen Angebotssumme und den Abrechnungsbetrag aufgrund der Nachträge prüfen.

Abnahme und Schlussrechnung

Ein Abnahmeprotokoll für den Grundauftrag sowie für die Nachträge liegt vor, ebenso eine geprüfte Schlussrechnung, die durch das Architekturbüro erstellt wurde. Die Gesamtkosten betrugen 204.943,74 Euro brutto. Im Abnahmeprotokoll vom 19. Juli 2022 wurden keine Mängel festgestellt und die erforderlichen Unterschriften von Auftraggeber und Auftragnehmer sind vorhanden.

Abschließende Hinweise

Die Prüfung der Vergabeakte zur Maßnahme „Umbau Kita Möllmicke“ zeigt, dass einige Grundsätze der Vergabe, wie die Begründung der Vergabeart und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, nicht vollständig berücksichtigt wurden. Die Dokumentation weist Lücken auf, insbesondere bei der Begründung der freihändigen Vergabe. Trotz der ordnungsgemäßen Abwicklung der Nachträge und der Abnahme bestehen Verbesserungsmöglichkeiten, um die Transparenz und Rechtssicherheit künftiger Vergaben zu erhöhen. Zudem sollte die Nutzung elektronischer Vergabepattformen in Betracht gezogen werden, um den Ausschreibungsprozess zu optimieren.

3.9 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Das Vergabewesen der Gemeinde Wenden ist grundsätzlich gut organisiert. In ihren Vergaberichtlinien hat die Gemeinde wesentliche Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar und ausführlich formuliert. Bei Teilaspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.	101	E1.1	Die Gemeinde Wenden sollte zusätzliche Regelungen zu Vergabesachverhalten wie geförderte Maßnahmen sowie Erläuterungen zu den Ex-Ante- und Ex-Post-Informationspflichten in ihre Dienstanweisungen aufnehmen. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bezüglich der Einhaltung der Informationspflichten.	103
			E1.2	Um die Vergabeprozesse zu strukturieren und zu standardisieren, sollte die Gemeinde Wenden die Fachlichkeit in einer erweiterten zentralen Stelle für die Vergabeverfahren bündeln.	105
			E1.3	Die Gemeinde Wenden sollte eine digitale Bieterliste in einem zentralen Register aufbauen. Änderungen, Ergänzungen, die Aufnahme neuer Bieter und die Suche nach geeigneten Bietern können somit direkt in einer digitalen Akte oder einer zentralen Datei erfolgen.	105
F2	Die Gemeinde Wenden hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen. Die Prüfung von Vergabeverfahren könnte einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	107	E2	Die Gemeinde Wenden sollte für eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Abwicklung der Vergabemaßnahmen die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Prüfung ihrer Vergaben erwägen und dazu entsprechende Regelungen verschriftlichen.	108
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Gemeinde Wenden in Teilen erfüllt. Die gpaNRW sieht insbesondere noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Festlegung besonders gefährdeter Bereiche und Dienstposten, sowie bei der Aktualisierung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006.	108	E3.1	Die Gemeinde Wenden sollte eine aktuelle Dienstanweisung erstellen, die klare Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Korruptionsfällen festlegt.	110

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
	Die Gemeinde Wenden hat bereits im September 2023 die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes umgesetzt. Damit stellt sie die Zugänge zu einer internen und externen Meldestelle sicher.				
			E3.2	Die Gemeinde Wenden sollte ihre korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen und dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechende Präventionsmaßnahmen treffen. Zudem empfiehlt die gpaNRW, die sog. Schwachstellenanalyse wie beabsichtigt durchzuführen und dazu die Bediensteten mit einzubeziehen	110
Sponsoring					
F4	Bei der Gemeinde Wenden spielt Sponsoring bisher keine große Rolle. Die von der Gemeinde dazu erstellte Dienstanweisung deckt den Regelungsbedarf nicht vollständig ab.	112	E4	Die Gemeinde Wenden sollte die Dienstanweisung Sponsoring aus dem Jahr 2007 dem aktuellen Stand anpassen. Der Dienstanweisung sollte sie einen standardisierten Mustervertrag hinzufügen, um die Abwicklung und rechtliche Absicherung von Sponsoringleistungen vereinfachen. Dazu gehört auch die Regelung der entstehenden Nebenkosten sowie der Haftungsrisiken.	113
Nachtragswesen					
F5	Mit Abweichungen vom Auftragswert auf einem niedrigen Niveau im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Wenden auf dem 1. Viertelwert im Vergleichsjahr 2023. In der Betrachtung über drei Erhebungsjahre positioniert sich die Gemeinde am Minimum der Vergleichskommunen.	113	E5	Die Gemeinde Wenden sollte die Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen können bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	116
F6	In der Gemeinde Wenden obliegt den Bedarfsstellen die fachliche und rechtliche Betrachtung von Auftragsänderungen und Nachträgen. Diese dokumentieren auch die Notwendigkeit von Nachträgen. Verbindliche Regelungen zur Erteilung von Nachtragsaufträgen hat Wenden nicht getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung der Nachträge findet nicht statt.	116	E6	Um die Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen zu verbessern, sollte die Gemeinde Wenden Nachträge einheitlich erfassen, auswerten und analysieren.	117
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Die Gemeinde Wenden hat zu den betrachteten Maßnahmen in Teilen eine strukturierte Vergabeakte geführt. Sie dokumentiert die Vergabeentscheidungen nur zum Teil anhand der internen Regelungen. Die Betrachtung zweier abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Wenden zeigen deutliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Dokumentation der Vergabeverfahren.	117	E7.1	Die Gemeinde Wenden sollte die Wahl der Vergabeart ausführlich in den Vergabeakten dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sicherzustellen.	119

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E7.2	Die Gemeinde Wenden sollte zukünftig darauf achten, dass die Bindefristen für abgegebene Angebote im Rahmen der gesetzmäßigen Vorschriften bleiben. Bei einer Verlängerung der Bindefrist ist diese zu begründen und sollte in den Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeakte vermerkt sein.	119
			E7.3	Die Gemeinde Wenden sollte den ex-ante- und ex-post-Informationsvorgaben wie beabsichtigt künftig nachkommen.	120
			E7.4	Die Gemeinde Wenden sollte gem. ihrer Vergabedienstanweisung darauf achten, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht nur bei der Beauftragung, sondern auch bei der Submission konsequent eingehalten und dokumentiert wird. Zudem empfiehlt die gpaNRW, eine vollständige Angebotsübersicht sowie einen Preisspiegel in der Vergabeakte zu führen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.	121
			E7.5	Die Gemeinde Wenden sollte im Abnahmeprotokoll auch Mängel, Datum und Uhrzeit der Abnahme sowie die Unterschriften aller Beteiligten dokumentieren.	121
			E7.6	Die Gemeinde Wenden sollte in zukünftigen Vergabeverfahren sicherstellen, dass alle relevanten Entscheidungen und deren Begründungen, z.B. zur Wahl der Vergabeart, klar dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Dies gewährleistet die Transparenz und Rechtssicherheit des Verfahrens.	122
			E7.7	Zukünftig sollte die Gemeinde Wenden verstärkt elektronische Vergabepattformen nutzen, um den Ausschreibungsprozess zu optimieren und die Effizienz zu steigern.	122
			E7.8	Das Vier-Augen-Prinzip sollte konsequent eingehalten werden, insbesondere bei der Unterzeichnung von Vergabeunterlagen und bei der Submission.	123
			E7.9	Die Gemeinde Wenden sollte die angegebenen Angebotssumme und den Abrechnungsbetrag aufgrund der Nachträge prüfen.	124

4. Vergabewesen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wenden im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Wenden hat das Vergabewesen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gut organisiert und nutzt dafür die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die bestehenden Vergaberichtlinien sind klar formuliert und decken wesentliche Aspekte wie die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe ab.

Eine zentrale Stelle oder Ansprechperson könnte in Wenden dazu beitragen, die Aufgaben im Vergabeprozess zu bündeln und die Einhaltung der Rahmenbedingungen in den Vergaben zu verbessern. Dies gilt insbesondere bei Vergaben ohne Hinzuziehung der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Eine stärkere Trennung der Auftragsvergabe von der Auftragsabwicklung sowie die Standardisierung der Vergabeverfahren könnten die Korruptionsprävention weiter stärken und dient letztlich dem Schutz der Mitarbeitenden.

Die Gemeinde Wenden verfügt über keine eigene örtliche Rechnungsprüfung, was bei kleinen kreisangehörigen Kommunen häufig der Fall ist, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Eine Prüfung könnte aus Sicht der gpaNRW die Rechtssicherheit und Korruptionsprävention erhöhen. Die gpaNRW empfiehlt daher eine unabhängige und regelmäßige Prüfung der Vergaben, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Vergaben zu sichern. Dies kann durch externe Prüfer oder im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. Die Prüfung sollte frühzeitig in das Vergabeverfahren eingebunden werden, insbesondere bei wesentlichen Auftragsänderungen oder Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert.

Korruptionsprävention ist in der Gemeinde Wenden teilweise umgesetzt. Die bestehende Dienstanweisung zur Korruptionsprävention stammt aus dem Jahr 2006 und ist nicht mehr aktuell. Insbesondere fehlt derzeit eine systematische Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche und die Durchführung einer Schwachstellenanalyse. Die gpaNRW empfiehlt die Einführung und Umsetzung klarer Richtlinien, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Weiterhin sollten regelmäßige Schulungen und Fortbildungen durchgeführt werden, um das Bewusstsein der Mitarbeiter für Korruptionsrisiken zu schärfen. Die EU-Hinweisgeber-Richtlinie wurde bereits im September 2023 umgesetzt und stärkt die Prävention in der Gemeindeverwaltung.

Sponsoring spielt in der Gemeinde Wenden bislang eine untergeordnete Rolle. Die bestehende Dienstanweisung zum Sponsoring stammt aus dem Jahr 2007. Es gibt keinen standardisierten

Mustervertrag für Sponsoring und es fehlen klare Regelungen zur Übertragung von Nebenkosten sowie zur Begrenzung von Haftungsrisiken. Darüber hinaus wird kein jährlicher Bericht über erhaltene Sponsoringleistungen erstellt. Die Einbindung des Fachdienstes Finanzen bei der steuerlichen und haushaltsmäßigen Behandlung der Sponsoringverträge ist jedoch sichergestellt. Die gpaNRW empfiehlt, die Dienstanweisung zu aktualisieren, einen Mustervertrag zu entwickeln und regelmäßige Berichte über Sponsoringleistungen zu erstellen.

Die Einrichtung eines zentralen Nachtragsmanagements in der Gemeinde Wenden könnte die Bearbeitung der Nachträge erleichtern. Eine regelmäßige Analyse der Ursachen für Nachtragsleistungen würde dazu beitragen, bevorstehende Ausschreibungen und Projekte besser zu planen und somit Kostenabweichungen zu minimieren. Nachtragsaufträge und Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen fallen in der Gemeinde Wenden im Prüfungszeitraum allerdings gering aus.

4.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

4.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Wenden aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

4.4 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

4.4.1 Organisatorische Regelungen

- Die Gemeinde Wenden bedient sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Durchführung des Vergabeverfahrens der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Alle Unterlagen zum Vergabeverfahren sind in einer digitalen Akte zusammengefasst.
- **Feststellung**
Das Vergabewesen der Gemeinde Wenden ist grundsätzlich gut organisiert. In ihren Vergaberichtlinien hat die Gemeinde wesentliche Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar und ausführlich formuliert. Bei Teilaspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Organisatorische Regelungen

Eine Vergabedienstanweisung stellt die komplexen vergaberechtlichen Vorgaben zu Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie Konzessionen komprimiert dar und führt die Rahmenbedingungen für eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise bei Vergabeverfahren der Kommune auf. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bei der Durchführung der Vergabeverfahren und im Umgang mit Auftragsänderungen.

Die **Gemeinde Wenden** verfügt über eine Dienstanweisung (DA) für das Vergabewesen. Deren Stand ist auf den 24. Mai 2022 datiert. Die Dienstanweisung entspricht in wesentlichen Aspekten den aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich empfiehlt die gpaNRW in die Vergabedienstanweisung insbesondere zu folgenden Sachverhalten Ausführungen und Regelungen aufzunehmen:

- zu geförderten Maßnahmen zu beachtende Vorschriften,
- zur Beurteilung einer Binnenmarktrelevanz,
- zu den ex-ante- und ex-post-Informationspflichten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte zusätzliche Regelungen zu Vergabesachverhalten wie geförderte Maßnahmen sowie Erläuterungen zu den Ex-Ante- und Ex-Post-Informationspflichten in ihre Dienstanweisungen aufnehmen. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bezüglich der Einhaltung der Informationspflichten.

Des Weiteren existiert seit dem 30. November 2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Gemeinde Wenden. Diese beinhaltet die Durchführung von kommunalen Vergabeverfahren der Gemeinde Wenden durch die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein.

"§ 3 – Zuständigkeit, Umfang der Vereinbarung" in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Gemeinde Wenden über die Durchführung von Vergabeverfahren legt die Zuständigkeiten und Verfahren für Vergaben fest. Die Grundsatzregel besagt, dass die jeweilige Organisationseinheit mit Produktverantwortung für die Vergabe zuständig ist. Die zentrale Vergabestelle (ZVS) des Kreises übernimmt die Vergabeverfahren im Namen der Gemeinde Wenden für Aufträge, die einen Auftragswert von 10.000 Euro (netto) überschreiten. Bei Vergaben unterhalb dieses Grenzwertes oder außerhalb des vereinbarten Leistungsbereichs bietet der Kreis Siegen-Wittgenstein eine beratende Unterstützung an.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Dienstanweisung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30. November 2015 laufen alle EU-Vergaben und öffentlichen Vergaben im Unterschwellenwertbereich über die elektronische Vergabepattform der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Im Allgemeinen kann die ZVS beim Kreis Siegen-Wittgenstein für die Koordination der Vergaben durch die Gemeinde Wenden in Anspruch genommen werden. Die eigentlichen Vergaben führt die Vergabestelle des Kreises eigenständig in Kooperation mit den zuständigen Fachdiensten der Gemeinde Wenden durch.

Grundsätzlich bewertet es die gpaNRW positiv, dass die Gemeinde Wenden bei ihren Vergaben auch auf externes Fachwissen zurückgreift. Sie profitiert dadurch von der fachlichen Expertise und Routine des Kreises und erspart sich eigenen Aufwand. Dies trägt wesentlich zu einem rechtssicheren und wirtschaftlichen Vergabewesen in der Gemeinde bei. Wir haben die dazu mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgeschlossene Vereinbarung nicht vergaberechtlich geprüft. Je nach Leistungsumfang und konkreter Ausgestaltung kann diese nach der aktuellen Rechtsprechung³⁴ dem Vergaberecht unterliegen. Die Gemeinde Wenden sollte daher mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein klären, ob die Zusammenarbeit ausschreibungsfrei erfolgen kann.

Zentrale Submissions- / Vergabestelle

Eine zentrale Submissions- oder Vergabestelle ist in der Gemeinde Wenden nicht vorhanden. Die Gemeinde Wenden hat mit geringem Stellenanteil im Fachdienst Finanzen eine Koordinationsstelle Vergaben eingerichtet. Diese zentrale Koordinationsstelle übernimmt bei Bedarf Aufgaben im Bereich Vergaben, einschließlich der fachlichen Mitteilungen und Dienstanweisungen. Dafür sind allerdings nur ca. drei Prozent der Stellenanteile verfügbar. Die Bedarfsstellen erhalten die fachlichen Beratungen zu Vergaben von der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein, nicht von der Koordinationsstelle in Wenden.

Der Aufbau einer digitalen Akte, der vor etwa drei Jahren begonnen und durch den Hackerangriff auf das Rechenzentrum der SIT unterbrochen wurde, wird aktuell wieder verfolgt. Digitale Formulare für die Antragsbearbeitung befinden sich derzeit in der Probephase.

³⁴ Vgl. EuGH, Urteil vom 04.06.2020 - Rs. C-429/19

Aus Sicht der gpaNRW sind die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle, mindestens die einer zentralen Submissionsstelle, wesentliche Bausteine zur Korruptionsprävention. Durch eine Bündelung könnte die Gemeinde Wenden zudem ihr vergaberechtliches Fachwissen zusammenfassen. Dadurch kann sie eine einheitliche und rechtssichere Anwendung des Vergaberechts in allen Tätigkeitsbereichen der Kommune gewährleisten. Außerdem schafft eine erweiterte zentrale Stelle mehr Rechtssicherheit bei der Durchführung der Vergabeverfahren und beugt Korruption vor.

Die gpaNRW empfiehlt, eine zentrale Vergabestelle mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Gestaltung und Pflege der internen Vergaberegeln (z.B. Vergabedienstanweisung),
- Beratung der Bedarfsstellen im Vorfeld von Beschaffungen (z.B. in Fragen der Verfahrensstrukturierung),
- Zusammenstellung und Veröffentlichen der Vergabeunterlagen,
- Abwicklung der gesamten Bieterkommunikation (z.B. Beantwortung von Bieterfragen; ggf. nach zuvor eingeholter Stellungnahme der Bedarfsstelle),
- Sammlung der Angebote und Durchführung der Submission,
- Auswertung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote auf formale vergaberechtliche Gesichtspunkte (keine fachliche Auswertung) sowie die rechnerische Prüfung von Angeboten,
- Vergabedokumentation,
- Auftragsvergabe,
- Nachtragsmanagement und
- Bearbeitung von Vergaberügen bzw. -beschwerden einschließlich Nachprüfungsverfahren.

Zu den wesentlichen Vorteilen zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle gehören:

- die Vergabeverfahren aus den verschiedenen Fachbereichen werden standardisiert bearbeitet,
- die komplexen Vergabevorschriften werden rechtssicher und einheitlich angewandt, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz stetig gewahrt bleibt,
- durch die Vielzahl von Vergabeverfahren werden umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die dazu beitragen, dass Vergabeverfahren zunehmend optimiert und rechtssicher gestaltet werden,
- die Korruptionsgefahr wird minimiert, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden werden kann.

Die aufgeführten wesentlichen Vorteile gelten auch, wenn die Aufgaben einer zentralen Vergabestelle im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit erledigt werden.

➔ **Empfehlung**

Um die Vergabeprozesse zu strukturieren und zu standardisieren, sollte die Gemeinde Wenden die Fachlichkeit in einer erweiterten zentralen Stelle für die Vergabeverfahren bündeln.

Schulungen und Zuständigkeiten

Schulungen und Fortbildungen sind wichtig, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter auf dem neuesten Stand der rechtlichen und technischen Anforderungen sind. Zurzeit erfolgen regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen zu Vergaben durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, welche die Mitarbeitenden aus Wenden wahrnehmen können. Auch kann bei Bedarf an weiteren fachlichen Seminaren externer Anbieter teilgenommen werden. Zudem stehen Informationen zu Vergaben über die Koordinationsstelle und der ZVS Siegen-Wittgenstein zur Verfügung.

Durchführung der Vergabeverfahren

Die einzelnen Fachdienste sind in Wenden gemäß § 7 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Durchführung der Vergabeverfahren verantwortlich. Die Fachdienste legen die Vergabeart fest und stellen die Unterlagen zusammen. Bei Bedarf erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Ein einheitlicher „Vordruck für Auftragsvergabe“ aus der Anlage 2 der Dienstanweisung wird für die Vergaben eingesetzt. Bekanntmachungen erfolgen durch die Fachdienste oder über die elektronische Vergabepattform der Zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein, wie in § 5 Abs. 3 der Dienstanweisung festgelegt.

Bieterdatenbank und Bieterkommunikation

Eine Bieterdatenbank, in der die Daten der potenziellen Bieter erfasst und verwaltet werden, führen die Fachdienste teilweise in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ingenieurbüros. Die Kommunikation mit den Bietenden läuft anonymisiert und wird durch die involvierten Fachbereiche oder die ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein vorgenommen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte eine digitale Bieterliste in einem zentralen Register aufbauen. Änderungen, Ergänzungen, die Aufnahme neuer Bieter und die Suche nach geeigneten Bietern können somit direkt in einer digitalen Akte oder einer zentralen Datei erfolgen.

Submission und Ergebnisversand

Die Submission erfolgt in Wenden durch einen nicht an der Ausschreibung beteiligten Fachdienst, wie in § 6 der Dienstanweisung beschrieben. Dieser Fachdienst versendet auch das Submissionsergebnis. Die Fachdienste oder externen Ingenieurbüros übernehmen die formale und rechnerische Prüfung sowie die Überwachung der Fristen.

Bei Vergaben über die elektronische Vergabepattform des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgt die formale Prüfung durch die ZVS. Zur Verhütung von Korruption ist in der Vergabedienstanweisung festgelegt, dass die Wahrung des Vier-Augen-Prinzip einzuhalten ist. Die ausschreibenden Fachdienste informieren die nicht berücksichtigten Bieter.

Auftragsvergabe, Abnahmeprotokolle, Mängelbeseitigung

Die Auftragserteilung ist durch die Dienstanweisung Vergabe aus 2022 geregelt. In § 8 der Dienstanweisung Vergabe hat Wenden das Vier-Augen-Prinzip bei der Vergabe von Aufträgen festgeschrieben. Danach ist „jede Entscheidung über eine Auftragsvergabe gemäß § 20 KorruptionsbG von mindestens zwei Personen zu treffen“. Die Entscheidung ist mit einem standardisierten Vordruck zu dokumentieren und „sämtliche Aufträge sind schriftlich zu erteilen“. In § 7 der Dienstanweisung zu den Zuständigkeiten ist konkret geregelt ist, wer letztlich Aufträge innerhalb der Verwaltung erteilen kann.

Nach Angaben der Gemeinde Wenden sind bisher sehr wenige Vergaberügen und -beschwerden aufgetreten. Dennoch ist es wichtig, dass die Kommune über angemessene Mechanismen verfügt, um auf eventuelle Rügen oder Beschwerden reagieren zu können, um diese sachgerecht zu behandeln. Entsprechenden Fälle würden dann die Fachdienste oder ggf. Fachanwälte bzw. Ingenieurbüros bearbeiten. Bei EU-Verfahren führt die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen die Verfahren vor der Vergabekammer in Abstimmung mit der Gemeinde durch.

Die verwaltungs- und haushaltsmäßige Abwicklung der Maßnahmen mitsamt den Abnahmeprotokollen und der Verfolgung von Mängelbeseitigungsansprüchen ist Aufgabe der jeweiligen Fachdienste. Diese fertigen auch die Abnahmeprotokolle und dokumentieren die Mängelbeseitigungen gemäß § 12 VOB/B.

Vergabemanagementsoftware

Die Kommune setzt derzeit keine Vergabemanagementsoftware ein. Die E-Akte wird sukzessive eingeführt. Die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen nutzt eine Software für die Ausschreibungen und deren Dokumentation in einer E-Akte, auf die ausgewählte Mitarbeiter der Fachdienste Wenden zugreifen können. Diese Plattform ermöglicht auch das Bereitstellen von Unterlagen und die Abfrage des Verfahrensstandes.

4.4.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.³⁵

→ Feststellung

Die Gemeinde Wenden hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen. Die Prüfung von Vergabeverfahren könnte einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.

³⁵ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.³⁶ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge³⁷ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Wenden** wickelt auch Vergabemaßnahmen ab, die ganz oder teilweise mit Fördermitteln finanziert sind. Dem Zuwendungsempfänger werden dabei häufig konkrete vergaberechtliche Auflagen erteilt. Bei der Vergabe von Leistungen zu geförderten Maßnahmen sind vorrangig die Vergabebestimmungen des jeweiligen Förderbescheides maßgebend. Liegt ein Auflagenverstoß vor, kann dies zu einer Rückforderung der Zuwendung führen. Dies kann zu empfindlichen Einbußen im Haushalt der Kommune führen.

Aber auch außerhalb von zuwendungsrechtlichen Verhältnissen kann ein vergaberechtlicher Verstoß dazu führen, dass einem öffentlichen Auftraggeber die wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel abgesprochen wird oder er seitens der am Vergabeverfahren beteiligten Bieter mit Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen konfrontiert wird.

Die **Gemeinde Wenden** hat, wie viele andere kleine kreisangehörige Kommunen in NRW, keine eigene örtliche Rechnungsprüfung. § 4 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde regelt bislang, dass der Rechnungsprüfungsausschuss „bei der Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses mitwirkt, sowie über die Prüfberichte der überörtlichen Prüfung berät und dem Rat darüber berichtet“. Für die Prüfung der Abschlüsse kann sich der Ausschuss Dritter gem. § 102 Abs. 2 GO bedienen. Die neben dieser gesetzlichen Verpflichtung bestehenden weiteren Aufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung, wie beispielsweise die Prüfung von Vergaben, wird nicht durchgeführt. Es gibt keine schriftliche Regelung zur Einbindung einer Rechnungsprüfung in die Vergabeverfahren. Über die Ergebnisse von wesentlichen Vergaben der Gemeinde Wenden berichtet die Verwaltung allerdings immer in den entsprechenden Ausschüssen.

Die gpaNRW erachtet aber auch die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabeprüfung angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibungen für angemessen. Die Verwaltung ist entsprechend § 75 GO verpflichtet, die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, also Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einzuhalten. Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen beispielsweise durch eine sachkundige und hierfür bestellte Person kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen.

³⁶ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

³⁷ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention angeraten, denn der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden. Daher sieht die gpaNRW in der Sicherstellung einer Vergabeprüfung eine wichtige Voraussetzung, um eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Vergabeverfahrensabwicklung gewährleisten zu können. Dabei kann die Gemeinde beispielsweise eine der Wahlmöglichkeiten des § 101 GO NRW nutzen. Sie kann z.B. einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen, sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten dabei entsprechend.

Insgesamt zeigt sich, dass die Einbindung von neutralem vergaberechtlichen Fachwissen in die Vergabeverfahren der Gemeindeverwaltung wenig formalisiert ist. Dies könnte zukünftig überdacht werden, um Transparenz und Kontrolle in den Vergabeprozessen zu erhöhen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte für eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Abwicklung der Vergabemaßnahmen die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Prüfung ihrer Vergaben erwägen und dazu entsprechende Regelungen verschriftlichen.

4.5 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

➔ **Feststellung**

Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Gemeinde Wenden in Teilen erfüllt. Die gpaNRW sieht insbesondere noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Festlegung besonders gefährdeter Bereiche und Dienstposten, sowie bei der Aktualisierung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006.

- ➔ Die Gemeinde Wenden hat bereits im September 2023 die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes umgesetzt. Damit stellt sie die Zugänge zu einer internen und externen Meldestelle sicher.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG³⁸ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Interne Regelungen zur Korruptionsprävention

Um den Bediensteten die Hemmschwelle zur Meldung von Verdachtsfällen möglichst zu nehmen, sollten Verhaltensregeln für den Verdachtsfall vorhanden sein. Es sollte in der Dienstanweisung eindeutig geregelt sein, an welche Stelle und in welcher Form der Verdachtsfall mitgeteilt werden kann. Zudem sollten eindeutige Regelungen für die Annahme von Vergünstigungen bestehen.

Die **Gemeinde Wenden** verfügt über eine allgemeine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006. Diese Dienstanweisung beschreibt grundlegende Verhaltensweisen und Handlungsanweisungen, entspricht aber nicht mehr dem aktuellen Stand.

In § 4 der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention sind die Regelungen zur Annahme von Vergünstigungen festgeschrieben. § 5 der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention beschreibt die grundlegenden Verhaltensregelungen für den Umgang mit Verdachtsfällen von Korruption. Diese Regelungen bieten einen Ansatz für den Umgang mit Verdachtsfällen, um ein korrektes Verhalten sicherzustellen.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte eine aktuelle Dienstanweisung erstellen, die klare Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Korruptionsfällen festlegt.

Zur Korruptionsprävention stellt die gpaNRW eine Muster-Dienstanweisung zur Verfügung. Diese ist auf der Homepage der gpaNRW abrufbar.

Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiter

³⁸ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Korruptionsprävention ist derzeit nicht abschließend geregelt. Auch regelmäßige Fortbildungen zum Thema Korruptionsprävention, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden auf dem aktuellen fachlichen Stand sind, finden nicht statt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde erhalten jedoch Informationen im Rahmen ihrer Einarbeitung zum Thema und werden in den bereits bestehenden Regelungen geschult.

Schwachstellenanalyse der korruptionsgefährdeten Bereiche

Um Korruption in den Kommunen vorzubeugen, ist die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 10 KorruptionsbG verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention zu treffen. U.a. sind dazu die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen.

Eine Schwachstellenanalyse würde identifizieren, in welchen Bereichen der Verwaltung erhöhte Korruptionsrisiken bestehen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Risiken zu minimieren. Eine systematische Analyse auf Schwachstellen bei der Korruptionsprävention wurde bisher nicht durchgeführt.

Die gpaNRW empfiehlt, die Beschäftigten bei der Analyse korruptionsgefährdeter Bereiche aktiv zu möglichen Schwachstellen zu befragen. Werden die Bediensteten direkt mit einbezogen, können sich diese direkt aktiv in die Korruptionsprävention einbringen. Damit findet gleichzeitig eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt und ein pauschaler Korruptionsverdacht wird vermieden.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte ihre korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen und dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechende Präventionsmaßnahmen treffen. Zudem empfiehlt die gpaNRW, die sog. Schwachstellenanalyse wie beabsichtigt durchzuführen und dazu die Bediensteten mit einzubeziehen

Während der überörtlichen Prüfung hat die Gemeinde Wenden hierzu Stellung genommen und versichert, dass sie die Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche entsprechend dem KorruptionsbG regeln und festlegen wird.

Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das KorruptionsbG enthält Transparenzregelungen sowie Melde und Anzeigepflichten, die den kommunalen Bereich betreffen. Gemäß § 7 KorruptionsbG haben die Mitglieder der Gremien der Kommune eine Auskunftspflicht. Diese umfasst unter anderem Angaben zum Beruf, den Mitgliedschaften in Kontrollgremien und Organen von Unternehmen und verselbstständigten Aufgabenbereichen sowie Funktionen in Vereinen. Die Überwachung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 KorruptionsbG erfolgt durch eine jährliche Vorlage an den Gemeinderat, erstellt vom Fachdienst 10 - Zentrale Verwaltungsaufgaben.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin: Im 3. NKFVG NRW³⁹ wurde § 95 Abs. 3 GO gestrichen. Diese Regelung gab bisher vor, dass im Anhang zum Jahresabschluss Angaben zu Mitgliedschaften, Berufen, etc. der Gremienmitglieder abzubilden waren. Mit der Streichung dieser Vorschrift verfolgt der Gesetzgeber das Ziel einer Vereinfachung und Entbürokratisierung. Die Regelungen des § 7 KorruptionsbG sind allerdings nicht entsprechend angepasst worden. D.h. – unabhängig von der weggefallenen Veröffentlichungspflicht gemäß § 95 Abs. 3 GO (a.F.) – gilt die Veröffentlichungspflicht im Kontext der Korruptionsprävention weiterhin. Nach derzeitigem Stand ist nicht mit einer Anpassung des KorruptionsbG zu rechnen. Die Gemeinde Wenden hat die Vorgaben des § 7 KorruptionsbG daher weiterhin umzusetzen.

Zudem sind die Hauptverwaltungsbeamten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KorruptionsbG verpflichtet, ihre Nebentätigkeiten anzuzeigen. Dies wird in Wenden dem Rat in einer jährlichen Vorlage bis zum 31. März des Folgejahres zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen erfolgt über die Homepage der Gemeinde.

EU-Hinweisgeber-Richtlinie

Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Korruptionsfällen hat die Europäische Union den Schutz etwaiger Hinweisgebenden per Richtlinie verstärkt. Die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden⁴⁰ sieht die Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems vor. Das Gesetz ist am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten und damit ab Beginn 2024 durch die Kommunen anzuwenden.

Damit war eine Beschäftigung mit den Auswirkungen des HinSchG auf die öffentliche Verwaltung und deren zeitnahe Umsetzung dringend geboten. Die praktische Umsetzung benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Hierzu zählen beispielsweise, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisgebenden zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

Maßnahmen zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinien hat die Gemeinde Wenden frühzeitig eingeleitet und die Richtlinien im September 2023 umgesetzt. Dazu wurde eine interne und externe Meldestelle eingerichtet.

4.6 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

³⁹ Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW), GV.NRW. 2024.S.136

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

→ Feststellung

Bei der Gemeinde Wenden spielt Sponsoring bisher keine große Rolle. Die von der Gemeinde dazu erstellte Dienstanweisung deckt den Regelungsbedarf nicht vollständig ab.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Wenden** hat bereits 2007 verbindliche Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen festgelegt und eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Diese Dienstanweisung bildet die Grundlage für den Umgang mit Sponsoring in der Kommune.

Sponsoringleistungen kommen in Wenden nach Angaben der Gemeinde selten vor. Ein Mustervertrag für Sponsoringleistungen wird nicht vorgehalten. Dennoch hält die Gemeinde alle Sponsoringleistungen in schriftlichen Verträgen fest. Der Fachdienst 20 – Finanzen - ist für die Erstellung und Verwaltung dieser Verträge zuständig.

Sponsoring eröffnet beispielsweise den Schulen wichtige finanzielle, sachliche oder personelle Ressourcen. Es kann zudem den Praxisbezug der schulischen Bildung verbessern. Deshalb enthält das Schulgesetz NRW dazu konkrete Regelungen und Ermächtigungen.⁴¹ Allerdings ist die Schule nicht frei in ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen. Die Gemeinde hat als Schulträgerin jeweils zuzustimmen.

Gemäß § 3 der Dienstanweisung Sponsoring muss die Laufzeit der Sponsoringverträge genau festgelegt werden. Entstehende Nebenkosten werden nicht als Kostenrisiko auf den Sponsor übertragen, sondern verbleiben bei der Kommune. Zudem begrenzt die Kommune in den Sponsoringverträgen keine Haftungsrisiken für die Verwaltung, was potenziell ein Risiko darstellen kann.

Der Fachbereich Finanzen und Steuern wird in Bezug auf die steuerliche und haushaltsmäßige Behandlung von Sponsoringverträgen beteiligt. Diese Einbindung stellt sicher, dass die finanziellen Aspekte der Sponsoringleistungen korrekt und regelkonform behandelt werden.

Die Gemeinde Wenden erstellt keine jährlichen Berichte zu Sponsoringleistungen. Auch gibt es keine am Wert der Sponsoringleistung orientierte Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung oder den Abschluss von Sponsoringverträgen. Nach § 5 der Dienstanweisung Sponsoring entscheidet letztlich der Bürgermeister über den Abschluss von Sponsoringverträgen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte die Dienstanweisung Sponsoring aus dem Jahr 2007 dem aktuellen Stand anpassen. Der Dienstanweisung sollte sie einen standardisierten Mustervertrag hinzufügen, um die Abwicklung und rechtliche Absicherung von Sponsoringleistungen

⁴¹ Vgl. §§ 95, 98 und 99 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005

vereinfachen. Dazu gehört auch die Regelung der entstehenden Nebenkosten sowie der Haftungsrisiken.

Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung⁴² auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine gute Grundlage für eine Dienstanweisung. Zudem verweisen wir auf unsere Muster-Dienstanweisung „Korruptionsprävention“⁴³. Diese enthält Regelungsvorschläge zum Thema Sponsoring sowie einen Muster-Sponsoringvertrag.

4.7 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.⁴⁴ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Wenden vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

4.7.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ Feststellung

Mit Abweichungen vom Auftragswert auf einem niedrigen Niveau im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Wenden auf dem 1. Viertelwert im Vergleichsjahr 2023. In der Betrachtung über drei Erhebungsjahre positioniert sich die Gemeinde am Minimum der Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

⁴² Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass) - RdErl. des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09. Dezember 2022

⁴³ Die Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention steht auf der Homepage der gpaNRW zum Download bereit.

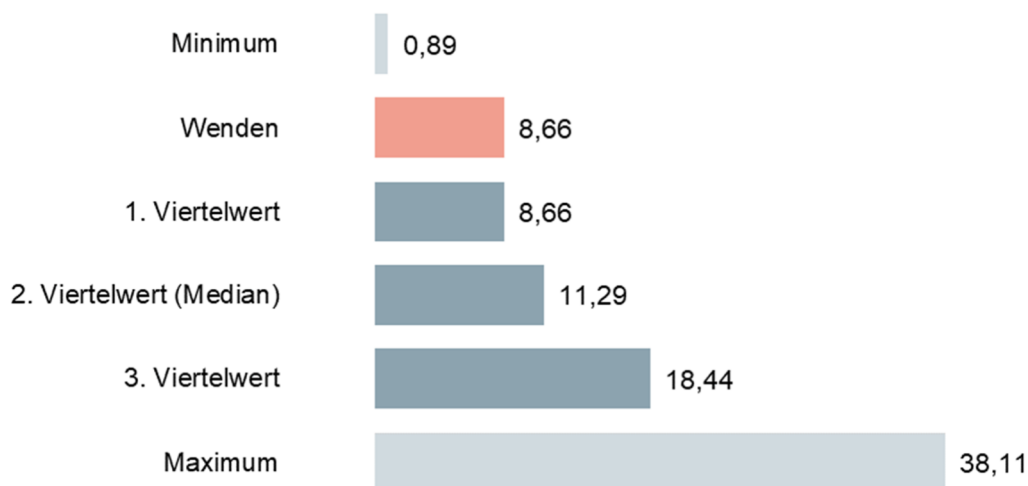
⁴⁴ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2023

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	2.791.069	
Abrechnungssummen	2.715.215	
Summe der Unterschreitungen	86.169	3,17
Summe der Überschreitungen	10.316	0,38
Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge)	96.485	3,55

In der Berechnung dieses Abweichungswertes bezieht die gpaNRW die Abweichungen als absolute Beträge ein. Das heißt, Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen berücksichtigen wir die Abweichungen in Summe. Im Vergleichsjahr 2023 hat die **Gemeinde Wenden** fünfzehn Maßnahmen ab 10.000 Euro (netto) abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 78.229 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Wenden damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2023



In den interkommunalen Vergleich sind fünfundzwanzig Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wenden belegt im Vergleichsjahr 2023 in der Vergleichsgruppe bei den Abweichungen den 1. Viertelwert. Die Abweichungen der Jahre 2021 bis 2023 werden in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungswerten 2021 bis 2023

Überschrift	2021	2022	2023
Auftragswerte in Euro	744.044	1.143.576	903.448
Summe der Nachträge in Euro	12.308	2.922	17.745
Verhältnis der Nachträge zu den Auftragswerten in Prozent	1,65	0,26	2,11
Summe der Unterschreitungen in Euro	1.453	15.339	69.378
Verhältnis der Unterschreitungen zu den Auftragswerten in Prozent	0,20	1,34	7,68
Summe der Überschreitungen in Euro	1.464	0,00	8.851
Verhältnis der Überschreitungen zu den Auftragswerten in Prozent	0,20	0,00	0,98
Summe der Unterschreitungen und Überschreitungen in Euro (Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge))	2.917	15.339	78.229
Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent (absolute Beträge)	0,39	1,34	8,66

Die Abweichung der Abrechnungssumme von den Auftragswerten steigt im Zeitraum 2021 bis 2023 an. Sie positionieren sich im interkommunalen Vergleich aber immer noch auf sehr niedrigem Niveau. Hauptsächlich sind zudem Unterschreitungen zu den Auftragswerten für die Abweichungen verantwortlich.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) zu Auftragswert in Prozent 2021 bis 2023

Jahr	Wenden	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2021	0,39	0,39	9,97	12,72	17,55	31,55	30
2022	1,34	1,34	9,51	15,22	18,75	34,45	30
2023	8,66	0,89	8,66	11,29	18,44	38,11	25

Bisher führt die Gemeinde dazu keine strukturierten Auswertungen der Maßnahmen eines Jahres durch. Mit einer erweiterten Auswertung der Abrechnungsdaten könnte eine Datenbasis für derartige Analysen aufgebaut werden.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte die Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen können bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.

Einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Abweichungen vom Auftragswert kann ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen leisten. Darüber hinaus ist die Nachbereitung von Baumaßnahmen und die Auswertung von Nachträgen zur Qualitätsverbesserung späterer Ausschreibungen hilfreich. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

4.7.2 Organisation des Nachtragswesens

➔ Feststellung

In der Gemeinde Wenden obliegt den Bedarfsstellen die fachliche und rechtliche Betrachtung von Auftragsänderungen und Nachträgen. Diese dokumentieren auch die Notwendigkeit von Nachträgen. Verbindliche Regelungen zur Erteilung von Nachtragsaufträgen hat Wenden nicht getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung der Nachträge findet nicht statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

In der **Gemeinde Wenden** ist die jeweilige Bedarfsstelle für die Erteilung von Nachtragsaufträgen zuständig. Ein zentrales Nachtragsmanagement, welches die Koordination und Kontrolle von Nachträgen verbessern könnte, ist nicht eingerichtet. Eine solche zentrale Stelle für das Nachtragsmanagement würde sicherstellen, dass alle Nachtragsanträge einheitlich bearbeitet werden, um die Effizienz und Nachverfolgbarkeit der Änderungen zu steigern.

In der DA Vergabe sollten dazu klare Regelungen zu Auftragsänderungen und Nachträgen beschrieben werden. Im § 7 Abs. 2 der DA Vergabe wird auf die Zuständigkeiten bei Auftragsvergaben und deren Nachträge eingegangen. Alle Entscheidungen zu Auftragsvergaben über 5.000 Euro netto sind zudem nach § 8 Abs. 6 der Vergabedienstanweisung dem Fachdienst Finanzen zuzuleiten. Solche Regelungen gewährleisten Transparenz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen und legen ein kontinuierliches Verfahren fest.

Gründe für Nachtragsleistungen erfasst Wenden in dem vorgegebenen Vordruck für Auftragsvergaben. Eine zusätzliche systematische Analyse dieser Gründe könnte Probleme erkennen und ermöglicht Verbesserungen bei der Planung von Ausschreibungen. Dazu gehört auch eine

regelmäßige Auswertung der Abweichungen vom Auftragswert und der Höhe der Nachträge. Solche Auswertungen beziffern die finanziellen Auswirkungen von Nachträgen und beinhalten die finanzielle Kontrolle über die Projekte.

Nach Auswertung der Baumaßnahmen von 2021 bis 2023 ist der Anteil der Nachtragsaufträge an den Gesamtaufträgen allerdings minimal. Der zuständige Fachbereich prüft die Nachträge fachtechnisch und stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Nachtragsleistungen erfüllt sind. Eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge ist nicht vorgesehen. Bei größeren Maßnahmen beauftragt Wenden Nachträge förmlich mittels Nachtragsangebot und –auftrag gemäß den Anforderungen des § 2 Abs. 6 VOB/B.

➔ **Empfehlung**

Um die Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen zu verbessern, sollte die Gemeinde Wenden Nachträge einheitlich erfassen, auswerten und analysieren.

4.8 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Wenden die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Wenden liefern.

Dieses Kapitel wird aus Gründen der Vertraulichkeit nicht veröffentlicht.

4.9 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Das Vergabewesen der Gemeinde Wenden ist grundsätzlich gut organisiert. In ihren Vergaberichtlinien hat die Gemeinde wesentliche Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar und ausführlich formuliert. Bei Teilaspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.	101	E1.1	Die Gemeinde Wenden sollte zusätzliche Regelungen zu Vergabesachverhalten wie geförderte Maßnahmen sowie Erläuterungen zu den Ex-Ante- und Ex-Post-Informationspflichten in ihre Dienstanweisungen aufnehmen. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bezüglich der Einhaltung der Informationspflichten.	103
			E1.2	Um die Vergabeprozesse zu strukturieren und zu standardisieren, sollte die Gemeinde Wenden die Fachlichkeit in einer erweiterten zentralen Stelle für die Vergabeverfahren bündeln.	105
			E1.3	Die Gemeinde Wenden sollte eine digitale Bieterliste in einem zentralen Register aufbauen. Änderungen, Ergänzungen, die Aufnahme neuer Bieter und die Suche nach geeigneten Bietern können somit direkt in einer digitalen Akte oder einer zentralen Datei erfolgen.	105
F2	Die Gemeinde Wenden hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen. Die Prüfung von Vergabeverfahren könnte einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	107	E2	Die Gemeinde Wenden sollte für eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Abwicklung der Vergabemaßnahmen die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Prüfung ihrer Vergaben erwägen und dazu entsprechende Regelungen verschriftlichen.	108
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Gemeinde Wenden in Teilen erfüllt. Die gpaNRW sieht insbesondere noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Festlegung besonders gefährdeter Bereiche und Dienstposten, sowie bei der Aktualisierung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006.	108	E3.1	Die Gemeinde Wenden sollte eine aktuelle Dienstanweisung erstellen, die klare Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Korruptionsfällen festlegt.	110

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
	Die Gemeinde Wenden hat bereits im September 2023 die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes umgesetzt. Damit stellt sie die Zugänge zu einer internen und externen Meldestelle sicher.				
			E3.2	Die Gemeinde Wenden sollte ihre korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen und dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechende Präventionsmaßnahmen treffen. Zudem empfiehlt die gpaNRW, die sog. Schwachstellenanalyse wie beabsichtigt durchzuführen und dazu die Be diensteten mit einzubeziehen	110
Sponsoring					
F4	Bei der Gemeinde Wenden spielt Sponsoring bisher keine große Rolle. Die von der Gemeinde dazu erstellte Dienstleistung deckt den Regelungsbedarf nicht vollständig ab.	112	E4	Die Gemeinde Wenden sollte die Dienstleistung Sponsoring aus dem Jahr 2007 dem aktuellen Stand anpassen. Der Dienstleistung sollte sie einen standardisierten Mustervertrag hinzufügen, um die Abwicklung und rechtliche Absicherung von Sponsoringleistungen vereinfachen. Dazu gehört auch die Regelung der entstehenden Nebenkosten sowie der Haftungsrisiken.	113
Nachtragswesen					
F5	Mit Abweichungen vom Auftragswert auf einem niedrigen Niveau im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Wenden auf dem 1. Viertelwert im Vergleichsjahr 2023. In der Betrachtung über drei Erhebungsjahre positioniert sich die Gemeinde am Minimum der Vergleichskommunen.	113	E5	Die Gemeinde Wenden sollte die Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen können bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	116
F6	In der Gemeinde Wenden obliegt den Bedarfsstellen die fachliche und rechtliche Betrachtung von Auftragsänderungen und Nachträgen. Diese dokumentieren auch die Notwendigkeit von Nachträgen. Verbindliche Regelungen zur Erteilung von Nachtragsaufträgen hat Wenden nicht getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung der Nachträge findet nicht statt.	116	E6	Um die Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen zu verbessern, sollte die Gemeinde Wenden Nachträge einheitlich erfassen, auswerten und analysieren.	117

5. Informationstechnik an Schulen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wenden im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stand dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts musste verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch zukünftig in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die **Gemeinde Wenden** stützt die Digitalisierung an ihren Schulen auf einen **Medienentwicklungsplan** (MEP). Damit nutzt sie eine fundierte Steuerungsgrundlage für eine nachhaltige und wirtschaftliche sowie schulübergreifende Planung zur Schul-IT. Außerdem ist der Abwägungsprozess zwischen den pädagogischen Ansprüchen der Schulen und den technischen sowie finanziellen Möglichkeiten aufseiten des Schulträgers dadurch transparent. Der MEP ist aktuell und basiert auf den pädagogischen Medienkonzepten der vier Schulen.

Die schülerbezogene **Ausstattung mit IT-Endgeräten** ist an allen Schulen der Gemeinde Wenden im interkommunalen Vergleich mit am höchsten ausgeprägt. Entsprechend sind die Vorgaben der bisherigen Ausstattungsplanungen in Wenden an den Grundschulen und an der Gesamtschule vollständig umgesetzt. Das betrifft sowohl die Vorgaben zur IT-Infrastruktur, den IT-Endgeräten sowie zu den Präsentationstechniken in den Unterrichtsräumen, die flächendeckend zum Einsatz kommen.

Bei der **IT-Sicherheit** an den Wendener Schulen ist der Gesamterfüllungsgrad im interkommunalen Vergleich mit am niedrigsten positioniert. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in fast allen geprüften Aspekten.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

5.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

5.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die päd-

gogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also aufseiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren - zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

- ➔ Die Gemeinde Wenden verfügt über sehr gute strategische Grundlagen und Prozesse zur Steuerung der Schul-IT.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

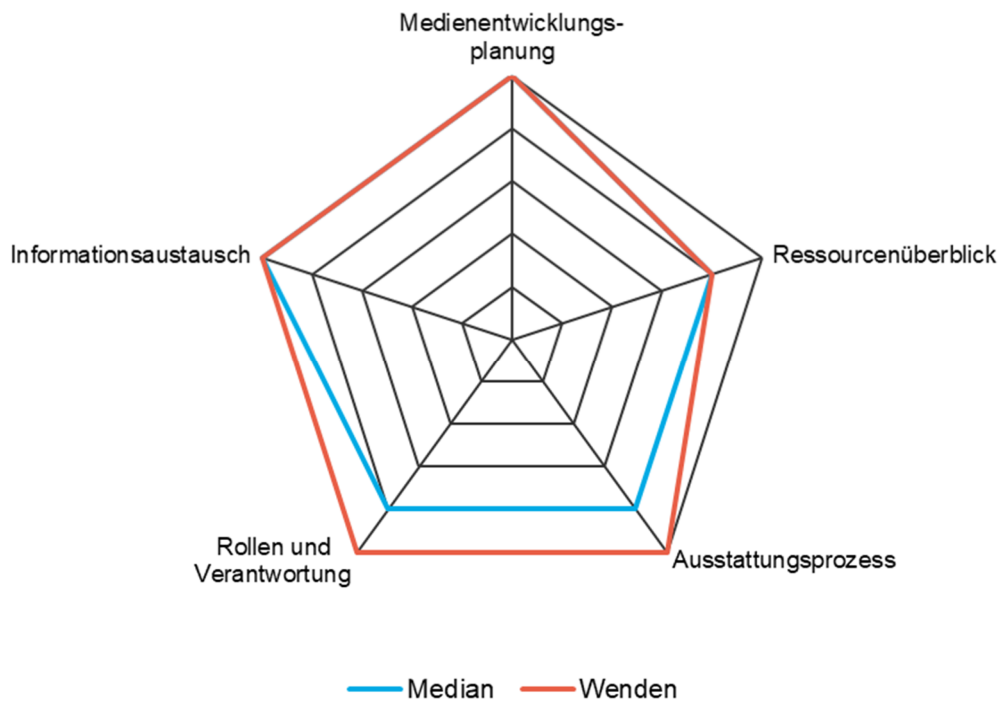
- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support⁴⁵, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*
- **Informationsaustausch:** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

Die **Gemeinde Wenden** ist Schulträger von drei Grundschulen (Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn, Grundschulverbund Wendener Land, Katholische Grundschule Gerlingen) und der Gesamtschule Wenden. Sie betreut als Schulträger demnach vier Schulstandorte mit insgesamt 70 Klassen und 1.639 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Schuljahr 2022/2023.

⁴⁵ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembeseitigung

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Wenden zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Der Überblick über die erfüllten Anforderungen an die IT-Steuerung bei den Schulen in der Gemeinde Wenden zeigt eine sehr gute Positionierung im interkommunalen Vergleich.

Die Gemeinde Wenden verfügt für die Grund- und weiterführende Schule über einen aktuellen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan (MEP) für die Jahre 2023 bis 2026. Der MEP der Gemeinde Wenden wurde über ein externes Beratungsbüro, welches auf Medienentwicklungsplanung spezialisiert ist, fortgeschrieben und durch den Rat am 02. November 2023 beschlossen. Der MEP zeigt strukturiert den Sachstand bei der IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung der Schulen sowie deren Betreuung auf. Der MEP ist damit auch eine fundamentale Grundlage, um den verlässlichen Betrieb der IT-Ausstattung in den Schulen als Schulträger sicherzustellen. Auch ist wichtig festzuhalten, dass der Wendener MEP auf den aktuellen pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aufbaut. Das entspricht genau der Vorgehensweise, wie sie die Medienberatung NRW in ihren Publikationen⁴⁶ empfiehlt.

In den Wendener Schulen werden die mobilen IT-Endgeräte zum einen über ein Mobile-Device-Management (mobile Geräteverwaltung) verwaltet. Zum anderen erfolgt die Verwaltung der üb-

⁴⁶ www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Lern-IT/Medienentwicklungsplanung*

rigen IT-Endgeräte über eine cloudbasierte Plattform eines weltweit operierenden Technologieunternehmens. Darüber hinaus erfasst die Gemeinde Wenden den IT-Bestand an den Schulen in der Finanzbuchhaltung. Eine Zusammenführung der IT-Ausstattung und der damit einhergehenden Kosten ist nach Angaben des zuständigen Sachgebietes wegen der massiven Problemstellungen bei der Südwestfalen IT (SIT), einem kommunalen Zweckverband, der als IT-Service-Dienstleister für die Gemeinde Wenden fungiert, zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich. Aus Sicht der gpaNRW ist es als Schulträger wichtig, diese Daten systemisch so aufzubereiten, dass sie ein schulspezifisches als auch schulübergreifendes Bild über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die daraus resultierenden Kosten erhält. Das sieht auch die Gemeinde Wenden so und setzt dazu eine entsprechende alternative Inventarisierungssoftware ein. Damit sollen der IT-Bestand und die Kosten an den Schulen im Laufe des Jahres vollständig erfasst werden. Damit kann die Gemeinde ihre interne Steuerung hinsichtlich der weiteren Digitalisierungsplanungen für die Schulen mit steuerungsrelevanten Daten und Informationen zweckmäßig unterstützen.

Die Gemeinde Wenden hat den Ablauf zur Ausstattung ihrer Schulen mit IT von der Bedarfsermittlung bis zur Bereitstellung und Inbetriebnahme über die Ausstattungsgrundsätze im MEP verbindlich geregelt. Standards zu Qualität und Quantität der IT-Ausstattung sind im MEP formuliert und werden bei Beschaffungen stets berücksichtigt. So wird in der Gemeinde jeder Bedarf einer Schule durch die Fachdienste Bildung (Fachdienstleitung) und zentrale Dienste (IT-Koordinator) geprüft, mit dem Soll abgeglichen und zwecks Wahrung einheitlicher Standards zentral entschieden.

Es zeigt sich eine zwangsläufig steigende Abhängigkeit der Schulen von einer funktionierenden und verfügbaren IT-Infrastruktur. Daher ist es im Rahmen des Ausstattungsprozesses auch für die Gemeinde Wenden erforderlich, sich stärker um eine IT-Notfallvorsorge sowie das IT-Sicherheitsmanagement auch an den Schulen zu kümmern. Dieses gilt nicht nur für den „klassischen“ Verwaltungsbereich, sondern, in enger Abstimmung mit dem Schulbereich, möglichst auch für alle städtischen Schulen. Eine übergreifende IT-Sicherheitsleitlinie, ein IT-Sicherheitskonzept und ein IT-Notfallkonzept sind entsprechende Stichworte, die sowohl verwaltungs- als auch schulseitig nachhaltig zu einer höheren Betriebssicherheit beitragen können. Allerdings können dies aktuell nur die wenigsten der geprüften Kommunen nachweisen. Meist werden entsprechende Maßnahmen noch nicht aus übergeordneten Konzepten abgeleitet, sondern eher situationsbedingt und anlassbezogen initiiert. Mehr dazu weiter unten im Kapitel 3.3.3 IT-Sicherheit.

Der MEP der Gemeinde Wenden enthält als weiteres zentrales Thema den IT-Support. Dort wird die Aufgabenverteilung beim First- und Second-Level-Support genau beschrieben. Für den First-Level-Support sind die mit IT-Aufgaben beauftragten Lehrkräfte (Medienbeauftragte) der Schulen verantwortlich. Diese übernehmen die einfache technische Unterstützung. Den Second-Level-Support an den Grundschulen übernimmt die SIT. Dabei handelt es sich um Administrations- und Servicetätigkeiten für den laufenden Betrieb der pädagogischen Netzwerke und der schulinternen Verwaltungsnetzwerke. Dies ist über eine Vereinbarung der Gemeinde mit der SIT GmbH geregelt und wird über ein Ticketsystem umgesetzt. Bei der Gesamtschule werden Wartung der Software und Netzwerkausstattung im pädagogischen Netzwerk von einer privaten IT-Firma gewährleistet. Auch dies ist über eine Vereinbarung geregelt. Losgelöst von der Cyber-Attacke in 2023, schafft die Vorgehensweise vom Grundsatz her eine gute Voraussetzung, um den Aufwand beim Support für alle Beteiligten in einem angemessenen wirtschaftli-

chen und zeitlichen Umfang zu halten. Der extern organisierte Support wirkt sich auch begünstigend auf den Personalressourceneinsatz beim Schulträger aus. Wir gehen im Kapitel 3.3.2 des Berichtes genauer darauf ein.

Die Medienentwicklung für die Schulen ist ein komplexes Thema mit langfristigem Planungshorizont und bindet in der Umsetzung erhebliche Ressourcen des Schulträgers und der Schulen. Deshalb ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sehr wichtig, auch wenn die inneren und äußeren Schulangelegenheiten rechtlich getrennt voneinander zu betrachten sind. Zu diesem Zweck gibt es in der Gemeinde Wenden die Steuerungsgruppe Medienentwicklungsplan, in der die Schulverwaltung, die Schul-IT, der IT-Dienstleister, die Schulleitungen, die Medienbeauftragten und der Digitalisierungsbeauftragte der Gemeinde Wenden eingebunden sind. Diese finden sich zweimal pro Jahr zu einem Jahresbilanzgespräch (Planung) und zu einem „Runden Tisch“ (Evaluierung) zusammen. Zum anderen findet in der Gemeinde Wenden ein wöchentlicher Austausch zwischen der IT und den Medienbeauftragten der Schulen in Form von Videokonferenzen statt. Damit wird in der Gemeinde Wenden ein systematischer Informationsaustausch zwischen den Beteiligten gewährleistet.

5.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- ➔ Die Gemeinde Wenden erfüllt vollständig die pädagogischen Anforderungen der Schulen an die IT-Ausstattung.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

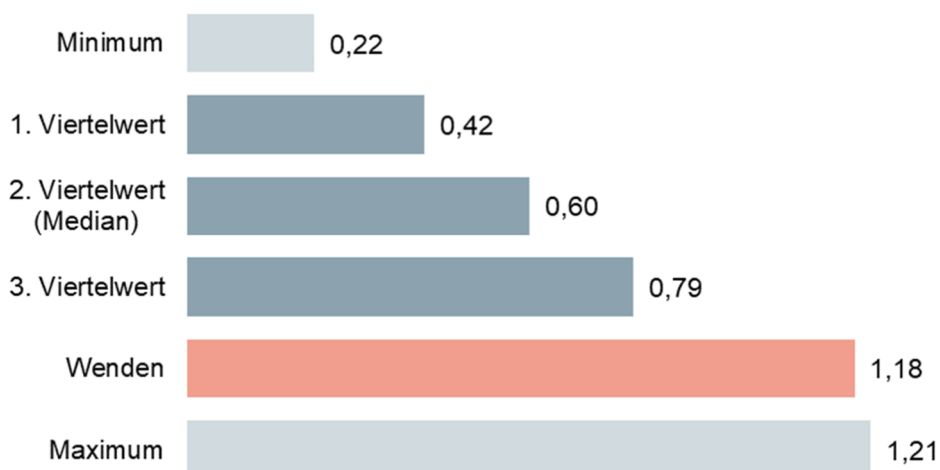
Die **Gemeinde Wenden** hat die bisherigen Ausstattungsplanungen für ihre Schulen bis zum Prüfungszeitpunkt konsequent umgesetzt. Dabei konnte die Gemeinde Wenden auf finanzielle Drittmittel in Höhe von rund 576.000 Euro aus dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ sowie dessen Zusatzprogramme zurückgreifen. Dadurch wurde die IT-Ausstattung an den Schulen in

effizienter Weise durch den Schulträger an die pädagogischen Erfordernisse der Schulen angepasst. Die Politik wird insbesondere bei größeren IT-Vorhaben an den Schulen, die auf Beschlüssen beruhen müssen, durch die Verwaltung informiert.

Die Digitalisierung des Schulalltages erfordert eine möglichst performante Anbindung an das Internet. Nur so kann die Gemeinde Wenden den schulspezifischen Anforderungen bei der IT-Nutzung im Alltag gerecht werden und für die Zukunft Reserven vorhalten. Breitbandanbindungen über Glasfaseranschlüsse bieten dazu alle notwendigen Übertragungskapazitäten bis in den Gigabit Bereich hinein. Die Gemeinde Wenden verfügt aktuell an den drei Grundschulen und der Gesamtschule über Glasfaseranschlüsse. Diese weisen jeweils einen 500 MB bis ein GBit/s Anschluss auf. Flächendeckend ist der Internetzugriff über LAN und WLAN an allen Schulen eingerichtet. Damit verfügt die Gemeinde Wenden an allen Schulen neben leistungsfähigen Breitbandanschlüssen auch über eine moderne Netzwerkinfrastruktur. Die Basis für den Einsatz von IT in den Schulen ist das Netz, das aus Datensicherheits- und Datenschutzgründen in ein Verwaltungs- und ein Schulnetz getrennt wird. Bei der Gemeinde Wenden erfolgt diese Trennung in den Grundschulen logisch über virtuelle Netzwerke (VLAN) und physisch an der Gesamtschule über separate Netze. Laut der Medienberatung NRW sind beide Varianten gängige Praxis⁴⁷. Die gpaNRW konnte das im Zuge eines Besuches der Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn am 19. August 2024 mit dem IT-Verantwortlichen gut nachvollziehen.

In den Grundschulen der Gemeinde Wenden stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich für das Schuljahr 2022/2023 wie folgt dar⁴⁸:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/2023



⁴⁷ Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Medienberatung NRW Münster / Düsseldorf, 1. Auflage 2017

⁴⁸ Die Auswertungen sind schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Bei der Zahl der Endgeräte wurden alle für pädagogische Zwecke genutzten Geräte berücksichtigt (Schüler- und Lehrergeräte und Geräte, die in Zusammenhang mit Präsentationstechnik genutzt werden).

In den interkommunalen Vergleich sind 40 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit der Anzahl der IT-Endgeräte, die pro SuS zu Lehr- und Lernzwecken an den beiden Grundschulen eingesetzt wird, erzielt die Gemeinde Wenden einen der höchsten Werte bei der Ausstattungsquote. Fast alle Vergleichskommunen setzen zum Prüfungszeitpunkt weniger IT-Endgeräte für die SuS an den Grundschulen ein. Damit steht rechnerisch allen SuS an den Grundschulen ein IT-Endgerät zur Verfügung. Die Ausstattung der SuS mit IT-Endgerät variiert an den Grundschulen nur geringfügig. Den größten Anteil an der IT-Ausstattung an der Grundschule haben die 286 Tablets und Laptops. Des Weiteren gibt es 81 fest installierte PCs hauptsächlich in Medienecken und Computerräumen. Die Ausstattungsquoten der SuS mit IT-Endgerät variieren an den Grundschulen, wie nachfolgende Tabelle zeigt, nur marginal:

Ausstattungsquoten IT Endgeräte Grundschulen

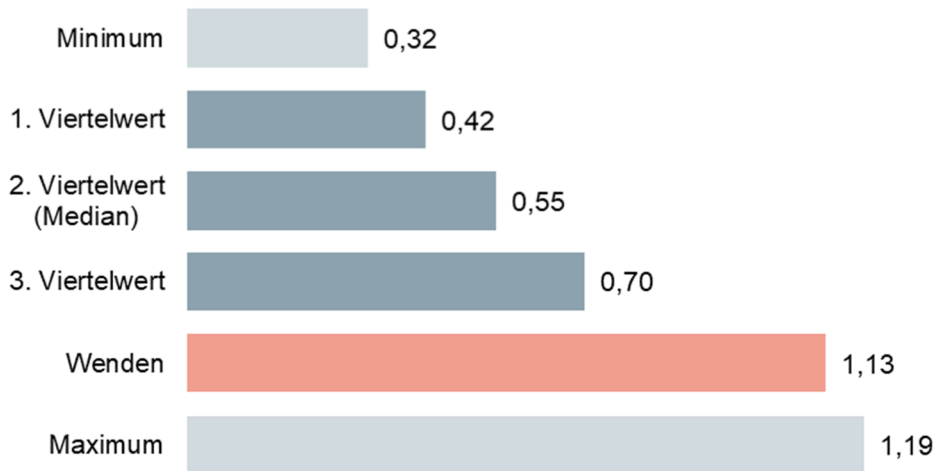
Grundschulen	Ausstattungsquote IT-Endgeräte je SuS gerundet 2022/2023
Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn	1,2
Grundschulverbund Wendener Land	1,1
Katholische Grundschule Gerlingen	1,2

Die marginalen Unterschiede begründen sich in den noch verschiedenen Altbeständen an Notebooks und fest installierten PCs in den drei Grundschulen.

Darüber hinaus stehen überwiegend moderne Tablets für die pädagogische Arbeit zur Verfügung. Die in den Medienkonzepten und technisch pädagogischen Einsatzkonzepten (TpEk) gewünschte Ausstattung der SuS mit IT-Endgeräten für Lehr- und Lernzwecke konnte in der Gemeinde Wenden bereits vollständig realisiert werden.

An der Gesamtschule ergibt sich folgende Situation:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/2023



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit dem erzielten Kennzahlenwert ist die Anzahl der IT-Endgeräte an der Gesamtschule, die pro SuS zu Lern- und Lehrzwecken eingesetzt wird, ebenfalls sehr hoch. Auch hier stellen die überwiegende Mehrzahl der Vergleichskommunen den SuS weniger IT-Endgeräte zur Verfügung. Den größten Anteil an der IT-Ausstattung an der Gesamtschule Schulen haben die Tablets. Dazu gibt es noch einige ältere fest installierte PCs in Computerräumen und Notebooks. Die Vorgaben des MEP, der pädagogischen Medienkonzepte und der TpEk hinsichtlich der IT-Endgeräteausstattung an der Gesamtschule konnte die Gemeinde Wenden als Schulträger bis zum Prüfungszeitpunkt ebenfalls bereits vollständig umsetzen. Hauptsächlich steht wie auch bei den Grundschulen der Gerätetausch in den nächsten Jahren auf der Agenda.

Bei der Ausstattung der Klassenräume in den Grundschulen mit Präsentationstechnik ergibt sich folgendes Bild:

Präsentationstechniken je Unterrichtsraum in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/2023

Kennzahlen	Wenden	Minimalwert	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximalwert	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. interaktive Tafeln	0,95	0,00	0,03	0,31	0,86	1,22	39
Beamer	0,14	0,00	0,05	0,13	0,50	1,13	39
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,08	1,05	39
Dokumentenkameras und Visualizer	0,00	0,00	0,00	0,04	0,55	1,14	39

Bei der Ausstattung der Unterrichtsräume der Grundschulen in Wenden mit Präsentationstechnik zeigt sich im interkommunalen Vergleich, dass deren Ausstattung mit interaktiven Tafeln überdurchschnittlich und homogen ist. Tablets dienen als Dokumentenkameras und Visualizer. Vereinzelt kommen Beamer zum Einsatz. Die Ausstattung der Unterrichtsräume aller Grundschulen mit Präsentationstechnik ist laut MEP, TPEK und pädagogischen Medienkonzepten flächendeckend und abschließend umgesetzt.

Bei den Präsentationstechniken in den Unterrichtsräumen sieht es an der Gesamtschule im interkommunalen Vergleich folgendermaßen aus:

Präsentationsgeräte je Unterrichtsraum in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/2023

Kennzahlen	Wenden	Minimalwert	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximalwert	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. interaktive Tafeln	0,62	0,00	0,03	0,25	0,58	1,03	35
Beamer	0,61	0,00	0,12	0,41	0,71	1,07	35
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,03	0,20	0,88	35
Dokumentenkameras und Visualizer	0,00	0,00	0,00	0,06	0,48	1,32	35

Die Ausstattung der weiterführenden Schulen mit Präsentationstechnik zeigt zwei Schwerpunkte: bei den interaktiven Tafeln und den Beamern. Hier erreichen die beiden Ausstattungsquoten überdurchschnittliche Werte. Die Digitalisierung von Unterrichtsmaterialien erfolgt hier ebenfalls mithilfe der Tablets. Auch hier wurden die Planungen aus dem MEP, den pädagogischen Medienkonzepten und den TPEK durch die Gemeinde Wenden bereits gänzlich realisiert.

Wie bereits festgestellt, gibt es an den Schulen in der Gemeinde Wenden vor allem ältere PCs, die zwischen sechs und zwölf Jahren alt sind. Hier zeigt sich, dass die Gemeinde Wenden in der Vergangenheit bereits viel in die Ausstattung der Schulen mit IT-Technik investiert hat. Die gewöhnlich zu erwartende wirtschaftliche Nutzungsdauer für Endgeräte im pädagogischen Bereich liegt bei fünf Jahren. Der Austausch der Altgeräte steht auf der Agenda des aktuellen Medienentwicklungsplanes in Wenden und erfolgt sukzessive je nach Bedarf und Möglichkeit.

Die Gemeinde Wenden beziffert die Stellenanteile für die Planungen und Beschaffungen bei der Schul-IT mit 0,3 Vollzeit-Stellen. Diese sind dem Fachdienst 10 „Zentrale Verwaltungsaufgaben,

Informationstechnik, Recht“ zugeordnet. Der Support erfolgt durch die Einbindung der SIT und eines privaten IT-Dienstleisters. Einen ersten Hinweis über die Angemessenheit des Personalressourceneinsatzes ermittelt die gpaNRW über die Kennzahl „IT-Vollzeitstellen je 100 IT-Endgeräte Pädagogik“. Demnach werden in Wenden für 100 IT-Endgeräte 0,02 Schul-IT-Vollzeit-Stelle eingesetzt. Das entspricht genau dem Mittel der Vergleichskommunen mit einem ähnlichen Betriebsmodell. Das Personal der Schul-IT der Gemeinde Wenden schätzt den derzeitigen Personalressourceneinsatz als angemessen ein. Qualifizierte Aussagen können nur auf Basis einer Personalbemessung getroffen werden, die die gpaNRW an dieser Stelle nicht durchgeführt hat. Angesichts der aufgezeigten Vergleichsdaten sieht die gpaNRW hierfür keine Notwendigkeit.

5.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI⁴⁹-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ Feststellung

Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Wenden bestehen deutliche Defizite in den meisten geprüften Sicherheitsaspekten.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potenzielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Wenden** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind 42 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

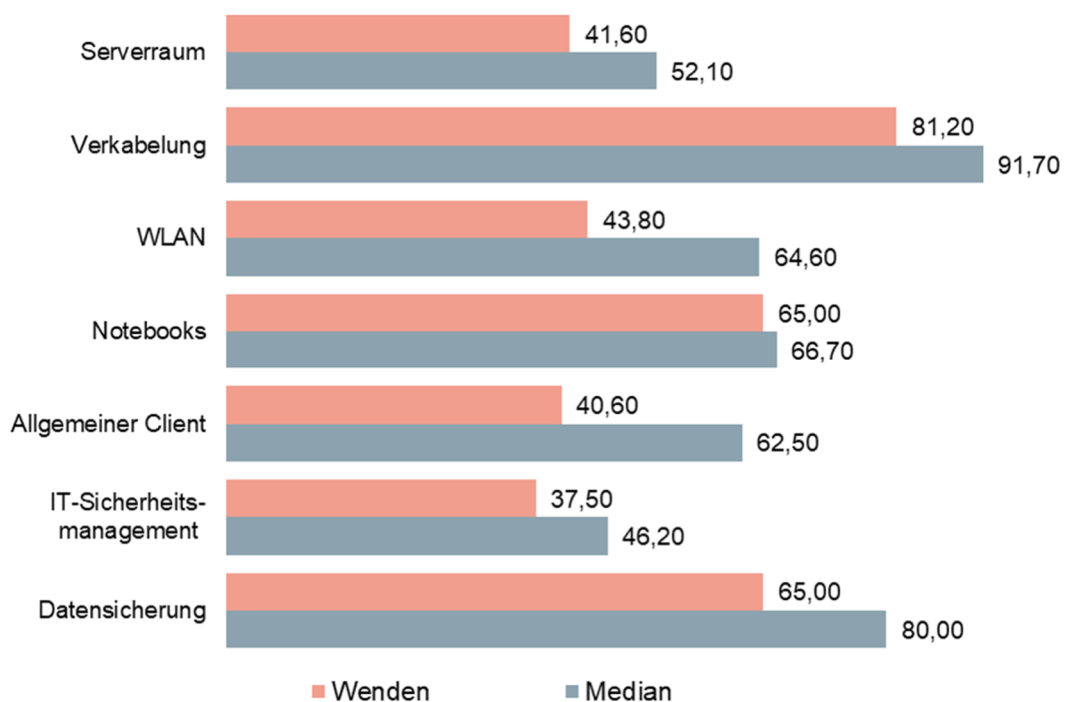
⁴⁹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik



Es handelt sich um eine schulübergreifende Betrachtung. Das heißt, dass die Ergebnisse aller Schulen einer Kommune in den dargestellten Erfüllungsgraden enthalten sind. Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 59,2 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der Gemeinde Wenden stellt mit 49,5 Prozent einen der niedrigsten Werte in der Vergleichsgruppe.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Wenden wie folgt dar:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2023



Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in fast allen geprüften Aspekten. Bei der IT-Sicherheit der Schulen bestehen Optimierungspotenziale zum Teil in technisch organisatorischen Aspekten. Zum anderen zeigen sich Optimierungspotenziale auch im konzeptionellen Bereich der übrigen Betrachtungsfelder. In Bezug auf die steigende Abhängigkeit von einer funktionierenden und verfügbaren IT-Infrastruktur ist es erforderlich, ein umfassendes Notfall- und Sicherheitsmanagement zu etablieren. Dies stellt die konzeptionelle Basis für eine

nachhaltig wirksame Informationssicherheit dar. Zudem muss Informationssicherheit in allen Bereichen gelebt werden. Dazu gehört neben der Erarbeitung eines IT-Sicherheitskonzepts auch die Integration der Schulen in den Sicherheitsprozess.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

5.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Wenden bestehen deutliche Defizite in den meisten geprüften Sicherheitsaspekten.	159	E1	Die Gemeinde Wenden sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	161

6. Ordnungsbehördliche Bestattungen

6.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wenden im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle in der Gemeinde Wenden ist im interkommunalen Vergleich unauffällig. Bei der Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle hält die Gemeinde Wenden die rechtlichen Vorgaben nach dem Bestattungsgesetz NRW ein. Die Gemeinde Wenden stellt dies durch eine standardisierte Checkliste sicher. Diese Checkliste sollte die Gemeinde Wenden um ein Vorgehen zur Erstattung der Kostenansprüche ergänzen.

Im Rahmen der Ersatzvornahme einer ordnungsbehördlichen Bestattung fordert die Gemeinde alle entstandenen Kosten gegenüber der bestattungspflichtigen Person per Leistungsbescheid zurück. Dabei fordert sie eine nach dem Aufwand angemessene Verwaltungsgebühr.

Anpassungsbedarf sieht die gpaNRW bei der Vorgehensweise der Gemeinde Wenden bei Feuerbestattungen im Rahmen einer Ersatzvornahme. Bei einer Feuerbestattung als Ersatzvornahme sollte die Gemeinde im Wege des Sofortvollzugs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zunächst nur die Einäscherung veranlassen. Die Urnenbeisetzung sollte sie hingegen im gestreckten Vollstreckungsverfahren d.h. unter Nutzung der gesetzlichen Fristen zunächst nur die gebotene Einäscherung durchführen. Durch dieses Vorgehen vermeidet die Gemeinde Wenden in einem möglichen Klageverfahren einen Schadenersatzanspruch der Bestattungspflichtigen.

Die Aufwendungen je Fall sind in Wenden im Jahr 2022 überdurchschnittlich. Die Gemeinde Wenden sollte durch eine detaillierte Preisabfrage der Bestattungsleistungen herausfinden, welche Möglichkeit besteht, die Aufwendungen zu verringern.

6.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die

Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

6.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Gemeinde Wenden** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der Gemeinde Wenden befinden sich drei Seniorenpflegeeinrichtungen. Grundsätzlich erhöhen derartige Einrichtungen die Wahrscheinlichkeit von ordnungsbehördlichen Bestattungen. Laut Aussage der Gemeinde Wenden führten die Einrichtungen bislang nicht dazu, dass die Ordnungsbehörde vermehrt ordnungsbehördliche Bestattungen veranlassen musste.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Wenden 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	2	4	0	1
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	2	1	0	0

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	0	3	0	1

Die gpaNRW erhebt in den Vergleichskommunen neben den ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen mit durchgeführter Bestattung auch die Fälle ohne durchgeführte Bestattung. Die Summe der beiden Fallzahlen ergeben dann die ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle. Die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle in Wenden liegt im Jahr 2020 etwas höher als in den anderen betrachteten Jahren. Laut Auskunft der Verwaltung war dies durch keine örtliche Besonderheit beeinflusst.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Wenden mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	0,00	1,53	0,00	0,51

In den vier abgefragten Jahren ist die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen leicht schwankend. Im Jahr 2020 gab es mehr Bestattungsfälle als in den Vergleichsjahren.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2022

Wenden	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,51	0,00	0,98	1,54	2,88	15,80	46

Die Gemeinde Wenden hat weniger ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Der interkommunale Vergleich zeigt, dass eine Anzahl von Vergleichskommunen nur wenige bzw. keine ordnungsbehördlichen Bestattungen durchgeführt haben.

6.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie

- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Wichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

6.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

- ➔ Durch den Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten hält die Gemeinde Wenden die gesetzlich vorgeschriebenen bestattungsrechtlichen Fristen ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Wenden** beachtet die bestattungsrechtlichen Fristen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle. Um diese Fristen einzuhalten, hat die Gemeinde eine Rufbereitschaft eingerichtet, welche unter anderem für die ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle zuständig ist. Die Rufbereitschaft wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Wenden durchgeführt. Die Nummer der Rufbereitschaft liegt der Polizei als auch der Feuerwehr vor. Das Ordnungsamt der Gemeinde Wenden wird bei Todesfällen ohne Angehörige über die Leitstelle der Polizei/Feuerwehr verständigt. Durch die Rufbereitschaft stellt die Gemeinde sicher, dass die Verwaltung rund um die Uhr an allen Wochentagen umgehend handeln kann, wenn diese Kenntnis von einem Sterbefall ohne Angehörige erhält.

Das genaue Vorgehen bei einem ordnungsbehördlichen Bestattungsfall läuft in der Gemeinde Wenden wie folgt ab. Sollte es zu einem Sterbefall ohne Angehörige in einer Einrichtung kommen, beauftragt die Gemeinde Wenden einen Bestatter. Bei einem Sterbefall in einer privaten Wohnung wird der Leichnam durch die Polizei freigegeben, wenn der Arzt einen natürlichen Tod feststellt und die Todesbescheinigung gem. § 9 Abs.3 S. 1 BestG NRW ausgestellt hat. Sodann wird

die Wohnung durch die Polizei versiegelt. In den Fällen, in denen keine zur Bestattung verpflichteten Angehörigen vorhanden sind bzw. noch nicht ermittelt oder noch nicht erreicht werden konnten, veranlasst die Ordnungsbehörde als Erstmaßnahme die Abholung. Die Abholung der Leiche vom Sterbe- bzw. Auffindeort erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist. Das Ordnungsamt lässt diese durch ein Bestattungsunternehmen in eine Leichenhalle überführen. Dadurch hält die Gemeinde die Frist gemäß § 11 Abs. 2, S. 1 BestG NRW ein, wonach Verstorbene spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen sind.

Nach Kenntnis von einem Sterbefall ohne Angehörige beginnt die Gemeinde Wenden umgehend mit der Ermittlung von Angehörigen. Unabhängig davon hält die Gemeinde Wenden die zehntägige Bestattungsfrist zur Erdbestattung bzw. Einäscherung aus § 13 Absatz 3 Satz 1 BestG NRW ein. Die sich aus § 13 Abs. 3 Satz 2 BestG NRW ergebende Sechs-Wochen-Frist zur Urnenbeisetzung hält die Gemeinde konsequent ein.

6.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- ➔ Die Gemeinde Wenden hat das Vorgehen zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen in einer Checkliste geregelt. Sie nutzt alle Möglichkeiten zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Wenden** hat eine detaillierte Checkliste zum Vorgehen bei einem ordnungsbehördlichen Bestattungsfall erstellt. In dieser ist geregelt, dass zunächst durch die Sachbearbeitung unmittelbar nach dem Tod, die Beauftragung der Leichenschau und die Erstellung der Todesbescheinigung gem. § 9 Abs. 3 S. 1 BestG NRW erfolgt. Weiterhin erfolgt die Einsicht in das Ehe- und Melderegister, um bestattungspflichtige Angehörige zu ermitteln. Ebenfalls erfolgt eine Einsicht in das Personenstandsregister etc.. Die Sachbearbeitung überprüft, ob ggf. eine Betreuung bestellt ist. Hierbei erfolgt die Ermittlung entsprechend der in § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW vorgesehenen Rangfolge. Bestand bis zum Eintritt des Todes ein Betreuungsverhältnis kontaktiert die Gemeinde auch die zuletzt bestellte Betreuung. Die Ermittlungsbehörde der Gemeinde Wenden befragt zudem die Heimleitung sowie Nachbarn und sucht in Familienunterlagen nach Hinweisen auf bestattungspflichtige Angehörige. Ebenfalls überprüft die Gemeinde, ob ggfls. Lebens- oder Sterbegeldversicherungen vorhanden waren. Auch hierfür findet sich in

der Checkliste ein detailliertes Vorgehen. Die Checkliste erinnert die Sachbearbeitung zudem an die schriftliche Dokumentation der Ermittlungsergebnisse.

Aus Sicht der gpaNRW sollte eine Checkliste auch für die anschließende Bestattung sowie die Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht mit allen notwendigen Arbeitsschritten und gesetzlichen Regelungen (VwVG NRW und VO VwVG NRW) einsetzbar sein.

6.4.3 Art der Bestattung

→ Die Gemeinde Wenden nutzt die Urnenbeisetzung als wirtschaftlichste Bestattungsform.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Wenden** nutzt grundsätzlich für ordnungsbehördliche Bestattungen die Feuerbestattung und die damit verbundene anonyme Urnenbeisetzung. Laut Aussage der Kommune hat sich dies als kostengünstigste Variante bestätigt. Positiv bewertet die gpaNRW, dass die Gemeinde Wenden regelmäßig Preisabfragen bei den örtlichen Bestattern durchführt. Sollte in einem ordnungsbehördlichen Bestattungsfall Vermögen vorhanden sein oder eine Sterbeversicherung berücksichtigt die Gemeinde Wenden auch besondere Wünsche der verstorbenen Person. Bei Willensbekundungen wird die Verhältnismäßigkeit geprüft, ob auch eine Erdbestattung stattfinden kann (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW). Bisher fanden in der Gemeinde Wenden noch keine Bestattungen statt, bei der die Religionszugehörigkeit einen entsprechend bedingten Bestattungswunsch ausweist.

6.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

→ Feststellung

Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahmen kommen in der Gemeinde Wenden eher selten vor. Die Gemeinde beauftragt in solchen Fällen den Bestatter gleichzeitig für die Einäscherung und für die Urnenbeisetzung.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Eine Ersatzvornahme ist immer dann der Fall, wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige vorhanden sind, diese die Bestattung aber verweigern oder nicht rechtzeitig vornehmen. Die **Gemeinde Wenden** hat in den Jahren 2019 bis 2022 eine Ersatzvornahme durchgeführt.

Die Gemeinde Wenden führt die ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme als Feuerbestattung durch. Dafür beauftragt die Gemeinde das durchführende Bestattungsunternehmen gleichzeitig mit der Einäscherung und der Urnenbeisetzung. Die reine Gefahrenabwehrmaßnahme, also die Beseitigung der von einem nicht rechtzeitig bestatteten Leichnam ausgehenden Gefahr, wird zunächst durch die fristgerechte Einäscherung beseitigt. Der Gesetzgeber hat für die anschließende Urnenbeisetzung eine Frist von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung vorgegeben. Bei Feuerbestattungen, die die Kommune im Rahmen einer Ersatzvornahme veranlasst, kann die Nichtbeachtung des vorgesehenen zweiteiligen Bestattungsvorgangs dazu führen, dass die Kommune in einem etwaigen Verwaltungsstreitverfahren ihren Kostenerstattungsanspruch gegenüber bestattungspflichtigen Angehörigen nicht vollumfänglich geltend machen kann. Deshalb sollte die Ordnungsbehörde der Gemeinde Wenden im Falle der Ersatzvornahme künftig zunächst nur die fristgerechte Einäscherung des Leichnams in Auftrag geben.

Nach der erfolgten Einäscherung sollte die Gemeinde den bestattungspflichtigen Angehörigen durch Verwaltungsakt unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme aufgeben, die Beisetzung innerhalb einer angemessenen Frist selbst vorzunehmen. Zudem besteht bei der Suche nach bestattungspflichtigen Angehörigen noch die Option, die Beerdigung durch die Bestattungspflichtigen nach eigenem Ermessen durchführen zu lassen. Sofern sich die bestattungspflichtigen Angehörigen nicht fristgemäß um die Beisetzung der Urne kümmern, sollte die Gemeinde einen Bescheid über die Festsetzung der Urnenbeisetzung als Ersatzvornahme erlassen, diesen per Postzustellungsurkunde oder Boten zustellen und die Ersatzvornahme anwenden. Wir weisen darauf hin, dass bei der bisherigen Vorgehensweise der Gemeinde Wenden im Falle einer Ersatzvornahme die Gefahr droht, dass in strittigen Fällen der Kostenerstattung Teilniederlagen beim Verwaltungsgericht wahrscheinlich sind. Dies ist nur der Fall, sofern nicht die nachweislich wirtschaftlichste Vorgehensweise gewählt wurde. (Dokumentationspflicht).

Erdbestattungen als Ersatzvornahme finden nur statt, wenn dazu eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person oder der Angehörigen vorliegt und dies wirtschaftlich vertretbar ist.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte Feuerbestattungen als Ersatzvornahme künftig als zweigeteilten Bestattungsvorgang durchführen, um eventuelle Kostenerstattungsansprüche zu vermeiden.

6.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- Die Gemeinde Wenden erhebt zusätzlich zu den Bestattungskosten eine angemessene Verwaltungsgebühr.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Gemeinde Wenden** macht die Kostenerstattungsansprüche aus der Durchführung von Bestattungen gegenüber der Verpflichteten geltend. Die Gemeinde erhebt von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in voller Höhe, sofern dem keine Gründe entgegenstehen. Dieser Anspruch besteht gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziff. 7 VO VwVG NRW in Verbindung mit §§ 59 Abs. 1 und 55 Abs. 2 VwVG NRW sowie § 8 BestG NRW. Für den Fall, dass die Gemeinde Wenden keine Verpflichteten im Sinne des § 8 BestG NRW ermitteln kann, prüft sie, ob sie ggf. andere Personen feststellen kann, die zur Kostentragung in Frage kommen, beispielsweise Erben. Es ist positiv hervorzuheben, dass Wenden eine Gebühr von 250 Euro für den entstandenen Verwaltungsaufwand, welcher im Rahmen der jeweiligen Fallbearbeitung entstanden ist, erhebt. Nach der Fallbearbeitung erfolgt durch die Gemeinde eine Aufwandsbewertung und die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr soll den Verwaltungsaufwand decken, welcher der Gemeinde im Zusammenhang mit der Veranlassung einer ordnungsbehördlichen Bestattung entstanden ist. Der Verwaltungsgebührenrahmen hierfür sieht seit dem 20. Januar 2022 einen Betrag zwischen 30 Euro und 360 Euro vor. Bei der Wahl der Höhe der Gebühr sollte eine im Einzelfall angemessene innerhalb des Verwaltungsgebührenrahmens maßgeblich sein. Dabei kann die hälftige Gebühr des Verwaltungsgebührenrahmens (derzeit 180 Euro) den Normalfall abbilden.

6.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ Feststellung

Die Gemeinde Wenden bearbeitet die ordnungsbehördlichen Bestattungen anhand einer standardisierten Checkliste. Diese Checkliste endet mit der Ermittlung von bestattungspflichtigen Personen.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Wenden** bearbeitet durch die eingerichtete Rufbereitschaft auch außerhalb der Dienstzeiten ordnungsbehördliche Bestattungsfälle. Während der Dienstzeiten bearbeitet die zuständige Fachkraft des Ordnungsamtes die ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle. Die Gemeinde Wenden hat Verfahrensstandards in einer Checkliste erfasst. Durch diese stellt die Gemeinde Wenden sicher, dass die Sachbearbeitungen auch im Vertretungsfall die Aufgabe nach einheitlichen Vorgehen erledigen. In dieser Checkliste ist das genaue Vorgehen in Schritten beschrieben. Die Checkliste beginnt mit der Beschreibung von auszuführenden Tätigkeiten unmittelbar nach dem Tod über das Vorgehen der Einäscherung bis hin zur Abschlussdokumentation.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Wenden sollte die vorhandene Checkliste für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit den Arbeitsschritten für die Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht ergänzen.

6.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

→ Die Gemeinde Wenden nutzt für die Beisetzung der ordnungsbehördlichen Bestattungen aus Wirtschaftlichkeitsaspekten unter Beachtung von Willensbekundungen der Verstorbenen hauptsächlich ortsfremde Friedhöfe. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige Preisabfragen bei den Bestattern.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Wenden hat höhere Aufwendungen im Jahr 2022 für die Bestattungen aufgewendet als die Hälfte der Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

6.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

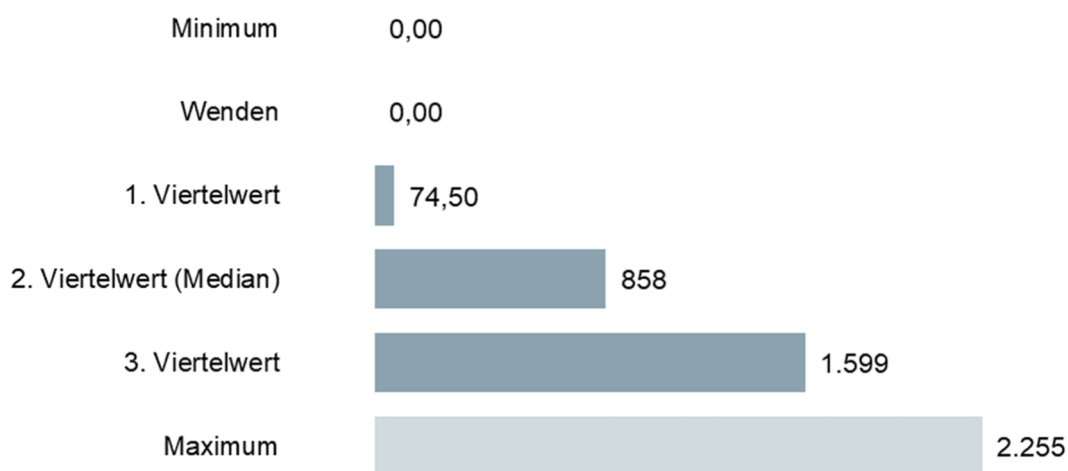
Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Wenden in Euro 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	0	2.175	0	0

In dem Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022 musste die **Gemeinde Wenden** in den Jahren 2020 und 2022 zum Teil Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattungen aus dem kommunalen Haushalt begleichen. Durch eine umfangreiche Recherche konnte die Gemeinde Wenden hingegen im Jahr 2019 zwei bestattungspflichtige Personen und im Jahr 2020 eine bestattungspflichtige Person ausfindig machen.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr weist die Gemeinde Wenden keinen Fehlbetrag aus. In den Vorjahren ist kein Fehlbetrag vorhanden.

6.6.2 Aufwendungen

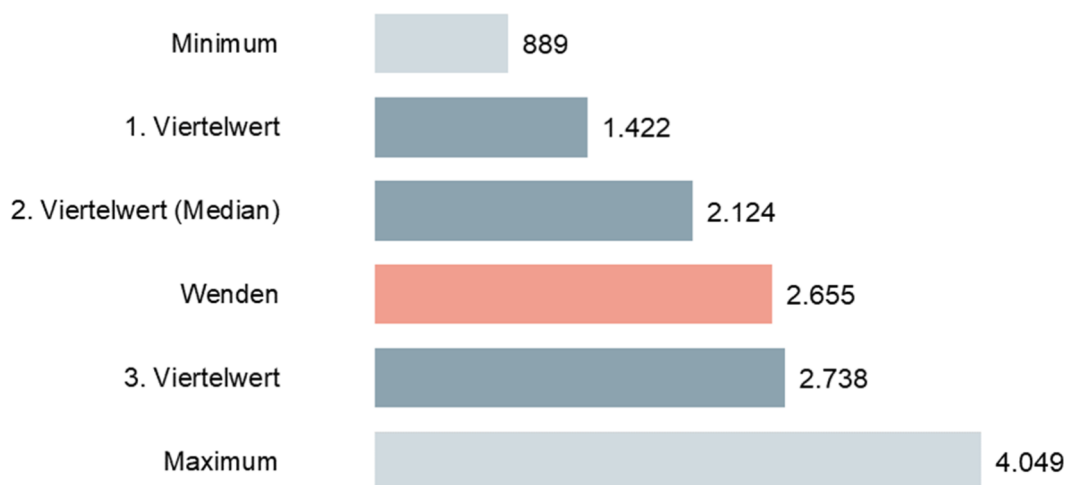
Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Wenden in Euro 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	6.524	0	2.655
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	2.175	0	2.655

Die Aufwendungen je Fall sind im Zeitverlauf angestiegen. Laut Aussage der Gemeinde Wenden bemüht diese sich weiterhin die wirtschaftlichste Variante der Bestattung auszuwählen.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Gemeinde Wenden finden die ordnungsbehördlichen Bestattungen außerhalb der Gemeinde Wenden statt. Diese überprüft regelmäßig die wirtschaftlichste Form und Örtlichkeit der Bestattungen. Die Aufwendungen für die Bestattungsleistungen sollte die Gemeinde Wenden genauer betrachten und analysieren. Insgesamt sind die Leistungen der Bestatter und die Friedhofsgebühren zusammen höher als in der Mehrheit der Vergleichskommunen. Im Bereich des Median befinden sich Kommunen, welche eine ordnungsbehördliche Bestattung als Erd- und/oder Feuerbestattungen mit weniger Aufwand durchführen. Im interkommunalen Vergleich erscheinen kostengünstigere Bestattungen grundsätzlich möglich.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Wenden sollte trotz regelmäßiger Preisabfragen analysieren, weshalb die Aufwendungen im Jahr 2022 über dem Durchschnitt lagen.

Durch eine detaillierte Preisabfrage der Bestatter Leistung kann die Gemeinde herausfinden, welche Möglichkeit besteht, die Aufwendungen zu verringern.

6.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

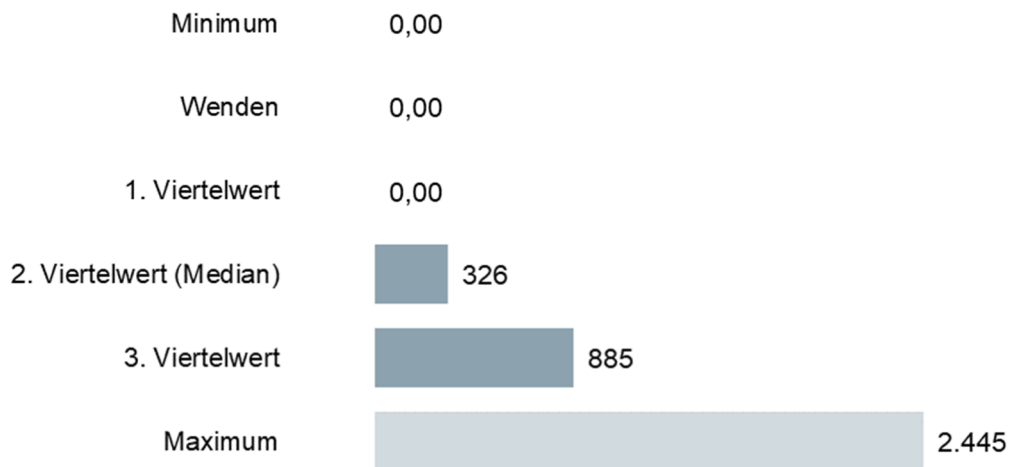
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Wenden 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0	0
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0	0

Die möglichen Erträge aus Kostenerstattungen resultieren im Prinzip aus einem erfolgreichen Vorgehen zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen und aus der Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten. Die Gemeinde Wenden konnte in den dargestellten Jahren keine wie zuvor beschriebenen Kostenerstattungen erzielen.

In den meisten Vergleichskommunen resultieren Kostenerstattungen aus Guthaben, welches die verstorbenen Personen hinterlassen.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Wenden versucht bis zuletzt, bestattungspflichtigen Angehörige ausfindig zu machen. Bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen, die die Gemeinde Wenden in 2022 durchführte, handelte es sich durchweg um Fälle, in denen keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden waren. Deshalb liegen die Kostenerstattungen sowohl absolut gesehen als auch fallbezogen in 2022 bei null Euro. Interkommunal ordnet sich die Gemeinde Wenden damit bei den 37 Prozent der Vergleichskommunen ein, die in 2022 für durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen keine Kostenerstattungen aus Ersatzvornahmen hatten. Gleichwohl konnte die Gemeinde Wenden im Jahr 2022 ihre Aufwendungen über Erträge aus dem Nachlass der Verstorbenen decken. Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 lagen die Erträge bei rund 78 Prozent. Daher ist der obige Kennzahlenwert nicht negativ zu sehen.

6.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahmen kommen in der Gemeinde Wenden eher selten vor. Die Gemeinde beauftragt in solchen Fällen den Bestatter gleichzeitig für die Einäscherung und für die Urnenbeisetzung.	168	E1	Die Gemeinde Wenden sollte Feuerbestattungen als Ersatzvornahme künftig als zweigeteilten Bestattungsvorgang durchführen, um eventuelle Kostenerstattungsansprüche zu vermeiden.	169
Verfahrensstandards					
F2	Die Gemeinde Wenden bearbeitet die ordnungsbehördlichen Bestattungen anhand einer standardisierten Checkliste. Diese Checkliste endet mit der Ermittlung von bestattungspflichtigen Personen.	170	E2	Die Gemeinde Wenden sollte die vorhandene Checkliste für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit den Arbeitsschritten für die Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht ergänzen.	171
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F3	Die Gemeinde Wenden hat höhere Aufwendungen im Jahr 2022 für die Bestattungen aufgewendet als die Hälfte der Vergleichskommunen.	171	E3	Die Gemeinde Wenden sollte trotz regelmäßiger Preisabfragen analysieren, weshalb die Aufwendungen im Jahr 2022 über dem Durchschnitt lagen.	174

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de